

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band III Stück 11

Hannover, den 15. März

1971

### INHALT:

<b>I. Gesetze und Verordnungen</b>	
<b>II. Beschlüsse und Verträge</b>	
<b>III. Mitteilungen</b>	
Nr. 44	„die lesepredigt“ . . . . . 415
<b>IV. Personalnachrichten</b>	
Bischofswahlausschuß . . . . . 416	
<b>V. Aus den Gliedkirchen</b>	
a) Verfassungs- und Organisationsrecht	
Kirchengesetz über die Änderung des Art. 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 14. November 1970 . . . . . 416	
Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirksordnung) vom 31. Oktober 1969. Vom 30. November 1970 . . . . . 416	
Ausführungsbestimmungen zur Dekanatsbezirksordnung über die Bildung der Organe des Dekanatsbezirkes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 30. November 1970. Vom 15. Dezember 1970 . . . . . 417	
Delegationsordnung gemäß Artikel 43 (3) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate. Vom 22. Juni 1970 . . . . . 420	
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 18. Oktober 1970 . . . . . 420	
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Kirchenverfassung. Vom 8. Dezember 1970 . . . . . 421	
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs. Vom 8. Dezember 1970 . . . . . 421	
Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover. Vom 12. Dezember 1970 . . . . . 423	
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Geschäftsordnung der Landessynode vom 1. Dezember 1964. Vom 7. September 1970 . . . . . 436	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend den Erlaß einer Synodalordnung für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 1. Dezember 1964. Vom 7. September 1970 . . . . . 437	
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung von Bestimmungen über die Wahlen zum Gemeindevorstand und zum Kirchenvorstand. Vom 23. November 1970 . . . . . 437	

## b) Gemeindedienst

Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens, Abschnitt VII/6, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 3. November 1970 . . . . .	438
Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig über die Erteilung von Religionsunterricht. Vom 12. August 1970 . . . . .	439
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Änderung des Vaterunsertextes. Vom 8. Dezember 1970 . . . . .	440

## c) Personalrecht

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über das Dienstverhältnis der Theologinnen (Theologinnengesetz). Vom 14. November 1970 . . . . .	440
Ausführungsbestimmungen zum Theologinnengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 14. November 1970. Vom 15. Dezember 1970 . . . . .	446
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 mit den Ergänzung- und Ausführungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 2. März 1964. Vom 14. November 1970 . . . . .	447
Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über das Amt des Kirchenmusikers vom 20. März 1961. Vom 2. Dezember 1970 . . . . .	447
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes (Erstes Kirchenbeamtenänderungsgesetz) vom 27. März 1968. Vom 14. November 1970 . . . . .	450
Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten der Theologie. Vom 16. Oktober 1970 . . . . .	450
Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig über den Probendienst der Kandidaten für das Amt des Pfarrers und der Pastorin. Vom 16. Oktober 1970 . . . . .	453
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 24. März 1969. Vom 8. Dezember 1970 . . . . .	455
Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung des Pastorinnengesetzes vom 18. November 1969. Vom 8. Dezember 1970 . . . . .	455
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Rechtsstellung der Pastorin (Pastorinnengesetz). Vom 13. November 1970 . . . . .	456
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Rechtsstellung der Pfarrvikarin (Pfarrvikarinnengesetz). Vom 13. November 1970 . . . . .	457

## VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Ordnung des Hauptausschusses des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes für Kirchliche Zusammenarbeit und Weltdienst. Vom 2. November 1970 . . . . .	457
Vereinbarung zwischen dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes und dem Diakonischen Werk/Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland . . . . .	458
Vereinbarung zwischen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes über die Zusammenarbeit im Austauschprogramm für Theologie . . . . .	459
Vereinbarung der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht. Vom 22. September 1970 . . . . .	460

## VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .	461
a) Gesetze, Verordnungen und andere Verlautbarungen	
b) Personalmeldungen	
c) Aus den Gliedkirchen	
aa) Verfassungs- und Organisationsrecht	
Kirchengesetz zur Änderung der Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Kirchenvorstände. Vom 30. Oktober 1970 . . . . .	462
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Bildung der Kirchenvorstände. Vom 2. November 1970 . . . . .	462
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens betr. die „Mittlere Ebene“. Vom 30. Oktober 1970 . . . . .	467
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Änderungen der Kirchengemeindeordnung. Vom 2. November 1970 . . . . .	470
bb) Gemeindedienst	
cc) Personalrecht	
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Änderung des Zweiten Ausführungsgesetzes zum Pfarrergesetz vom 17. Dezember 1965. Vom 30. Oktober 1970 . . . . .	471

## III. Mitteilungen

### Nr. 44 die Lesepredigt — Eine Handreichung

In Zusammenarbeit der Landeskirchen Bayern, Braunschweig, Hannover und Schleswig-Holstein werden seit 1967 im Chr. Kaiser Verlag — München Lesepredigten neuer Art veröffentlicht. Der wöchentlich erscheinenden, ausgeführten Lesepredigt ist ein Abschnitt „Zur Auslegung“ beigelegt, der in allgemein verständlicher Form in den Predigttext einführt. Ein weiterer Teil „Zur Besinnung“ erschließt das Verständnis der gedruckten Lesepredigt, gibt aber auch dem Lektor mit dem Recht zur freien Wortverkündigung und dem Laienprediger Hilfen für die Abfassung einer eigenen Predigt.

Hauptschriftleiter: Rektor Dr. Herbert Breit; regionale Schriftleiter: Pfarrer Erwin Haberer, Pastor Paul-

Gerhard Hoerschelmann, Pastor Paul Gerhard Voigt, Pastor Erich Warmers; Herausgeber: Präsident Hugo Schnell.

Das Jahresabonnement kostet im Buchhandel DM 28,—. Für Pfarrämter gilt ein Vorzugspreis von DM 25,—. Bei Bestellung über das Amt für Volksmission und Sozialarbeit-Wolfenbüttel, über das Amt für Gemeindedienst-Hannover (auch für Schaumburg-Lippe) und über die Männerarbeit der schleswig-holsteinischen Landeskirche-Kiel (auch für Eutin, Hamburg und Lübeck) wird ein Preis von DM 20,— (Mengenpreis) eingeräumt. Probeexemplare können beim Verlag angefordert werden.

Mit der Handreichung, deren Bezug empfohlen wird, steht eine gute Hilfe für den Dienst der Verkündigung durch Laien zur Verfügung.

## IV. Personalnachrichten

### Bischofswahlausschuß

Die 4. Generalsynode hat auf ihrer Tagung in Eutin am 8. Oktober 1970 gemäß Kirchengesetz zur Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen über die Wahl des Leitenden Bischofs folgende Mitglieder in den Bischofswahlausschuß gewählt:

als geistliches Mitglied

Dekan Kirchenrat Dr. Helmut Lindenmeyer,  
Augsburg,

als nichtgeistliche Mitglieder

Frau Elisabeth Baden, Celle,  
Oberstudiendirektor Martin Boyken, Hildesheim,  
Staatsrat a. D. Hans Mestern, Hamburg,  
Amtmann Uwe Ronneburger, Tetenbüll.

Von der Bischofskonferenz wurden entsandt:

Landessuperintendent Dieter Andersen,  
Lüneburg,

Oberkirchenrat Dr. Siegfried Wolf, München.

## V. Aus den Gliedkirchen

### a) Verfassungs- und Organisationsrecht

#### Kirchengesetz über die Änderung des Art. 8 der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Vom 14. November 1970  
(Nachdruck aus ABL. S. 240)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

#### § 1

(1) In Artikel 8 der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern wird der neue Absatz II eingefügt:

„Auf Grund einer besonderen Berufung und Lehrverpflichtung kann kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag zu Predigtamt und Sakramentsverwaltung für einen bestimmten Dienstbereich übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Soweit diese Gesetze die Voraussetzungen sowie Art und Umfang des Auftrages festlegen, bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der Abgeordneten.“

(2) Der bisherige Absatz II des Artikels 8 wird Absatz III.

#### § 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

München, den 14. November 1970

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

#### Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Dekanatsbezirk (Dekanatsordnung) vom 31. Oktober 1969

Vom 30. November 1970  
(Nachdruck aus ABL. S. 265)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf Grund von §§ 5 Abs. 3,

6 Abs. 3, 25 Abs. 5, 35 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirksordnung) folgende

#### Verordnung:

#### § 1

(zu §§ 4, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 DBO)

Der Dekanatsausschuß entscheidet über die Zusammensetzung der Dekanatssynode nach §§ 4, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 DBO und teilt seine Entscheidung dem Pfarrkapitel und den Kirchengemeinden unverzüglich mit. Gleichzeitig bestimmt er Fristen, innerhalb deren die Wahl durchzuführen ist (§ 12 Abs. 1 DBO). Die Möglichkeit einer Beschwerde ist bei der Festsetzung der Fristen zu beachten.

#### § 2

(zu § 5 Abs. 2 DBO)

(1) Zunächst wählt das Pfarrkapitel die geistlichen Mitglieder der Dekanatssynode und ihre Stellvertreter.

(2) Die Wahl wird von einem Wahlausschuß durchgeführt. Dieser besteht aus drei Mitgliedern des Pfarrkapitels und wird von diesem bestellt.

(3) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf. Auf dem Stimmzettel können bei der Wahl auch die Namen anderer wählbarer Personen angefügt werden.

(4) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stellvertreter sind die Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.

(5) Der Dekan teilt das Wahlergebnis den Pfarrämtern mit.

(6) Anschließend werden von den Kirchenvorständen die weltlichen Mitglieder unter Beachtung der Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung gewählt.

#### § 3

(zu § 6 DBO)

(1) Der Dekanatsausschuß kann von den Vertretern der Werke und Dienste im Dekanatsbezirk Vorschläge

für die Berufung einholen, ist jedoch an diese bei seiner Entscheidung nicht gebunden.

(2) Über die Berufung entscheidet der Dekanatsausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Dekan teilt den Berufenen die Berufung mit und fordert sie auf, sich über die Annahme zu erklären.

§ 4  
(zu § 13 DBO)

Einzelne Bestimmungen über den Geschäftsgang der Dekanatssynode und die Arbeit des Präsidiums können in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Diese wird von der Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatsausschusses beschlossen.

§ 5  
(zu § 25 DBO)

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf. Dieser hat, für die geistlichen und weltlichen Mitglieder getrennt, dreimal so viele Namen zu enthalten, als nach § 25 Abs. 1 und 2 in jeder Gruppe Mitglieder zu wählen sind.

(2) Die Wahl wird mit Stimmzetteln vollzogen. Wenn auf einem Stimmzettel mehr Namen gekennzeichnet sind als nach § 25 Abs. 1 und 2 in einer Gruppe Mitglieder zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Auf dem Stimmzettel können auch die Namen anderer wählbarer Personen angefügt werden.

(3) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die im Rahmen der für eine Gruppe festgesetzten Mitgliederzahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Wahlleiter fordert die Gewählten auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Wird die Wahl nicht angenommen, so rückt in der betreffenden Gruppe derjenige nach, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(5) Das Wahlergebnis ist vom Dekanat unter Vorlage der Niederschrift dem Kreisdekan und dem Landeskirchenrat anzuzeigen.

§ 6  
(zu § 35 DBO)

(1) Bei der Wahl des Seniors sind die Mitglieder des Pfarrkapitels mit Ausnahme der Vikare und Vikarinnen stimmberechtigt.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Pfarrstellen betreut oder Pfarrer einer kombinierten Pfarrei ist.

(3) Wählbar sind alle Pfarrstelleninhaber, die Mitglieder des Pfarrkapitels sind.

(4) Die Wahl erfolgt auf einer Sitzung des Pfarrkapitels mit Stimmzetteln. In Ausnahmefällen ist die Durchführung der Wahl durch Einsendung der Stimmzettel an das Dekanat möglich.

(5) Zum Senior gewählt ist der Pfarrer, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 7

Bei der ersten Neubildung der Dekanatssynoden treten die bisherigen Bezirkssynodalausschüsse an Stelle der Dekanatsausschüsse.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft.

München, den 30. November 1970

I. V.: Riedel

**Ausführungsbestimmungen  
zur Dekanatsbezirksordnung über die Bildung der  
Organe des Dekanatsbezirkes in der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Bayern vom 30. November 1970**

**Vom 15. Dezember 1970**  
(Nachdruck aus KABl. S. 289)

**I. Abschnitt: Bildung der Dekanatssynode**

Nr. 1

Vorbereitung von Wahl und Berufung

(1) Die Dekanatssynode ist gem. § 12 Abs. I DBO innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen neu zu bilden. Diese Frist beginnt mit dem allgemeinen Tag der Verpflichtung der Kirchenvorsteher.

(2) Es empfiehlt sich, daß der Dekanatsausschuß alsbald nach Abschluß der Kirchenvorsteherwahlen, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, die nach §§ 4, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 DBO erforderlichen Beschlüsse faßt.

(3) Bei der ersten Bildung der Dekanatssynoden werden die Aufgaben der Dekanatsausschüsse von den bisherigen Bezirkssynodalausschüssen übernommen.

Nr. 2

Größe der Dekanatssynode und Verteilung  
der Mitglieder

(1) Im Rahmen der Höchstgrenze von 100 und der sich aus §§ 4 und 6 Abs. 1 Satz 2 DBO ergebenden Zahlen kann der Dekanatsausschuß frei über die Größe der Dekanatssynode und deren Zusammensetzung verfügen.

(2) Der Dekanatsausschuß stellt dazu zunächst fest, wieviele Mitglieder der Dekanatssynode auf die einzelnen Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes entfallen sollen; dabei wird nicht nach geistlichen oder weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände unterschieden. Bei der Festsetzung der Zahlen ist die Größe der einzelnen Kirchengemeinden (Seelenzahl) zu berücksichtigen. Die Zahl der von der einzelnen Kirchengemeinde zu Entsendenden muß mindestens zwei betragen, darf aber die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht

überschreiten, da für alle Mitglieder der Dekanatsynode gem. § 4 Abs. 3 DBO auch Stellvertreter zu wählen sind.

(3) Weiter stellt der Dekanatsausschuß fest, wieviele geistliche Mitglieder das Pfarrkapitel in die Dekanatsynode zu wählen hat. Die Zahl darf nicht höher sein als das um die Zahl zwei (für Dekan und Senior) verringerte Drittel der sich auf Grund des Abs. 2 ergebenden Gesamtzahl von Mitgliedern der Kirchenvorstände. Zu beachten ist auch, daß für jedes geistliche Mitglied der Dekanatsynode (außer für Dekan und Senior) noch ein Stellvertreter zu wählen ist.

(4) Beabsichtigt der Dekanatsausschuß gem. § 6 weitere Mitglieder in die Dekanatsynode zu berufen, legt er bereits bei der Beschlussfassung über deren Größe und Sitzverteilung die Zahl der zu Berufenden fest. Sie darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der Kirchenvorsteher in der Dekanatsynode betragen.

#### Nr. 3

Mitteilung an das Pfarrkapitel und die Kirchenvorstände

(1) Die Entscheidung über Größe und Verteilung der Mitglieder der Dekanatsynode teilt der Dekanatsausschuß unverzüglich sowohl dem Pfarrkapitel wie den Kirchenvorständen mit.

(2) Diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, daß gegen den Beschluß des Dekanatsausschusses nach Nr. 2 innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zum Landeskirchenrat zulässig ist.

(3) Beschwerde kann jedes Mitglied eines Kirchenvorstandes im Dekanatsbezirk einlegen. Die Beschwerde kann sich nur darauf beziehen, daß Rechtsvorschriften verletzt wurden. Von der Einlegung der Beschwerde ist dem Dekanatsausschuß gleichzeitig Kenntnis zu geben. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig, ob der Beschluß des Dekanatsausschusses zu Recht erging oder gegebenenfalls auf Abänderung oder Aufhebung des Beschlusses.

#### Nr. 4

Wahl der geistlichen Mitglieder

(1) Frühestens nach Ablauf von zwei Wochen (gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Nr. 3 Abs. 1) hat das Pfarrkapitel die geistlichen Mitglieder der Dekanatsynode und deren Stellvertreter zu wählen.

(2) Das Pfarrkapitel bestellt dazu rechtzeitig einen Wahlausschuß von drei Mitgliedern.

(3) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf. Dieser hat mindestens doppelt so viele Namen zu enthalten, als geistliche Mitglieder in die Dekanatsynode zu wählen sind. Wählbar sind alle Mitglieder des Pfarrkapitels nach § 33 DBO.

(4) Die Wahl erfolgt auf einer Sitzung des Pfarrkapitels (Pfarrkonferenz) mit Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel können bei der Wahl auch die Namen anderer Mitglieder des Pfarrkapitels angefügt werden.

(5) Gewählt sind diejenigen Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben; zu Stellvertretern gewählt ist eine gleichgroße Zahl von Vorgeschlagenen, die bei dieser Wahl die nächsthöheren Stimmenzahlen erhalten haben.

(6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu führen, welche dem Vorsitzenden des Dekanatsausschusses unverzüglich zu übermitteln ist.

(7) Wurde gem. Nr. 3 Abs. 2 und 3 Beschwerde eingelegt, ist durch den Dekan der Vollzug der Wahl der geistlichen Mitglieder bis zum Ergehen eines Bescheides des Landeskirchenrates einstweilen auszusetzen.

#### Nr. 5

Wahl der weltlichen Mitglieder

(1) Unverzüglich nach der Wahl der geistlichen Mitglieder teilt der Dekan als Vorsitzender des Dekanatsausschusses das Wahlergebnis den einzelnen Kirchenvorständen mit und fordert sie auf, innerhalb von drei Wochen die Wahl der weltlichen Mitglieder der Dekanatsynode vorzunehmen. Der Dekan teilt dabei mit, welche Kirchenvorstände die volle Zahl von Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 zu wählen haben bzw. bei welchen Kirchengemeinden sich die Zahl deswegen verringert, weil bereits ein geistliches Mitglied in die Dekanatsynode gewählt wurde.

(2) Für die Wahl der Kirchenvorsteher bestehen keine besonderen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann gegebenenfalls geheime Wahl beschließen.

(3) Für jeden Gewählten ist auch ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Das Wahlergebnis ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten, welche dem Vorsitzenden des Dekanatsausschusses unverzüglich zu übermitteln ist.

#### Nr. 6

Berufung in die Dekanatsynode

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß des Wahlverfahrens nimmt der Dekanatsausschuß die Berufung weiterer Mitglieder der Dekanatsynode vor, falls er gem. Nr. 2 Abs. 4 einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat.

(2) Er kann dazu bereits vorher von den besonderen kirchlichen Werken und Diensten im Dekanatsbezirk Vorschläge einholen, ist jedoch an diese nicht gebunden.

(3) Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden.

(4) Der Dekan teilt den Berufenen die Berufung mit und fordert sie auf, sich über die Annahme zu erklären. Lehnt ein Berufener die Berufung ab, kann der Dekanatsausschuß gegebenenfalls eine Ersatzberufung aussprechen.

(5) Die Berufung von Stellvertretern ist nicht vorgeschrieben, kann jedoch erfolgen.

#### Nr. 7

Stellvertreter

(1) § 4 Abs. 2 DBO bestimmt, daß in der Dekanatsynode jede Kirchengemeinde vertreten sein muß. Dementsprechend sind auch für die gewählten Mitglieder jeweils Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Stellvertreter treten in die Dekanatsynode ein, falls ein Mitglied an der Teilnahme verhindert ist oder aus der Dekanatsynode ausscheidet.

(3) Ein weltliches Mitglied wird durch den für ihn vom Kirchenvorstand gewählten Stellvertreter vertreten; anstelle eines verhinderten oder ausgeschiedenen geistlichen Mitgliedes rückt jeweils der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl in die Dekanatsynode ein.

#### Nr. 8

##### Bekanntgabe

Nach Abschluß der Wahlen und Berufungen gibt der Dekan die Gesamtzusammensetzung der Dekanatsynode dem Pfarrkapitel, den Kirchengemeinden und dem Kreisdekan bekannt.

#### Nr. 9

##### Bildung des Präsidiums der Dekanatsynode

(1) Für das Präsidium hat die Dekanatsynode bei ihrer ersten Tagung zwei weltliche Mitglieder zu wählen (§ 13 DBO). Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuß (§ 25 Abs. 3 und 4 DBO). Diesem gehört in diesem Falle der Dekan, als Mitglied des Präsidiums von Amts wegen, an. Die Dekanatsynode bestellt zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Der Wahlausschuß macht einen Wahlvorschlag, welcher für jedes Mitglied des Präsidiums mindestens zwei Mann von weltlichen Mitgliedern enthalten soll.

(3) Die Wahl erfolgt geheim in zwei getrennten Wahlgängen mit Stimmzetteln. In jedem Wahlgang ist ein Mitglied des Präsidiums zu wählen. Statt der vorgeschlagenen Namen kann bei der Wahl auch der Name eines anderen wählbaren Mitgliedes der Dekanatsynode auf dem Stimmzettel angefügt werden.

(4) In jedem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Die Wahl der beiden Mitglieder des Präsidiums ist dem Kreisdekan anzuzeigen.

## II. Abschnitt: Bildung des Dekanatsausschusses

#### Nr. 10

##### Vorbereitung der Wahl der Mitglieder

(1) Die Wahl der Mitglieder des Dekanatsausschusses, soweit sie nicht Mitglied von Amts wegen sind oder berufen werden, hat bei der ersten Tagung der Dekanatsynode zu erfolgen.

(2) Der Wahlausschuß (§ 25 Abs. 2 und 3 DBO) fertigt einen Wahlvorschlag.

#### Nr. 11

##### Wahl

(1) Vor Beginn der Wahl beschließt die Dekanatsynode, wieviele weltliche und geistliche Mitglieder in den Dekanatsausschuß gewählt werden sollen. Zu wählen sind mindestens drei und höchstens sechs weltliche, mindestens zwei und höchstens fünf geistliche Mitglieder. Die Zahl der zu wählenden geistlichen Mitglieder darf jedoch die der zu wählenden weltlichen Mitglieder nicht überschreiten.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Dekanatsynode nach § 4 Abs. 1 DBO mit Ausnahme des Dekans, des Seniors und der zwei gewählten Mitglieder des Präsidiums, weil diese von Amts wegen dem Dekanatsausschuß angehören.

(3) Die Wahl wird mit Stimmzetteln vollzogen. Wenn auf einem Stimmzettel mehr Namen gekennzeichnet sind als nach § 25 Abs. 1 und 2 DBO in einer Gruppe Mitglieder zu wählen sind, ist der Stimmzettel ungültig. Auf dem Stimmzettel können auch die Namen anderer wählbarer Personen angefügt werden.

(4) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die im Rahmen der für eine Gruppe festgesetzten Mitgliederzahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die gleiche Anzahl von Vorgeschlagenen mit den nächsthöheren Stimmenzahlen ist in jeder Gruppe zu Ersatzleuten gewählt.

(6) Der Wahlleiter fordert die Gewählten auf, sich über die Annahme der Wahl zu erklären. Wird die Wahl nicht angenommen, so rückt in der betreffenden Gruppe derjenige nach, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

#### Nr. 12

##### Berufung weiterer Mitglieder

(1) Bei seinem ersten Zusammentreten aber auch zu einem späteren Zeitpunkt kann der Dekanatsausschuß bis zu drei weitere Mitglieder aus den besonderen kirchlichen Arbeitsbereichen (z. B. Jugendarbeit, Diakonie, Männer- und Frauenarbeit) als stimmberechtigte Mitglieder in den Dekanatsausschuß berufen.

(2) Durch die Berufung darf sich das in § 25 Abs. 1 Satz 3 DBO angegebene Verhältnis zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern des Dekanatsausschusses nicht verschieben.

#### Nr. 13

##### Ersatzleute

Ein Ersatzmann wird gem. § 26 Abs. 2 DBO nur beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Dekanatsausschusses in diesen berufen. Scheidet ein nach Nr. 12 berufenes Mitglied aus, kann der Dekanatsausschuß eine Ersatzberufung vorsehen. Die Mitglieder des Dekanatsausschusses werden bei Verhinderung nicht vertreten.

#### Nr. 14

##### Stellvertretender Vorsitzender

Der Dekanatsausschuß wählt bei seinem ersten Zusammentreten ein weltliches Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

#### Nr. 15

##### Niederschriften

(1) Über die Wahl und Berufung der Mitglieder des Dekanatsausschusses und der Ersatzleute sowie über die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden sind Niederschriften zu führen.

(2) Diese sind nach der endgültigen Bildung des Dekanatsausschusses dem Kreisdekan vorzulegen.

München, den 15. Dezember 1970

I. A.: Dr. Hofmann

**Delegationsanordnung gemäß Artikel 43 (3) der  
Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche  
im Hamburgischen Staate**

**Vom 22. Juni 1970**  
(Nachdruck aus GVM S. 63)

Der Kirchenrat überträgt, vorbehaltlich seines Rechtes, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen, folgende Verwaltungsangelegenheiten an das Landeskirchenamt:

1. Vorbereitung aller Punkte der Tagesordnung des Kirchenrates und des Hauptausschusses, insbesondere aller Gesetzes- und Rechtsverordnungsentwürfe, des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung der Landeskirche.
2. Ausführung der Beschlüsse des Kirchenrates und des Hauptausschusses, Veröffentlichung der Beschlüsse der Synode.
3. Wahrnehmung protokollarischer Angelegenheiten, soweit der Kirchenrat sie nicht selber wahrnimmt.
4. Rechtliche Vertretung der Landeskirche vor Gerichten und Behörden.
5. Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Ausnahme der Mitglieder des Landeskirchenamtes unbeschadet Artikel 54 (4).
6. Personalangelegenheiten.

Dem Kirchenrat bleiben jedoch die Entscheidungen über

Ernennungen / Anstellungen,  
Beförderungen / Höhergruppierungen,  
Versetzungen,  
Beurlaubungen über 1 Jahr,  
Disziplinarangelegenheiten,

soweit sie Pastoren, Hilfsprediger, Beamte und Angestellte des höheren Dienstes, jedoch mit Ausnahme der Lehrer der Wichernschule, betreffen, vorbehalten. Auch insoweit werden Nebenentscheidungen, wie z. B. die nachträgliche Änderung einer Berufungsfrist, an das Landeskirchenamt übertragen.

7. Durchführung des Haushaltes, insbesondere
 

Nachbewilligungen	bis 50 000,— DM,
Spendengewährungen	bis 20 000,— DM,
Vorschläge für die Verteilung der Jahresbeiträge.	
8. Kirchensteuerverwaltung.
9. Bauverwaltung.  
Die Planung und Durchführung kleinerer Bauvorhaben bis zu mutmaßlichen Gesamtkosten von 100 000,— DM sowie die Durchführung der vom Kirchenrat beschlossenen Planung größerer Bauvorhaben.  
Entstehen bei der Aufstellung des Raumprogramms, dem Vorentwurf oder der Architektenwahl Differenzen von nicht unerheblicher Bedeutung, hat das Landeskirchenamt dem Kirchenrat Bericht zu erstatten.
10. Verwaltung des gesamtkirchlichen Vermögens einschließlich der Grundstücke der Landeskirche.
11. Genehmigung von Grundstücksverfügungen der Gemeinden gemäß Artikel 11 (5) der Verfassung einschließlich der Bewilligung der erforderlichen Mittel, sofern der Wert der Verfügung 250 000,— DM nicht übersteigt.

12. Freigabe von B-Vermögen der Gemeinden.
13. Abschluß und Durchführung von Grundstückskauf-, -verkauf und -tauschgeschäften der Landeskirche, soweit der Kaufpreis 75 000,— DM nicht übersteigt.
14. Archiv- und Bibliotheksangelegenheiten.
15. Organisationsfragen der landeskirchlichen Verwaltung.

Über Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher und leitungsmäßiger Bedeutung ist dem Kirchenrat vom Landeskirchenamt zu berichten.

Dem Kirchenrat sind alle Protokolle der Sitzungen des Landeskirchenamtes unverzüglich vorzulegen.

Die Delegationsanordnung in der Fassung vom 9. November 1964 (GVM 1964, S. 76) tritt hiermit außer Kraft.

H a m b u r g, den 22. Juni 1970

**Der Präsident des Kirchenrates**

D. Wölber  
Bischof

**Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Änderung der Kirchenverfassung**

**Vom 18. Oktober 1970**  
(Nachdruck aus KABl. S. 243)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 65 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit; er unterrichtet den Kirchensenat von der gegenüber der Landessynode erklärten Annahme der Wahl. Der Kirchensenat setzt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß den Beginn des Dienstverhältnisses und den Zeitpunkt des Amtsantritts des Landesbischofs fest.“
2. In Artikel 67 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:  
„(2) Der Landesbischof kann gegen seinen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder seines Amtes enthoben werden.  
(3) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs durch Kirchengesetz geregelt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

H a n n o v e r, den 18. Oktober 1970

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers zur Änderung der  
Kirchenverfassung**

Vom 8. Dezember 1970  
(Nachdruck aus KABl. S. 268)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-  
senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Einziges Paragraph**

Die Kirchenverfassung vom 11. Februar 1965, zuletzt  
geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der  
Kirchenverfassung vom 18. Oktober 1970 (Kirchl. Amts-  
blatt S. 243) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ein ungetauftes religionsunmündiges Kind, dessen  
Eltern Glieder der Landeskirche sind, hat die Rechts-  
stellung eines Gliedes der Landeskirche, es sei denn,  
daß die Erziehungsberechtigten erklären, das Kind  
solle nicht Glied der Landeskirche sein. Das Gleiche  
gilt, wenn nur ein Elternteil Glied der Landeskirche  
ist, solange das Einverständnis über eine Erziehung  
im evangelisch-lutherischen Bekenntnis besteht. Die  
Rechtsstellung eines Gliedes der Landeskirche hat  
auch ein religionsmündiges ungetauftes Kind, so-  
lange es am kirchlichen Unterricht teilnimmt.“

2. Dem Artikel 25 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ablehnung eines entsprechenden Antrages  
bedarf der Zustimmung des Kirchensenates.“

3. Dem Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Satz 2 ein-  
gefügt:

„Einzelne Aufgaben der Kirchengemeinde können  
durch Vereinbarung auf andere kirchliche Körper-  
schaften übertragen werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In Artikel 47 wird der bisherige einzige Absatz Ab-  
satz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Nähere wird durch die Kirchengemeinde-  
ordnung geregelt. Diese kann vorsehen, daß die Ge-  
meindeversammlung in bestimmten Fällen einzuber-  
ufen ist.“

5. Dem Artikel 48 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er ist zu bilden, wenn die Gemeindeversamm-  
lung oder das Pfarramt die Bildung beantragt.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. Dem Artikel 49 werden hinter dem Wort „Kirchen-  
vorstand“ die Worte „oder an das Pfarramt“ einge-  
fügt. Das Wort „diesem“ wird durch das Wort „die-  
sen“ ersetzt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landes-  
synode vollzogen.

Hannover, den 8. Dezember 1970

**Der Kirchensinat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse des Landesbischofs**

Vom 8. Dezember 1970  
(Nachdruck aus KABl. S. 269)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-  
senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Der Landesbischof ist ordiniertes Inhaber eines  
kirchenleitenden Amtes und Mitglied kirchenleitender  
Organe im Sinne des Pfarrergesetzes.

(2) Für die Rechtsstellung des Landesbischofs gelten  
in Ergänzung der Kirchenverfassung und dieses Kir-  
chengesetzes im übrigen die für Pfarrer geltenden Be-  
stimmungen sinngemäß. Für die Entscheidungen, die  
nach dem für Pfarrer geltenden Recht zu treffen sind,  
ist der Kirchensinat zuständig, soweit nachstehend nicht  
etwas anderes bestimmt ist.

**§ 2**

Der zum Landesbischof Gewählte erhält über seine  
Wahl eine Urkunde, die vom Präsidenten der Landes-  
synode ausgefertigt wird; er wird in einem öffentlichen  
Gottesdienst durch einen vom Kirchensinat Beauftrag-  
ten in sein Amt eingeführt. Bei der Einführung wird er  
verpflichtet, sein Amt in Bindung an das Wort Gottes,  
wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Be-  
kenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche  
bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche gel-  
tenden Recht zu führen.

**§ 3**

(1) Der Landesbischof kann durch schriftliche Erklä-  
rung gegenüber dem Kirchensinat jederzeit von seinem  
Amt zurücktreten.

(2) Mit dem Rücktritt des Landesbischofs von seinem  
Amt endet sein Dienstverhältnis. Der zurückgetretene  
Landesbischof behält das Recht zur öffentlichen Wort-  
verkündigung und zur Sakramentsverwaltung und ist  
berechtigt, die Amtstracht eines Pfarrers zu tragen und  
seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer  
Dienst“ (a. D.) zu führen. § 94 Abs. 2 und 3 des Pfarr-  
gesetzes gilt entsprechend.

(3) Der Landesbischof ist berechtigt, binnen eines Jah-  
res nach seinem Rücktritt eine durch Ernennung zu be-  
setzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt  
verbunden ist, für sich in Anspruch zu nehmen. Es kann  
ihm mit seiner Zustimmung auch ein anderes kirch-  
liches Amt übertragen werden. Die Bestimmungen über  
die Erteilung der Vokation durch die Kirchengemeinde  
bleiben unberührt.

(4) Übernimmt der Landesbischof außer Dienst ein  
anderes kirchliches Amt, so bestimmt sich seine Rechts-  
stellung nach den für das neue Amt geltenden Bestim-  
mungen; er ist jedoch berechtigt, neben der neuen Amts-  
bezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem  
Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

**§ 4**

(1) Der Landesbischof tritt mit Ablauf des Monats, in  
dem er das achtundsechzigste Lebensjahr vollendet, in  
den Ruhestand. Mit Zustimmung des Landesbischofs  
kann der Kirchensinat den Eintritt des Ruhestandes bis  
zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hinaus-  
schieben.

(2) Der Landesbischof ist auf eigenen Antrag in den  
Ruhestand zu versetzen

- a) nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres;
- b) bei länger andauernder Krankheit oder aus sonstigen anzuerkennenden dringenden Gründen.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 wird vom Kirchensenat ausgesprochen; im Falle des Buchstaben b bedarf es der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

#### § 5

Der Landesbischof ist vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist. § 87 Abs. 2 und 3 und § 88 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

#### § 6

(1) Der Landesbischof ist vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er sich einer Verletzung der Amtspflicht schuldig gemacht hat, die bei einem Pfarrer zur Amtsenthebung unter Versetzung in den Wart- oder Ruhestand führen würde.

(2) Der Landesbischof geht seines Amtes verlustig, wenn er sich einer Verletzung der Amtspflicht schuldig gemacht hat, die bei einem Pfarrer zur Entfernung aus dem Dienst führen würde.

#### § 7

Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß eine Entscheidung nach § 6 getroffen werden muß, so können Kirchensenat und Landessynodalausschuß gemeinsam vorläufige Maßnahmen treffen; §§ 125 und 126 des Amtszuchtgesetzes gelten sinngemäß. Kirchensenat und Landessynodalausschuß regeln gemeinsam auch die Vertretung des Landesbischofs.

#### § 8

(1) Zur Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 6 vorliegen, treten als Kollegium zusammen

- a) ein von Kirchensenat und Landessynodalausschuß gemeinsam benannter Bischof einer evangelisch-lutherischen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland als Vorsitzender;
- b) ein vom Bischofsrat benannter Landessuperintendent;
- c) drei von Kirchensenat und Landessynodalausschuß gemeinsam benannte rechtskundige Kirchenglieder, die in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zu kirchlichen Ämtern wählbar sind; Mitglieder der kirchlichen Gerichte, die für die Entscheidung in Verfassungs- und Verwaltungssachen in der Landeskirche zuständig sind, können dem Kollegium nicht angehören.

Das Kollegium nach Satz 1 wird für den Einzelfall gebildet.

(2) Das Kollegium veranlaßt die zur Vorbereitung seiner Entscheidung erforderlichen Maßnahmen; §§ 43 bis 48 des Amtszuchtgesetzes gelten entsprechend.

#### § 9

Die Entscheidungen werden von Kirchensenat und Landessynodalausschuß gemeinsam ausgesprochen. In den Fällen des § 6 sind sie an die Entscheidung nach § 8 gebunden. Bei Verlust des Amtes treten die Rechtsfolgen des § 88 des Amtszuchtgesetzes ein; ein Unterhaltsbeitrag kann gewährt werden, § 89 Abs. 2 Satz 2 des Amtszuchtgesetzes gilt entsprechend.

#### § 10

In einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen werden die in dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsblatt der VELKD Band I S.54) der Kirchenleitung zugewiesenen Aufgaben vom Kirchensenat wahrgenommen. Die der Bischofskonferenz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden von den Landessuperintendenten wahrgenommen; sie treten hierzu unter dem Vorsitz eines von Kirchensenat und Landessynodalausschuß gemeinsam benannten Bischofs einer evangelisch-lutherischen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammen.

#### § 11

In den Fällen, in denen die vorstehenden Vorschriften eine gemeinsame Entscheidung von Kirchensenat und Landessynodalausschuß vorsehen, treten die Mitglieder des Kirchsenates und des Landessynodalausschusses auf Einladung des Kirchsenates zur Beratung und Beschlußfassung unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchsenates zu einem Kollegium zusammen.

#### § 12

(1) Für den Landesbischof im Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 10 entsprechend.

(2) Auf einen Landesbischof außer Dienst sind § 10 dieses Kirchengesetzes und § 128 des Amtszuchtgesetzes entsprechend anzuwenden; die Entscheidung auf Grund des § 128 des Amtszuchtgesetzes tritt anstelle der Amtszuchtgerichte ein nach § 8 zu bildendes Kollegium.

#### § 13

(1) Für die Besoldung des Landesbischofs sowie für die Versorgung für ihn und seine Hinterbliebenen gelten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Vorschriften des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe B 8 des Besoldungsgesetzes für das Land Niedersachsen (Landesbesoldungsgesetz) in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Ein Landesbischof außer Dienst erhält für den Monat des Rücktritts und die folgenden drei Monate Übergangsgeld in Höhe der zuletzt bezogenen Dienstbezüge einschließlich des Rechts auf freie Dienstwohnung. Danach erhält er Bezüge in Höhe des erdienten Ruhegehaltes, wenn er entweder sein Amt ohne Unterbrechung mindestens zehn Jahre bekleidet oder insgesamt fünfzehn Jahre im kirchlichen oder in einem dem kirchlichen Dienst gleichgestellten Dienst gestanden hat. Hatte der Landesbischof außer Dienst vor Übernahme seines Amtes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit gestanden, so erhält er, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen, Bezüge in Höhe des Ruhegehaltes, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Amtszeit des Landesbischofs erdient hätte.

(4) Ein Landesbischof außer Dienst, der nach § 3 Abs. 3 ein anderes kirchliches Amt übernommen hat, erhält zu den Bezügen seines neuen Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt für jedes im Amt des Landesbischofs verbrachte volle Jahr ein Zehntel des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er als Landesbischof erhalten würde; sie darf jedoch den Unterschiedsbetrag nicht übersteigen. Ergibt sich zu den nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 errechneten Bezügen ein höherer Unterschiedsbetrag, so ist dieser Betrag in seiner jeweiligen Höhe als ruhegehaltfähige Zulage zu zahlen.

(5) Ein Landesbischof außer Dienst, der ein anderes kirchliches Amt nicht übernommen hat und keinen Anspruch auf Bezüge nach Absatz 3 Satz 2 oder 3 hat, erhält über den in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus ein ermäßigtes Übergangsgeld. Es wird für weitere neun Monate in Höhe der Hälfte des vollen Übergangsgeldes gewährt. Dabei tritt an die Stelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz. Danach kann der Kirchensenat einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des ermäßigten Übergangsgeldes bewilligen.

(6) Die Bezüge und das Übergangsgeld nach den Absätzen 3 und 5 gelten als Ruhegehalt im Sinne kirchlicher Anrechnungs- und Ruhens-Vorschriften.

§ 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; § 4 Abs. 1 ist auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes amtierenden Landesbischof nicht anzuwenden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die Verordnung der Kirchenregierung zur Ausführung von Artikel 99 Abs. 3 und Artikel 104 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 30. September 1937 (Kirchl. Amtsblatt S. 199) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 8. Dezember 1970.

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**  
D. Lilje

**Kirchengemeindeordnung (KGO)  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vom 12. Dezember 1970  
(Nachdruck aus KABL. S. 297)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensynates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	§§
<b>Präambel</b>	
<b>I. Teil: Grundlegende Bestimmungen</b> . . . . .	1—7
Kirchengemeinde . . . . .	1
Kirchengemeinde und Pfarramt . . . . .	2
Aufgaben . . . . .	3
Rechtliche Stellung . . . . .	4
Errichtung, Änderung, Aufhebung . . . . .	5
Anstaltsgemeinde . . . . .	6
Offene Gemeindeformen . . . . .	7
<b>II. Teil: Glieder der Kirchengemeinde</b> . . . . .	8—15
<b>III. Teil: Dienste in der Kirchengemeinde</b> . . . . .	16—25
<b>Erster Abschnitt: Amt der Verkündigung</b> . . . . .	16—18
<b>Zweiter Abschnitt: Pfarramtlicher Dienst</b> . . . . .	19—22
<b>Dritter Abschnitt: Mitarbeiter</b> . . . . .	23—25

<b>IV. Teil: Kirchenvorstand:</b> . . . . .	26—66
<b>Erster Abschnitt: Allgemeines</b>	
Grundsatz . . . . .	26
Mitglieder . . . . .	27
Amtszeit . . . . .	28
Kirchenvorsteheramt . . . . .	29
<b>Zweiter Abschnitt: Bildung des Kirchenvorstandes</b>	
Neubildung des Kirchenvorstandes . . . . .	30
Zahl der Kirchenvorsteher . . . . .	31
Wahlrecht . . . . .	32
Aberkennung des Wahlrechtes . . . . .	33
Wählbarkeit . . . . .	34
Berufung von Kirchenvorstehern . . . . .	35
Einführung . . . . .	36
Bestellung von Bevollmächtigten . . . . .	37
Ausscheiden . . . . .	38
Besondere Bestimmungen . . . . .	39
<b>Dritter Abschnitt: Wirksamkeit des Kirchenvorstandes</b>	
Vorsitz . . . . .	40
Geschäftsführung des Vorsitzenden . . . . .	41
Sitzungen . . . . .	42
Beschlussfähigkeit . . . . .	43
Abstimmung . . . . .	44
Wahlen . . . . .	45
Niederschrift . . . . .	46
Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen . . . . .	47
Einspruchsrecht des Pfarramtes . . . . .	48
Vertretung der Kirchengemeinde . . . . .	49
Verteilung von Einzelaufgaben . . . . .	50
Beratung mit Mitarbeitern und anderen Sachkundigen . . . . .	51
Aufgaben des Kirchenvorstandes . . . . .	52—55
<b>Vierter Abschnitt: Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde</b>	
Zweckbindung des Vermögens . . . . .	56
Zuständigkeit für die Verwaltung . . . . .	57
Pfarramtskasse . . . . .	58
Kirchliche Abgaben . . . . .	59
Haushaltsplan . . . . .	60
Kassenführung . . . . .	61
Rechnungslegung . . . . .	62
Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung . . . . .	63
Verwaltungshilfe . . . . .	64
Ergänzende Regelungen . . . . .	65
Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes . . . . .	66
<b>V. Teil: Aufsicht</b> . . . . .	67—72
Aufsicht . . . . .	67
Unterrichtung . . . . .	68
Beanstandung . . . . .	69
Anordnung oder Ersatzvornahme . . . . .	70
Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen . . . . .	71
Auflösung des Kirchenvorstandes . . . . .	72
<b>VI. Teil: Gemeindeversammlung</b> . . . . .	73—77
Einberufung . . . . .	73
Aufgaben . . . . .	74
Einladung . . . . .	75
Vorsitz . . . . .	76
Beschlussfähigkeit . . . . .	77
<b>VII. Teil: Gemeindebeirat</b> . . . . .	78—84
Mitglieder . . . . .	79
Aufgaben und Befugnisse . . . . .	80
Vorsitz . . . . .	81
Sitzungen . . . . .	82

	§§
Beschlüsse . . . . .	83
Gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand . . . . .	84
<b>VIII. Teil: Gemeindegatzung . . . . .</b>	<b>85—86</b>
Aufstellung und Genehmigung . . . . .	85
Bekanntgabe . . . . .	86
<b>IX. Teil: Kapellengemeinde . . . . .</b>	<b>87—90</b>
Grundsatz . . . . .	87
Kapellenvorstand . . . . .	88
Haushaltswesen . . . . .	89
Ausschluß von Bestimmungen . . . . .	90
<b>X. Teil: Patronat . . . . .</b>	<b>91</b>
<b>XI. Teil: Kirchengemeindeverbände . . . . .</b>	<b>92—100</b>
<b>XII. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen . . . . .</b>	<b>101—103</b>
Übergangsbestimmungen . . . . .	101
Ausführungsbestimmungen . . . . .	102
Inkrafttreten . . . . .	103

### Präambel

Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Kirchengemeinden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verpflichtend.

Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

### I. Teil

#### Grundlegende Bestimmungen

##### § 1

#### Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde als Ortsgemeinde umfaßt die in einem abgegrenzten Bezirk wohnenden Kirchenglieder.

(2) Eine Kirchengemeinde kann ausnahmsweise auch nach einem Personenkreis bestimmt sein (Personalgemeinde).

##### § 2

#### Kirchengemeinde und Pfarramt

(1) Für jede Kirchengemeinde muß ein Pfarramt bestehen.

(2) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden. Für das Verfahren gilt § 5 entsprechend.

##### § 3

#### Aufgaben

(1) Die Kirchengemeinde mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen ist in ihrem Bereich für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente verantwortlich. Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum diakonischen Dienst.

(2) Die Kirchengemeinde nimmt diese Verantwortung insbesondere dadurch wahr, daß sie für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Diakonie sowie für die in der Kirchengemeinde notwendige Ordnung sorgt.

(3) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen kirchlichen Körperschaften und der Landeskirche.

(4) Die Kirchengemeinde soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere innerhalb des Kirchenkreises, zusammenarbeiten. Dabei kann die Erfüllung einzelner Aufgaben auf andere kirchliche Körperschaften durch Vereinbarung übertragen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

##### § 4

#### Rechtliche Stellung

(1) Die Kirchengemeinde ordnet in Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Angelegenheiten eigenständig. Sie ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kirchengemeinde regelt und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts.

(3) Die Kirchengemeinde gehört einem Kirchenkreis an.

(4) Die Kirchengemeinde steht unter Aufsicht, Schutz und Fürsorge der Landeskirche.

(5) Die Kirchengemeinde hat nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche teilzunehmen.

##### § 5

#### Errichtung, Änderung, Aufhebung

Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchen-senates. Das gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden.

##### § 6

#### Anstaltsgemeinde

Für eine Anstalt, in der ständig ein Pastor, der in der Landeskirche anstellungsfähig ist, hauptberuflich tätig ist, kann eine Anstaltsgemeinde errichtet werden. Das Weitere wird durch Kirchengesetz geregelt.

##### § 7

#### Offene Gemeindeformen

Wo sich evangelische Christen außerhalb des Verbandes einer Kirchengemeinde zu kirchlicher Gemeinschaft und Arbeit sammeln, kann das Landeskirchenamt bis zu einer weiteren kirchengesetzlichen Regelung dafür besondere Einrichtungen schaffen und die besondere pfarramtliche Versorgung regeln. Die Ablehnung eines entsprechenden Antrages bedarf der Zustimmung des Kirchen-senates.

### II. TEIL

#### Glieder der Kirchengemeinde

##### § 8

(1) Glieder der Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die Glieder der Landeskirche sind und im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Ein ungetauftes religionsunmündiges Kind, dessen Eltern Glieder der Kirchengemeinde sind, hat die Rechtsstellung eines Gliedes der Kirchengemeinde, es sei denn, daß die Erziehungsberechtigten erklären, das Kind solle nicht Glied der Kirchengemeinde sein. Das gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil Glied der Kirchengemeinde ist, solange das Einverständnis über eine Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis besteht. Die Rechtsstellung eines Gliedes der Kirchengemeinde hat auch ein religionsmündiges ungetauftes Kind, solange es am kirchlichen Unterricht teilnimmt.

## § 9

(1) Will ein Glied der Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angehören, so hat es einen begründeten Antrag an den Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde zu stellen. Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der abgebenden Kirchengemeinde über den Antrag.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht kirchlich anzuerkennende Gründe entgegenstehen. Bei Ablehnung des Antrages durch den Kirchenvorstand steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats das Recht der Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand zu. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

## § 10

(1) Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Christen nach bisher bestehender Ordnung einer Kirchengemeinde anderen evangelischen Bekenntnisses eingegliedert sind, sind sie Glieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. Unter den gleichen Voraussetzungen können Glieder einer anderen evangelischen Landeskirche einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören.

(2) Glieder der Landeskirche nach Absatz 1 Satz 1 sollen auf ihren Antrag von einer benachbarten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde als deren Glieder mit allen Rechten und Pflichten angenommen werden.

## § 11

Glieder der Kirchengemeinde sind auch

- a) in das Gebiet der Landeskirche zugezogene Evangelische, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Zuzug erklären, daß sie zu einer anderen im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft gehören,
- b) religionsunmündige Kinder, die außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche getauft sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten der Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis zugeführt werden.

## § 12

Glieder der Kirchengemeinde werden

- a) Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,
- b) Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertreten wollen und aufgenommen werden,
- c) Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren und in die Landeskirche aufgenommen werden.

## § 13

Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und zur Landeskirche verliert, wer nach dem geltenden Recht zu einer anderen Kirche übertritt oder aus der Landeskirche austritt.

## § 14

(1) Die Glieder der Kirchengemeinde haben nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten.

(2) Sie haben Anspruch auf geordnete Verkündigung des Evangeliums sowie auf seelsorgerlichen Dienst. Sie sind aufgerufen, sich zu Wort und Sakrament zu halten und das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen.

(3) Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Ämter und Dienste übernehmen. Ihre Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe wird durch diese Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt.

(4) Sie tragen durch freiwillige Gaben zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei. Gesetzlich geordnete kirchliche Abgaben haben sie zu leisten.

## § 15

(1) Die Gemeindeglieder sollen die bestehenden Regelungen über die Zuständigkeiten im pfarramtlichen Dienst beachten.

(2) Will ein Gemeindeglied für Amtshandlungen im Einzelfall oder für die Dauer den Dienst eines nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pastors in Anspruch nehmen, so bedarf es eines Entlassungsscheines des Pfarramtes seiner Kirchengemeinde (Dimissoriale). Wird die Erteilung eines Entlassungsscheines abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent. Ist der Superintendent beteiligt, so entscheidet der Landessuperintendent. Auf den Rechtsbehelf ist der Betroffene hinzuweisen. Die Entscheidungen des Superintendenten und des Landessuperintendenten unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(3) Beantragen mehrere Glieder der Kirchengemeinde außerordentliche Wortverkündigung durch andere Pastoren in der Kirchengemeinde, so entscheidet darüber das Pfarramt nach Beratung mit dem Kirchenvorstand. Es soll sichergestellt sein, daß diese außerordentliche Wortverkündigung für alle Glieder der Kirchengemeinde zugänglich ist. Wird der Antrag nach Satz 1 abgelehnt, so entscheidet auf schriftliche Beschwerde der Superintendent nach Beratung mit dem Kirchenkreisvorstand.

## III. TEIL

## Dienste in der Kirchengemeinde

## Erster Abschnitt: Amt der Verkündigung

## § 16

(1) Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchengliedes, das Evangelium zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Landeskirche und den Kirchengemeinden nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung).

(2) In Notfällen kann jedes Kirchenglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.

## § 17

Der Auftrag zur Ausübung des Amtes der Verkündigung wird nach dem geltenden Recht erteilt. Er wird insbesondere in Predigt und Darreichung der Sakramente und in den verschiedenen Formen kirchlicher Unterweisung und Seelsorge wahrgenommen. Die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten sind nach Maßgabe ihres Auftrages unabhängig. Sie sind an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

## § 18

(1) Die in der Kirchengemeinde mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung Beauftragten treten zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen. In diesen Besprechungen sollen die wichtigen Fragen des gemeinsamen Dienstes, die Grundsätze für seine Ausrichtung und die Verteilung der allgemeinen und besonderen Aufgaben beraten werden.

(2) Mitarbeiter, die mit der Ausübung des Amtes der Verkündigung für einen übergemeindlichen Bereich beauftragt sind, sollen, wenn wichtige Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden, zu den Besprechungen eingeladen werden.

**Zweiter Abschnitt: Pfarramtlicher Dienst**

## § 19

(1) Das Pfarramt wird von den in der Kirchengemeinde tätigen festangestellten Pastoren und den mit der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle Beauftragten gemeinsam verwaltet. Andere in der Kirchengemeinde tätige Pastoren nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 an der Verwaltung des Pfarramtes Beteiligten bestellen im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand einen aus ihrer Mitte, der die Geschäfte des Pfarramtes führt. Er leitet die Dienstbesprechungen nach § 18 und unterrichtet den Kirchenvorstand über deren Ergebnisse.

(3) Die Aufsicht über das Pfarramt führt der Superintendent.

## § 20

(1) Die besondere Aufgabe des Pastors im pfarramtlichen Dienst ist die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde. In Ausübung dieser Aufgabe ist der Pastor im Rahmen des geltenden Rechts unabhängig. Er ist an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.

(2) Über alle Angelegenheiten, die dem Pastor in seinem pfarramtlichen Dienst bekannt werden und die ihrer Art nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat der Pastor Amtsverschwiegenheit zu wahren und über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen, auch wenn sein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Pastor ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

## § 21

(1) Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Kirchengemeinde zuständig und verfügt in diesem Rahmen über die dafür bestimmten Räume.

(2) Für Gottesdienste und Amtshandlungen bedürfen nach § 17 Beauftragte im Rahmen ihres Auftrages nicht der Zustimmung des Pfarramtes.

(3) Die Zustimmung zu Gottesdiensten, die ein Pastor im Rahmen seines landeskirchlichen Auftrages in der Kirchengemeinde halten will, soll nach Beratung mit dem Kirchenvorstand von dem Pfarramt in der Regel erteilt werden. Bei Verweigerung der Zustimmung entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Kirchenvorstand endgültig. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Die Rechte der Gemeindeglieder nach § 15, die Dienste anderer als der zuständigen Pastoren in Anspruch zu nehmen, bleiben unberührt. Wünsche der

Gemeindeglieder sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## § 22

(1) Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, unterliegen nicht der Zustimmung nach § 21 Abs. 3. Die Abhaltung solcher Gottesdienste ist dem zuständigen Pfarramt allgemein oder im Einzelfall vorher mitzuteilen.

(2) Für Pastoren, die mit pfarramtlichen Aufgaben in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen beauftragt sind, regelt deren Dienstordnung, wie weit sie im Rahmen ihres Auftrages einer Zustimmung bedürfen oder sich einen Entlassungsschein (Dimissoriale) vorlegen lassen müssen.

**Dritter Abschnitt: Mitarbeiter**

## § 23

(1) Die Kirchengemeinde bestellt zu besonderen Diensten Mitarbeiter. Diese führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanzweisung und der von dem Kirchenvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbständig aus.

(2) Über alle Angelegenheiten, die dem Mitarbeiter in Ausübung seines Dienstes bekanntgeworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

## § 24

(1) Die erforderlichen Stellen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter soll die Kirchengemeinde im Rahmen der im Kirchenkreis bestehenden Planung errichten und besetzen. Die Errichtung der Stellen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Besetzung dieser Stellen erfolgt nach dem geltenden Recht. Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter werden durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiter kann die Kirchengemeinde für bestimmte Arbeitsgebiete jederzeit berufen.

## § 25

(1) Jeder haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter hat das Recht, seine Belange persönlicher oder dienstlicher Art in dem Kirchenvorstand selbst zu vertreten. Er kann dabei nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenvorstand einen anderen in der Landeskirche tätigen Mitarbeiter seines Vertrauens mitbringen.

(2) Andere Kirchenglieder, die in der Kirchengemeinde eine kirchlich geordnete ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, haben das Recht, ihre Anliegen in einer Sitzung des Kirchenvorstandes selbst vorzutragen.

(3) Einem Verlangen nach den Absätzen 1 und 2 soll der Kirchenvorstand binnen angemessener Frist entsprechen.

**IV. TEIL****Kirchenvorstand****Erster Abschnitt: Allgemeines**

## § 26

**Grundsatz**

(1) Jede Kirchengemeinde muß einen Kirchenvorstand haben.

(2) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so können die

Kirchenvorstände zu gemeinsamen Beratungen zusammenzutreten. Über Angelegenheiten, die sich aus der Verbindung unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt ergeben, haben sie gemeinsam zu beschließen. Sie wählen aus den Vorsitzenden und deren Stellvertretern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im übrigen sind die für Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet das Landeskirchenamt die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

#### § 27

##### Mitglieder

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus
- den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorstehern,
  - den in der Kirchengemeinde tätigen Pastoren, die festangestellt oder mit der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle beauftragt sind.
- (2) Beauftragte Pastoren und Pfarrverwalter in der Probezeit, die in der Gemeinde tätig sind, ohne mit der Versehung einer Pfarr- oder Pfarrvikarstelle beauftragt zu sein, nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Der Kirchenvorstand kann sie mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes als Mitglieder aufnehmen.

(3) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

#### § 28

##### Amtszeit

Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beginnt mit der Einführung (§ 36). Sie endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a, spätestens neun Monate nach dem für die Neubildung der Kirchenvorstände gemäß § 30 festgesetzten Termin.

#### § 29

##### Kirchenvorsteheramt

(1) Der Kirchenvorsteher hat seine Pflichten als Glied der Kirchengemeinde und die ihm nach dem in der Landeskirche geltenden Recht übertragenen Aufgaben gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) Das Kirchenvorsteheramt wird als kirchliches Ehrenamt unentgeltlich versehen. Bei außergewöhnlichem Arbeitsumfang kann einem Kirchenvorsteher mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes eine Entschädigung gewährt werden.

(3) Über alle Angelegenheiten, die dem Kirchenvorsteher in Ausübung seines Amtes bekanntgeworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung seiner Amtszeit.

### Zweiter Abschnitt: Bildung des Kirchenvorstandes

#### § 30

##### Neubildung des Kirchenvorstandes

(1) Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. April neu gebildet.

(2) Wahlen werden von dem Landeskirchenamt angeordnet, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

#### § 31

##### Zahl der Kirchenvorsteher

(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einem Pfarramt mit

einer Stelle	4 bis 8,
zwei Stellen	6 bis 10,
drei und mehr Stellen	8 bis 12.

(2) Der Kirchenvorstand setzt gemäß Absatz 1 die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher fest. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher, es muß aber wenigstens ein Kirchenvorsteher berufen werden.

(3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der nach den Absätzen 1 und 2 zu wählenden Kirchenvorsteher um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde.

(4) Aus besonderen Gründen kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des Kirchenvorstandes eine andere Zahl der Kirchenvorsteher als nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 festsetzen.

#### § 32

##### Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Gemeindeglieder, die zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind, bis zum Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören. Wer mehreren Kirchengemeinden angehört, ist nur in einer dieser Kirchengemeinden nach seiner Entscheidung wahlberechtigt.

- (2) Wahlberechtigt ist nicht,
- wem das Wahlrecht aberkannt ist (§ 33),
  - wer entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist.

(3) Die Ausübung des Wahlrechtes setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

#### § 33

##### Aberkennung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist in der Regel einem Gemeindeglied abzuerkennen, das durch Verletzung seiner Pflichten als Kirchenglied ein offenkundiges Ärgernis gibt.

(2) Ferner kann das Wahlrecht einem Gemeindeglied aberkannt werden, das sich beharrlich weigert, kirchliche Abgaben zu zahlen.

(3) Über die Aberkennung des Wahlrechtes entscheidet der Kirchenvorstand von Amts wegen oder auf Antrag des Pfarramtes.

(4) Die Aberkennung des Wahlrechtes gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen ist.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Aberkennung des Wahlrechtes entfallen, so ist die Aberkennung auf Antrag des betroffenen Gemeindegliedes oder von Amts wegen aufzuheben.

(6) Das Nähere wird durch das Kirchenvorsteherwahlgesetz geregelt.

## § 34

**Wählbarkeit**

Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden,

- a) wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt ist (§ 32) und bis zum Wahltag das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- b) von dem erwartet werden kann, daß er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken bereit ist.

## § 35

**Berufung von Kirchenvorstehern**

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer volljährig ist und im übrigen die Voraussetzungen des § 34 erfüllt.

## § 36

**Einführung**

(1) Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen.

(2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen.

(3) Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenvorsteher sind unter Hinweis auf die früher übernommene Verpflichtung neu in ihr Amt einzuführen.

## § 37

**Bestellung von Bevollmächtigten**

(1) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Glieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(2) Bevollmächtigte gemäß Absatz 1 sind von dem Kirchenkreisvorstand auch dann zu bestellen,

- a) wenn nach Durchführung des Wahl-, Berufs- und Ernennungsverfahrens kein beschlußfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder
- b) solange ein beschlußfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kirchenkreisvorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenvorstehern angeordnet werden.

## § 38

**Ausscheiden**

(1) Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Kirchenkreisvorstand festgestellt ist.

(2) Ein Kirchenvorsteher ist von dem Kirchenkreisvorstand aus dem Amte zu entlassen

1. wegen anhaltender Dienstuntüchtigkeit,
2. wegen grober Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

(3) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den Absätzen 1 und 2 sind der Betroffene und der Kirchenvorstand zu hören.

(4) Die Entscheidungen sind zu begründen und dem Kirchenvorstand und dem Betroffenen zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes steht dem Betroffenen und dem Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei dem Landeskirchenamt zu.

(6) Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers.

## § 39

**Besondere Bestimmungen**

(1) Das Nähere über die Bildung der Kirchenvorstände wird durch das Kirchenvorsteher-Wahlgesetz und andere Kirchengesetze geregelt.

(2) Bei wesentlichen Veränderungen der Begrenzung von Kirchengemeinden kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes für die betroffenen Gemeinden Nachwahlen für die laufende Amtszeit anordnen.

**Dritter Abschnitt:****Wirksamkeit des Kirchenvorstandes**

## § 40

**Vorsitz**

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl von dem Kirchenvorstand gewählt. Wird ein Pastor zum Vorsitzenden gewählt, so muß der Stellvertreter ein Kirchenvorsteher sein und umgekehrt. Die Wahlen gelten jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Kirchenvorstandes. Scheidet der Vorsitzende aus dem Kirchenvorstand aus, so ist nicht nur der Vorsitzende, sondern auch sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach Satz 3 neu zu wählen.

(2) Der neugebildete Kirchenvorstand wird zu seiner ersten Sitzung von dem geschäftsführenden Pastor (§ 19 Abs. 2) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einführung der Kirchenvorsteher einberufen. Der älteste Kirchenvorsteher leitet die Sitzung bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden.

## § 41

**Geschäftsführung des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes stellt im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf. Anregungen und Vorschläge der Gemeindeversammlung und des Gemeindebeirates sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und lädt zu ihr ein. Er eröffnet sie mit Gebet und leitet sie. Die Leitung kann er jederzeit seinem Stellvertreter übertragen.

(2) Der Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes, führt nach dessen Weisungen die laufenden Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. Er soll sich der Hilfe der zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle bedienen. Die Führung der laufenden Geschäfte und des Schriftverkehrs kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Kirchenvorstandes seinem Stellvertreter ganz oder teilweise übertragen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenvorstandes einzusehen.

## § 42

**Sitzungen**

(1) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen sowie deren Ort und Zeit. Sitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden.

(2) Außerordentliche Sitzungen beruft der Vorsitzende nach seinem Ermessen ein; er muß es tun, wenn sein Stellvertreter, ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.

(4) Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu Sitzungen entscheidet der Kirchenvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.

(5) Der Landesbischof, der Landessuperintendent, der Superintendent sowie Vertreter des Landeskirchenamtes und des Kirchenkreisvorstandes sind auf ihr Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen.

(6) Der Kirchenvorstand kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probedienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.

## § 43

**Beschlußfähigkeit**

(1) Der Kirchenvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlußfähig. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so kann zu den gleichen Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlußfähigkeit nicht an die Zahl der Teilnehmer gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

(2) An jeder Sitzung muß ein Pastor, der Mitglied des Kirchenvorstandes ist, teilnehmen, es sei denn, daß dieser durch ausdrückliche Vorschrift gehindert ist oder daß mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist. Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann der Kirchenkreisvorstand hinsichtlich der notwendigen Teilnahme eines Pastors befristet eine abweichende Regelung treffen.

## § 44

**Abstimmung**

(1) Der Kirchenvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Kirchenvorstandes persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen.

(2) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied des Kirchenvorstandes, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

## § 45

**Wahlen**

Bei Wahlen wird auf Verlangen eines Mitgliedes geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 46

**Niederschrift**

Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. Die Niederschrift ist von dem Kirchenvorstand anzuerkennen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.

## § 47

**Beanstandung von Kirchenvorstandsbeschlüssen**

(1) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter haben die Pflicht, einen Beschluß des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluß Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde widerspricht.

(2) Ein beanstandeter Beschluß darf nicht vollzogen werden.

(3) Hebt der Kirchenvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluß nicht auf, so ist dem Kirchenkreisvorstand oder, wenn der Beschluß wegen eines Verstoßes gegen eine Weisung des Landeskirchenamtes beanstandet worden war, dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) Hält die Aufsichtsbehörde die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt sie nach § 69. Andernfalls erklärt sie die Beanstandung für unwirksam.

## § 48

**Einspruchsrecht des Pfarramtes**

Das Pfarramt hat das Recht, gegen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 berühren, innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden Einspruch einzulegen. Ein Beschluß, gegen den Einspruch eingelegt ist, darf erst ausgeführt werden, wenn ihn der Kirchenvorstand nach erneuter Beratung wiederholt.

## § 49

**Vertretung der Kirchengemeinde**

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde und die örtlichen kirchlichen Stiftungen, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist, nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstandes, durch die für die Kirchengemeinde oder eine örtliche kirchliche Stiftung Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde oder des Pfarramtes versehen sind. Ist eine kirchenauf-

sichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes dürfen solche Erklärungen nur auf Grund eines ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses abgeben.

(4) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

#### § 50

##### Verteilung von Einzelaufgaben

(1) Der Kirchenvorstand kann mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben oder mit der Erledigung von Einzelaufgaben einzelne Kirchenglieder oder von ihm unter Berücksichtigung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter gebildete Ausschüsse beauftragen. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll in der Regel ein Mitglied des Kirchenvorstandes haben. Durch die Übertragung von Aufgaben bleibt die Verantwortung des Kirchenvorstandes für diese unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand bestellt im Einvernehmen mit dem Pfarramt für besondere kirchengemeindliche Arbeitszweige Beauftragte sowie für Gemeindegremien auf deren Vorschlag die Leiter.

#### § 51

##### Beratung mit Mitarbeitern und Sachkundigen

(1) Der Kirchenvorstand hat die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zur Besprechung über deren Aufgabenbereich sowie dann zu seinen Sitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden sollen. Mitarbeiter in kirchengemeindlichen Einrichtungen können dabei durch deren Leiter vertreten werden.

(2) Zu der Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenvorstand auch andere Personen, insbesondere Religionslehrer, Sozialarbeiter oder andere Sachkundige hinzuziehen.

#### § 52

##### Aufgaben des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand ist ebenso wie das Pfarramt für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde nach § 3 verantwortlich. Er stellt die Räume und Mittel bereit, die für die Arbeit aller im geordneten Dienst in der Kirchengemeinde Tätigen erforderlich sind.

(2) Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts für die Errichtung und Besetzung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen und für die Einrichtung anderer Gemeindeämter zu sorgen.

(3) Der Kirchenvorstand beruft ehrenamtliche Mitarbeiter für bestimmte Arbeitsgebiete.

(4) Im Einvernehmen mit dem Pfarramt und im Rahmen des geltenden Rechts beschließt der Kirchenvorstand über die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste, über die Einführung, Verlegung und Abschaffung von Gottesdiensten sowie über Gottesdienstordnungen.

(5) Der Kirchenvorstand soll in der Kirchengemeinde außerhalb der Gottesdienste bestehende Formen kirchlicher Gemeinschaft und Tätigkeit fördern und zur Bildung neuer Formen anregen.

(6) Der Kirchenvorstand wirkt bei der Bildung des Kirchenkreistages mit.

#### § 53

Der Kirchenvorstand setzt für die in der Kirchengemeinde im Amt der Verkündigung Tätigen (§§ 16—22) im Benehmen mit ihnen eine Arbeitsteilung fest. Widerspricht ein Beteiligter der beschlossenen Regelung, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Seine Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

#### § 54

(1) Der Kirchenvorstand führt unbeschadet der Rechte Dritter die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter. Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt geregelt. An ihrer Ausübung ist der Kirchenvorstand zu beteiligen.

(2) Der Kirchenvorstand hat für regelmäßige gemeinsame Besprechungen der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen in der Kirchengemeinde zu sorgen.

(3) Der Kirchenvorstand hat die Fortbildung aller in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter zu fördern.

#### § 55

Gibt ein Pastor durch Amtsführung oder Lebenswandel Anstoß, so haben die anderen Mitglieder des Kirchenvorstandes zu versuchen, durch Besprechung mit dem Pastor den Anstoß zu beseitigen. Nötigenfalls ist dem Superintendenten Mitteilung zu machen.

#### Vierter Abschnitt:

##### Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

#### § 56

##### Zweckbindung des Vermögens

(1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

(2) Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, daß sie angemessene Erträge erbringen.

(3) Das kirchliche Vermögen ist sparsam zu verwalten. Dies schließt ein, daß die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang getroffen werden.

(4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.

(5) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

#### § 57

##### Zuständigkeit für die Verwaltung

(1) Das Vermögen der Kirchengemeinde wird von dem Kirchenvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist.

(2) Über die Benutzung der kirchlichen Räume verfügt der Kirchenvorstand nur insoweit, als nicht nach § 21 Abs. 1 das Pfarramt zuständig ist. Der Kirchenvorstand darf kirchliche Räume nicht für Veranstaltungen zur Verfügung stellen, die deren Bestimmung widersprechen.

#### § 58

##### Pfarramtskasse

Mittel, die einem Pastor zur freien Verfügung anvertraut worden sind, werden in Pfarramtskassen ver-

waltet. Diese unterliegen der Prüfung durch den Superintendenten und den Landessuperintendenten sowie durch das Landeskirchenamt.

## § 59

**Kirchliche Abgaben**

Der Kirchenvorstand beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechts.

## § 60

**Haushaltsplan**

(1) Der Kirchenvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde einen Haushaltsplan fest. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. Der beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Gemeindeglieder auszulegen; zur Einsichtnahme ist aufzufordern.

(2) Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.

(3) Ausgaben dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes veranlaßt werden. Der Kirchenvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen erteilen.

## § 61

**Kassenführung**

(1) Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden sind einer kirchlichen Kassenstelle, in der Regel der für den Kirchenkreis gebildeten kirchlichen Verwaltungsstelle (§ 64), zu übertragen. Für die Verantwortlichkeit der Kassenstelle gilt § 64 entsprechend.

(2) Alle Kassengeschäfte einer Kirchengemeinde sind derselben Kassenstelle zu übertragen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.

## § 62

**Rechnungslegung**

(1) Der Kirchenvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.

(2) Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine Woche zur Einsicht für die Gemeindeglieder auszulegen; diese sind zur Einsichtnahme aufzufordern.

## § 63

**Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung**

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenvorstand (örtliche Prüfung) und durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden (überörtliche Prüfung). Die örtliche Kassenprüfung einer für mehrere Kirchengemeinden gebildeten Kassenstelle obliegt dem zuständigen Organ des Rechtsträgers der Kassenstelle.

## § 64

**Verwaltungshilfe**

(1) Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse steht dem Kirchenvorstand eine für den Kirchenkreis oder für mehrere Kirchenkreise gebildete kirchliche Verwaltungsstelle zur Verfügung. Die Verwaltungsstelle ist bei ihrer Ver-

waltungshilfe an die Weisungen des Kirchenvorstandes gebunden.

(2) Hält die Verwaltungsstelle eine Maßnahme des Kirchenvorstandes für rechtswidrig, so hat sie dies dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenvorstand dem Kirchenkreisvorstand. Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken der Verwaltungsstelle für unbegründet, so hat die Verwaltungsstelle die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

(3) Hat die Verwaltungsstelle geltend gemacht, daß bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Kirchenkreisvorstand vor seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.

(4) Im übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der kirchlichen Verwaltungsstellen sowie die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.

## § 65

**Ergänzende Regelungen**

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Willenserklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. Es kann ferner Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.

(2) Im übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Rechtsverordnung geregelt.

## § 66

**Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes**

(1) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes über folgende Gegenstände:

1. Verpachtung von Grundstücken zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung und Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen für Wohnzwecke;
2. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Fälle;
3. Entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
4. Anlegung, Erweiterung und Schließung sowie die Übernahme und Abgabe eines Friedhofes;
5. Ordnungen für kirchliche Friedhöfe;
6. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebühren;
7. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;

8. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können;
9. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, soweit nicht für den Rechtsstreit die gesetzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;
10. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche, für die im Falle eines Rechtsstreites nur die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist;
11. Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen, nicht bestimmungsgemäßen Zwecken;
12. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln und Glocken, sowie von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
13. Neubau und Abbruch von Gebäuden;
14. Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahmen eine durch Rechtsverordnung festgelegte Höhe übersteigen oder Dritte baulastpflichtig sind.

Sonstige Vorschriften des kirchlichen Rechts, in denen die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bleiben unberührt.

(2) Für die Genehmigung ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 5, 6 und 7 der Kirchenkreisvorstand zuständig. In den übrigen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig; es entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Genehmigungspflichtig sind bei Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 13 und 14 die Bauplanung, das Raumprogramm, der Architektenvertrag einschließlich der Ausschreibung von Plangutachten und Wettbewerben und die Finanzierung der Baumaßnahme.

(4) Eine beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der zuständigen Aufsichtsbehörde kein Bescheid ergangen ist.

(5) Wo in dieser Kirchengemeindeordnung oder in anderen Vorschriften des kirchlichen Rechts die Genehmigung einer kirchlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten ist, bedürfen neben dem Beschluß des Kirchenvorstandes auch die zu seiner Ausführung erforderlichen Willenserklärungen der Genehmigung; die Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluß entsprechen.

(6) Durch Rechtsverordnung können Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 auf den Kirchenkreisvorstand übertragen werden. Ebenso kann durch Rechtsverordnung von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden.

## V. TEIL

### Aufsicht

#### § 67

(1) Die Kirchengemeinde steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes und des Landeskirchenamtes (Aufsichtsbehörden) sowie des Superintendenten, des Landessuperintendenten und des Landesbischofs. Die Aufsicht hat

die Rechte der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren und ihr Schutz und Fürsorge zu gewähren. Sie hat darauf hinzuwirken, daß die Kirchengemeinde ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet.

(2) Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen und Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenvorstandes ausgeübt. Die Aufsichtsbehörden sind weisungsbefugt, wenn die ordnungsgerechte Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben durch offensichtliche Mißstände gefährdet ist.

(3) Bevor eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

#### § 68

### Unterrichtung

Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern, Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen zu lassen. Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, Vertreter der Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen. Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben im Rahmen ihrer Aufgaben auch der Landesbischof, der Landessuperintendent und der Superintendent.

#### § 69

### Beanstandung

Die Aufsichtsbehörden können Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen einer Aufsichtsbehörde rückgängig gemacht werden.

#### § 70

### Anordnung oder Ersatzvornahme

(1) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, daß der Kirchenvorstand Rechte der Kirchengemeinde innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordnetem Verfahren notwendig sind, abgibt.

(3) Kommt der Kirchenvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten der Kirchengemeinde die Maßnahme für die Kirchengemeinde treffen oder durch einen Bevollmächtigten treffen lassen. Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses tätig werden; es hat diesem die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.

## § 71

**Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen**

Weigert sich ein Kirchenvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Gliedern der Kirchengemeinde obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt unter Zustimmung des Landessynodalausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Voranschlag einzustellen. Durch diese Verfügung wird die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes ersetzt.

## § 72

**Auflösung des Kirchenvorstandes**

(1) Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenvorstand beharrlich seine Pflicht oder ist ein gedeihliches Wirken des Kirchenvorstandes nicht mehr gewährleistet, so kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenvorstand auflösen.

(2) Bis zur Neubildung des Kirchenvorstandes werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes durch Bevollmächtigte nach § 37 wahrgenommen. § 37 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

**VI. TEIL****Gemeindeversammlung**

## § 73

**Einberufung**

(1) Eine Versammlung der wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) wird einmal im Jahr zur Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Kirchenvorstandes von diesem einberufen.

(2) Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand jederzeit eine Gemeindeversammlung einberufen.

(3) Der Kirchenvorstand ist zur Einberufung einer Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von sechsmal soviel wahlberechtigten Gliedern der Kirchengemeinde, wie Kirchenvorsteher im Amt sind, gefordert oder von dem Kirchenkreisvorstand angeordnet wird.

(4) Nichtwahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde sowie die nach § 67 Abs. 1 an der Aufsicht Beteiligten können an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

## § 74

**Aufgaben**

Die Gemeindeversammlung berät die ihr vorgelegten Verhandlungsgegenstände. Sie kann Anregungen und Vorschläge an den Kirchenvorstand richten, die dieser in angemessener Frist zu beantworten hat. Sie kann die Bildung eines Gemeindebeirates beantragen.

## § 75

**Einladung**

Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung ist in der Regel an zwei vorangehenden Sonntagen mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung abzukündigen und wie sonst üblich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

## § 76

**Vorsitz**

Die Gemeindeversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eröffnet. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Verhandlungsleiter.

## § 77

**Beschlußfähigkeit**

Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn sechsmal soviel wahlberechtigte Glieder der Kirchengemeinde, wie Kirchenvorsteher im Amt sind, anwesend sind.

**VII. TEIL****Gemeindebeirat**

## § 78

Der Kirchenvorstand kann jeweils für die Dauer der Amtszeit der Kirchenvorsteher einen Gemeindebeirat bilden. Er muß ihn bilden, wenn die Gemeindeversammlung oder das Pfarramt die Bildung beantragt.

## § 79

**Mitglieder**

(1) Dem Gemeindebeirat sollen mindestens acht Glieder der Kirchengemeinde, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, angehören. Unter ihnen sollen haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, jedoch nicht mit mehr als einem Drittel der Mitglieder des Gemeindebeirates vertreten sein.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirates bestimmt der Kirchenvorstand. Dabei sind die Arbeitsformen in der Kirchengemeinde und die Zahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder werden von dem Kirchenvorstand berufen. Für die Berufung können dem Kirchenvorstand von der Gemeindeversammlung und von Gemeindegruppen Vorschläge gemacht werden.

## § 80

**Aufgaben und Befugnisse**

(1) Aufgaben des Gemeindebeirates sind die Förderung des Gemeindelebens sowie die Beratung und Unterstützung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben alle Fragen, die die Kirchengemeinde berühren, in seine Beratung einbeziehen.

(2) Der Gemeindebeirat wirkt bei der Bildung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkreistages mit.

(3) Zur Besprechung in dem Gemeindebeirat soll den in der Kirchengemeinde in geordnetem Dienst tätigen Kirchengliedern Gelegenheit gegeben werden, über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Vor Ausführung der von dem Gemeindebeirat vorgeschlagenen geordneten Arbeiten in der Kirchengemeinde ist das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.

(5) Der Gemeindebeirat kann an den Kirchenvorstand und das Pfarramt Anregungen und Vorschläge richten, die von diesen in angemessener Frist zu beantworten sind.

(6) Pfarramt und Kirchenvorstand können dem Gemeindebeirat Beratungsgegenstände zuweisen.

(7) Wichtige, das Gemeindeleben berührende Angelegenheiten sollen in der Regel von dem Kirchenvor-

stand dem Gemeindebeirat zur Beratung und Stellungnahme vorgelegt werden.

(8) Der Gemeindebeirat kann die Ergebnisse seiner Beratungen im Kirchenvorstand durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vorschrift des § 29 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 81

##### Vorsitz

(1) Der Gemeindebeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende bereitet im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter die Sitzungen vor und leitet sie.

(3) Der Vorsitzende ist in der Regel zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einzuladen. Die Vorschrift des § 29 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 82

##### Sitzungen

(1) Sitzungen des Gemeindebeirates finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Vorsitzenden.

(2) Die erste Sitzung des Gemeindebeirates wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einberufen, unter dessen Leitung die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindebeirates vollzogen wird.

(3) Zu den Sitzungen entsendet auf Einladung der Kirchenvorstand zwei seiner Mitglieder. Sie haben in dem Gemeindebeirat kein Stimmrecht.

(4) Über das Ergebnis seiner Beratungen hat der Gemeindebeirat eine Niederschrift anzufertigen und dem Kirchenvorstand zu übermitteln.

#### § 83

##### Beschlüsse

(1) Der Gemeindebeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.

#### § 84

##### Gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand

Der Gemeindebeirat oder der Kirchenvorstand kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine gemeinsame Sitzung anregen. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ein und führt in ihr den Vorsitz.

### VIII. TEIL

#### Gemeindesatzung

#### § 85

##### Aufstellung und Genehmigung

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich eine Gemeindesatzung zu geben. Diese bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem das Landeskirchenamt erklärt hat, daß keine rechtlichen Bedenken vorliegen.

#### § 86

##### Bekanntgabe

Der Kirchenvorstand hat die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Gemeindesatzung öffentlich bekanntzumachen und zur Einsichtnahme offenzuhalten.

### IX. TEIL

#### Kapellengemeinde

#### § 87

##### Grundsatz

(1) Kapellengemeinden sind selbständige Teile einer Kirchengemeinde, für die regelmäßig öffentlicher Gottesdienst in einem eigens dafür bestimmten Raum stattfindet.

(2) Auf die Kapellengemeinden sind die Bestimmungen über die Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

#### § 88

##### Kapellenvorstand

(1) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.

(2) Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher beträgt zwei oder drei. Sie wird von dem Kapellenvorstand festgesetzt. Ein Kapellenvorsteher wird auf Vorschlag des Kapellenvorstandes berufen.

#### § 89

##### Haushaltswesen

(1) Der Kapellenvorstand stellt für die Kapellengemeinde den Haushaltsplan auf. Die Kapellengemeinde ist nicht berechtigt, Kirchensteuern zu erheben. Kann die Kapellengemeinde aus ihren eigenen Einnahmen den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bedarf nicht decken, so hat die Kirchengemeinde nach Kräften die Kapellengemeinde in Stand zu setzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die gleiche Verpflichtung hat die Kapellengemeinde gegenüber der Kirchengemeinde.

(2) Die Erträge des Stellenvermögens der Pfarre, der Küsterei und des Pfarr- und Küsterwitwums in der Kapellengemeinde sind den Erträgen der Stellenvermögen der Kirchengemeinde voll zuzuführen.

(3) Der Kapellenvorstand kann die Verwaltung des Vermögens der Kapellengemeinde dem Kirchenvorstand mit dessen Zustimmung ganz oder teilweise übertragen. Die Übertragung kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende eines Haushaltszeitraumes widerrufen werden.

#### § 90

##### Ausschluß von Bestimmungen

Die Bestimmungen über die Bildung eines Gemeindebeirates (§ 78) und über den Zusammenschluß zu Kirchengemeindeverbänden (§ 92) sind auf Kapellengemeinden nicht anzuwenden.

### X. TEIL

#### Patronat

#### § 91

(1) Der Patron ist berechtigt, als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen. Kompatronen oder körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen.

(2) Der Eintretende oder Ernante muß Glied der Landeskirche und in seiner Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(3) Soweit sich das Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht, gelten die Absätze 1 und 2 für den Eintritt des Patrons in den Kapellenvorstand und für die Ernennung eines Kapellenvorstehers entsprechend.

(4) Das Nähere über den Eintritt des Patrons oder des von ihm Ernannten in den Kirchen- oder Kapellenvorstand ist in dem Kirchenvorsteher-Wahlgesetz geregelt.

## XI. TEIL

### Kirchengemeindeverbände

#### § 92

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben, die notwendig oder zweckmäßig gemeinsam wahrgenommen werden, können mehrere Kirchengemeinden eines Kirchenkreises sich zu einem Verband zusammenschließen oder zusammengeschlossen werden (Kirchengemeindeverband). Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden für diese Aufgaben bleibt bestehen.

(2) Ein Kirchengemeindeverband kann als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 93

Zur Bildung eines Kirchengemeindeverbandes in freier Vereinbarung sind übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden unter Angabe des Verbandszweckes dem Landeskirchenamt vorzulegen. Das Landeskirchenamt kann der Bildung binnen einer Frist von drei Monaten widersprechen, wenn die Bildung rechtswidrig oder nicht sachgerecht ist.

#### § 94

Das Landeskirchenamt kann Kirchengemeinden auffordern, sich zur Erfüllung von bestimmten kirchlichen Aufgaben zu einem Kirchengemeindeverband zusammenzuschließen. Fassen die Kirchenvorstände der aufgeforderten Kirchengemeinden nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten dahingehende übereinstimmende Beschlüsse, so kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes und der beteiligten Kirchenvorstände einen Kirchengemeindeverband errichten. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder der Kirchenkreisvorstand dieser Maßnahme, so bedarf die Errichtung der Zustimmung des Kirchensenates.

#### § 95

Der Kirchengemeindeverband muß eine Satzung haben. Sie wird von den Gemeindevorständen der beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Legen die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden binnen einer Frist von drei Monaten eine Satzung nicht vor, so wird sie mit Genehmigung des Landeskirchenamtes von dem Kirchenkreisvorstand erlassen.

#### § 96

(1) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes muß bestimmen

- a) die Verbandsgemeinden und die Zahl ihrer Vertreter im Verbandsvorstand,
- b) die Aufgaben,
- c) den Namen und Sitz,

d) die Verwaltung und Vertretung,

e) die Art und Weise der Deckung des Aufwandes, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsgemeinden zur Deckung des Bedarfs beizutragen haben,

f) die Abwicklung im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes.

(2) In der Satzung ist sicherzustellen, daß Maßnahmen, die für die einzelne beteiligte Kirchengemeinde von grundlegender Bedeutung sind, im Einvernehmen mit ihr getroffen werden.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Verbandsvorstandes.

(4) Das Landeskirchenamt erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Mustersatzung.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder den Vollzug der Satzung entscheidet auf Antrag der Kirchenkreisvorstand. Wird ein Einvernehmen nach Absatz 2 nicht erzielt, so kann der Kirchenvorstand der betroffenen Kirchengemeinde die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes beantragen.

#### § 97

(1) Der Kirchengemeindeverband wird durch den Verbandsvorstand vertreten.

(2) Jede beteiligte Kirchengemeinde muß in dem Verbandsvorstand durch mindestens ein Mitglied ihres Kirchenvorstandes vertreten sein.

(3) Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wählen aus ihrer Mitte ihre Mitglieder in den Verbandsvorstand und deren Stellvertreter in geheimer Wahl. Ist kein geistliches Mitglied eines Kirchenvorstandes in dem Verbandsvorstand, so wählen die geistlichen Mitglieder der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden dieses Mitglied und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(4) Der Verbandsvorstand wird alle sechs Jahre innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet; der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis der neu gebildete zusammengetreten ist.

#### § 98

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Wahlen und die Amtsdauer der Gewählten gelten die Bestimmungen für die Kirchenvorstände entsprechend.

(2) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden zu übermitteln ist. § 46 gilt entsprechend.

(3) Die Kirchenvorstände können ihren Vertretern in dem Verbandsvorstand Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.

(4) Im übrigen sind für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes die entsprechenden Bestimmungen für die Kirchenvorstände sinngemäß anzuwenden, wenn in der Verbandssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

## § 99

Der Kirchengemeindeverband kann dadurch aufgelöst werden, daß zwei Drittel der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden dies beschließen. Ist der Kirchengemeindeverband nach § 94 gebildet, so bedarf der Beschluß der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## § 100

Zur Erfüllung von Aufgaben der Kirchengemeinden, für die es nicht der Errichtung eines Verbandes bedarf, können benachbarte Kirchengemeinden eine schriftliche Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der beteiligten Kirchenkreisvorstände.

## XII. TEIL

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 101

## Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschrift des § 28 Satz 2 ist auf die zum 1. April 1970 angeordneten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von neun Monaten eine Frist von zwölf Monaten tritt.

(2) Gehört ein Gemeindeglied mehr als einem Kirchenvorstand als Kirchenvorsteher an, so kann es binnen einem Monat nach Aufforderung durch einen der Kirchenvorstände entscheiden, in welchem Kirchenvorstand es sein Amt behalten will. Mit dieser Entscheidung verliert es sein Amt in dem anderen Kirchenvorstand. Übt das Gemeindeglied das Entscheidungsrecht nicht fristgerecht aus, so verliert es sein Amt in jedem der Kirchenvorstände.

(3) Die nach bisherigem Recht getroffene Regelung des Vorsitzes im Kirchenvorstand bleibt bis zum 31. März 1973 bestehen. Der Kirchenvorstand kann jedoch für die Zeit bis zum 31. März 1973 den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach § 40 wählen, wenn nicht der Vorsitzende nach § 42 Abs. 1 Satz 3 der bisher geltenden Kirchengemeindeordnung gewählt worden ist. Wird der Vorsitzende gemäß Satz 2 gewählt, so sind auch der Vorsitzende der gemäß § 26 Abs. 2 zu gemeinsamen Beratungen zusammentretenden Kirchenvorstände und sein Stellvertreter neu zu wählen.

(4) Die Vorschrift des § 66 Abs. 4 gilt nur für solche Anträge auf Genehmigung, die nach dem Inkrafttreten dieser Kirchengemeindeordnung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingehen.

(5) Die geltenden Bestimmungen über Gesamtverbände bleiben unberührt.

(6) Wo in dem in der Landeskirche geltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch diese Kirchengemeindeordnung aufgehoben sind, treten in Ermangelung anderer Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung an ihre Stelle.

## § 102

## Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieser Kirchengemeindeordnung erforderlichen Bestimmungen.

## § 103

## Inkrafttreten

Diese Kirchengemeindeordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Die Kirchengemeindeordnung vom 20. De-

zember 1922 in der gegenwärtigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 12. Dezember 1970

Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers  
D. Lilje

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung des  
Kirchengesetzes betreffend die Geschäftsordnung  
der Landessynode vom 1. Dezember 1964

Vom 7. September 1970  
(Nachdruck aus KABl. S. 2)

Die §§ 5, 6, 7, 8 und 10 der Geschäftsordnung der Landessynode werden wie folgt geändert bzw. neu gefaßt:

## § 5

Unter Leitung des vorläufigen Präsidenten wählt die Landessynode das Präsidium.

## § 6

- I. a) Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, von denen einer ein geistliches und zwei weltliche Mitglieder sein sollen.
- b) Der Präsident und ein Vizepräsident sollen nicht zugleich Mitglieder des Landeskirchenrates sein.
- c) Die Wahlvorschläge zu den Mitgliedern des Präsidiums erfolgen aus der Mitte der Synode.
- d) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so hat bei der nächsten Sitzung der Landessynode eine Nachwahl zu erfolgen.

II. Das Präsidium vertritt die Landessynode in der Zeit, in der sie nicht tagt. Das Präsidium tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Der Präsident der Synode ist zugleich Vorsitzender des Präsidiums.

III. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Tagungen der Synode und Feststellung der Tagesordnung gemäß den Vorlagen des Landeskirchenrates.
- b) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anregungen und Anträgen von Synodalen, Kirchengemeinden und Gemeindegliedern an die Synode oder den Landeskirchenrat.
- c) Stellungnahme zu Problemen kirchlicher Gesetzgebung oder Verwaltung auf Wunsch des Landeskirchenrates.

## § 7

Der Präsident hat in der Synode den Vorsitz. Er leitet während der Dauer der Wahlperiode die Geschäfte und vermittelt den Verkehr der Synode mit anderen Stellen. Im Behinderungsfalle wird der Präsident durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

## § 8

Die Synode wählt in ihrer ersten Sitzung den Schriftführer. Dieser braucht nicht Mitglied der Synode zu sein. Er unterstützt den Präsidenten bei der Feststellung der Anwesenheit, bei Beschlußfassung durch Mitzählen der Stimmen und bei Wahlen durch Einsam-

meln der Stimmen. Er führt, wenn nötig, die Rednerliste sowie die Niederschrift der Sitzung und bereitet die Ausfertigung der Beschlüsse vor.

## § 10

Die Landessynode wählt nach Erfordernis Ausschüsse. Die Landessynode wie auch diese Ausschüsse können Nichtmitglieder der Synode hören. Die Mitglieder des Präsidiums sowie des Landeskirchenamtes haben die Befugnis, auch wenn sie nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Dies Kirchengesetz tritt am 8. September 1970 in Kraft.

Bückeburg, den 7. September 1970

Vizepräsident der Landessynode  
Dr. Schwertfeger

Präsident des Landeskirchenrates  
Maltusch

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes  
betreffend den Erlaß einer Synodalordnung für die  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-  
Lippe vom 1. Dezember 1964**

Vom 7. September 1970  
(Nachdruck aus KABl. S. 3)

Der § 17 der Synodalordnung wird wie folgt geändert:

## § 17

Die Organe der Synode sind:

- a) der Präsident und zwei Vizepräsidenten (Präsidium),
- b) der Schriftführer und
- c) etwaige von ihr gewählte Synodalausschüsse.

Dies Kirchengesetz tritt am 8. September 1970 in Kraft.

Bückeburg, den 7. September 1970

Vizepräsident der Landessynode  
Dr. Schwertfeger

Präsident des Landeskirchenrates  
Maltusch

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Schaumburg-Lippe zur Änderung von  
Bestimmungen über die Wahlen zum Gemeindegel-  
kirchenrat und zum Kirchenvorstand**

Vom 23. November 1970  
(Nachdruck aus KABl. S. 24)

## Artikel I

Die Verordnung betreffend die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 3. Februar 1893 mit den Änderungen vom 15. Dezember 1919, 27.

Februar 1935, 10. Dezember 1946, 24. November 1953 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 18. Lebensjahr vollendet und seit einem Jahr der Kirchengemeinde angehört haben.

(2) Ausgenommen sind diejenigen, welche:

- a) nicht voll geschäftsfähig sind,
- b) öffentlich ihre ablehnende Haltung gegenüber der Kirche bekundet haben, und sich beharrlich vom Gottesdienst und von der Feier der Sakramente fernhalten.
- c) in den letzten fünf Jahren wegen vorsätzlich begangener strafbarer Handlungen zu mehr als drei Jahren Freiheitsentzug rechtskräftig verurteilt sind,
- d) mit der Zahlung von Kirchensteuern über ein Jahr im Verzug geblieben sind.

§ 13 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich oder mündlich beim Kirchenvorstand erfolgen. Sie muß zwei Wochen vor einer Wahl vorgenommen worden sein. Die Anmeldung behält für eine Frist von sechs Jahren Gültigkeit.

§ 15 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. Wählbar zum Mitglied des Gemeindegelkirchenrates ist,
  - (1) wer zur Ausübung des kirchlichen Wahlrechts in der Kirchengemeinde berechtigt ist (§ 12 u. 13),
  - (2) wer das 24. Lebensjahr vollendet hat,
  - (3) wer bereit ist, das Amtsgelübde abzulegen und im Bewußtsein der damit vor der Gemeinde übernommenen Verantwortung alle Ämter und Dienste zu übernehmen, die ihm als Kirchenvorsteher übertragen werden können,
  - (4) wer nicht Bediensteter der Kirchengemeinde ist.
2. Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglied des Kirchenvorstandes sein. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so ist für denjenigen eine Neuwahl vorzunehmen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der zu Wählende soll im allgemeinen das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Im § 16 Absatz 1 und Absatz 2 wird das Wort Wahl-  
liste durch das Wort „Vorschlagsliste“ ersetzt.

## Artikel II

Die Verordnung betr. die Wahl von Kirchenvorstandsmitgliedern in den ev.-luth. Kirchengemeinden vom 18. Oktober 1893 mit Änderungen 1. des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1946, 2. des Kirchengesetzes vom 24. November 1953.

Die Verordnung betreffend die Wahl von Kirchenvorstandsmitgliedern wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder werden an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen im Gemeindegottesdienst unter Hinweis auf die Bedeutung der Wahl aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten Abkündigung in die Wählerliste

einzutragen und innerhalb derselben Frist Vorschläge für die Wahl einzureichen. Das Landeskirchenamt erläßt eine entsprechende öffentliche Aufforderung.

Im § 4 wird der Satz 2 gestrichen.

§ 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Erklärung gemäß § 16 abgegeben haben, werden aus den Vorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort auf eine Vorschlagsliste übertragen. Bei jedem Namen ist die Nummer des Wahlvorschlages anzugeben. Am Schluß der Vorschlagsliste ist zu vermerken, oder es ist im Wahllokal durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben, wer die einzelnen Wahlvorschläge eingereicht hat. Enthält die aufgestellte Vorschlagsliste der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht die erforderliche Zahl von Namen, so wird sie durch das Landeskirchenamt unter Beachtung der Vorschriften der §§ 15 bis 16 der genannten Verordnung ergänzt.

Enthält die Vorschlagsliste nicht mehr Namen, als Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen sind, so gelten die Genannten als gewählt.

In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Wahlkarte“ durch das Wort „Vorschlagsliste“ ersetzt.

§ 9 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Wahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates ist in einem vom Kirchenvorstand zu bestimmenden für die Wähler günstig gelegenen Gebäude des betreffenden Wahlbezirkes vorzunehmen. Die Wahl ist an dem vom Landeskirchenamt festgesetzten Sonntag zwischen 9.00 und 18.00 Uhr mit Ausnahme der Zeit des Hauptgottesdienstes durchzuführen.

Die Wahlhandlung wird von einer Wahlkommission geleitet; diese besteht aus 4 vom Kirchenvorstand gewählten Mitgliedern, die dem Kirchenvorstand oder dem Gemeindegemeinderat angehören müssen und von denen 2 Mitglieder jeweils anwesend sein müssen.

Im § 11 Satz 2 wird das Wort „Wahlkarte“ durch das Wort „Vorschlagsliste“ ersetzt.

Im § 12 Satz 1 werden die Worte „bzw. der vom Vorsitzenden dazu bestimmte Wahlkommissar“ gestrichen.

Der § 13 wird durch folgende Absätze 2—7 ergänzt:

(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, wenn sie wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit verhindert sind, zur Wahl zu kommen.

(3) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, muß beim Kirchenvorstand unter Angabe des Grundes bis spätestens zum 5. Tag vor der Wahl die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen.

(4) Der Wahlschein enthält die Bestätigung über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Er enthält ferner den Wortlaut einer vom Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein eine gestempelte Vorschlagsliste (Stimmzettel), ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übergeben. Der Kirchenvorstand vermerkt die Aushändigung eines Wahlscheines in der Wählerliste.

(6) Der Wahlbrief muß beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder bei der Wahlkommission spätestens bis zum Schluß der Wahlhandlung eingegangen sein.

(7) Die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe werden von der Wahlkommission geöffnet. Die verschlossenen Umschläge mit den Stimmzetteln werden zu den übrigen Stimmzetteln in die Wahlurne gelegt.

§ 14 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Sobald die für die Wahl bestimmte Zeit abgelaufen ist, wird von der Wahlkommission gefragt, ob ein Stimmberechtigter anwesend ist, der seinen Stimmzettel noch nicht abgegeben hat. Erfolgt darauf keine bejahende Antwort, so erklärt die Wahlkommission die Wahl für geschlossen.

Im § 15 Absatz 1 wird das Wort „Wahlkarte“ durch das Wort „Wählerlisten“ ersetzt.

### Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

### Artikel IV

Das Landeskirchenamt wird beauftragt, die danach gültigen Bestimmungen über die Wahlen zum Gemeindegemeinderat und zum Kirchenvorstand zu veröffentlichen.

Bückerburg, den 23. November 1970

Präsident der Landessynode

Ketz

Präsident des Landeskirchenrates

Maltusch

### b) Gemeindedienst

#### **Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Abschnitt VII/6 (KABl. 1970, S. 47)\***

Vom 3. November 1970  
(Nachdruck aus ABl. S. 250)

Bei der Bekanntmachung der durch die Landessynode beschlossenen Änderung der Ordnung des kirchlichen Lebens Abschnitt VII/6, unterblieb der Abdruck

der nicht geänderten letzten beiden Absätze. Zur Vermeidung von Irrtümern wird darauf hingewiesen, daß diese beiden Absätze nach wie vor in Geltung sind. Sie lauten:

„Die Trauung evangelisch-lutherischer Christen mit Angehörigen einer nichtchristlichen Religion oder mit Religionslosen kann nicht gewährt werden. Dasselbe gilt auch für Ehen mit Sektenangehörigen. Liegen besondere Umstände vor, so kann die Genehmigung einer

Trauung beantragt werden. Vorausgesetzt ist dabei, daß beide Brautleute wissen, was christliche Ehe ist, ihre Bereitschaft zum christlichen Eheversprechen erklären und sich verpflichten, ihre Kinder in der evangel. Kirche taufen zu lassen und sie christlich zu erziehen.

Der Gemeinde ist die Seelsorge an glaubensverschiedenen Ehen besonders aufgegeben.“

München, den 3. November 1970

I. V.: Riedel

**Kirchenverordnung der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Braunschweig über die Erteilung  
von Religionsunterricht**

Vom 12. August 1970

(Nachdruck aus LKABL. S. 112)

Die auf Grund des § 11 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1 ff.) und zur Ausführung des zwischen dem Land Niedersachsen und den evangelischen Kirchen in Niedersachsen abgeschlossenen Gestellungsvertrages vom 4./10. Juli 1967 (Amtsbl. 1967 S. 33) erlassene Kirchenverordnung über die Erteilung von Religionsunterricht vom 6. November 1968 (Amtsbl. 1968 S. 47) in der Fassung der Kirchenverordnung vom 10. Februar 1969 (Amtsbl. 1969 S. 9) erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger, Hilfspastorinnen und Pfarrdiakone sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 36 des Pfarrergesetzes (Amtsbl. 1964 S. 31 ff.) in Verbindung mit § 11 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz (Amtsbl. 1967 S. 1 ff.), § 2 Abs. 1 des Pastorinnengesetzes (Amtsbl. 1968 S. 23) und § 2 des Pfarrdiakonengesetzes (Amtsbl. 1967 S. 25) zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen oder privaten Schulen als katechetische Lehrkräfte verpflichtet. Sie können im Rahmen des Gestellungsvertrages (Amtsbl. 1967 S. 33) dafür in Anspruch genommen werden.

(2) Kirchliche Angestellte können im Rahmen des Gestellungsvertrages in Anspruch genommen werden, wenn ihr Dienstvertrag oder ihre Dienstanweisung eine entsprechende Verpflichtung enthält oder wenn sie mit der Inanspruchnahme einverstanden sind.

(3) Die katechetischen Lehrkräfte werden im Rahmen des Gestellungsvertrages nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen übernommen.

§ 2

(1) Durch die Inanspruchnahme nach § 1 dürfen der Dienst in der Gemeinde, der besondere Auftrag oder die allgemeinkirchliche Aufgabe nicht übermäßig beeinträchtigt werden. Die Zahl der Unterrichtsstunden wird auf höchstens sechs Wochenstunden begrenzt, wobei die Unterrichtsstunden in Privatschulen mitgerechnet werden.

(2) Die Inanspruchnahme geschieht im Einvernehmen mit den Betroffenen. Auf ihre persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

§ 3

(1) Die im Gestellungsvertrag genannten Befugnisse der Kirchenbehörden werden

a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 e), des § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) und c), des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 4 Satz 2, des § 5 Abs. 6 und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 vom Landeskirchenamt und

b) in den Fällen des § 3 Abs. 2, des § 3 Abs. 3, des § 3 Abs. 4 Satz 1, des § 3 Abs. 6, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 von den Pröpsten ausgeübt.

(2) Benennungen von Pfarrern oder Pastorinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben nach § 3 Abs. 3 des Gestellungsvertrages bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

(1) Die Vorbereitungen für die Benennungen katechetischer Lehrkräfte treffen die Pröpste und die Schulräte, bei berufsbildenden und höheren Schulen die Pröpste und die Schulleiter.

(2) Die Benennungen und die Übersendung der Personalbogen durch die Pröpste an die Schulaufsichtsbehörden nach § 3 Abs. 3 des Gestellungsvertrages erfolgt über die Schulräte, bei den berufsbildenden und höheren Schulen über die Schulleiter.

(3) Die Benennung katechetischer Lehrkräfte gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 a) und b) des Gestellungsvertrages geschieht durch das Landeskirchenamt.

§ 5

(1) Als Entschädigungen für die Erteilung von Religionsunterricht werden diejenigen Beträge gezahlt, die das Land Niedersachsen als Gestellungsgeld gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 1 a) bis c) des Gestellungsvertrages an die Landeskirche entrichtet. Ausnahmen bei hauptamtlichen katechetischen Lehrkräften sind mit Zustimmung der Kirchenregierung zulässig.

(2) Die vom Land Niedersachsen bezahlten Beträge für die Erteilung von Religionsunterricht einschließlich des Aufwendersatzes für sonstige Kosten erhalten die kirchlichen Rechtsträger, die die Gehälter der katechetischen Lehrkräfte zahlen.

(3) Die kirchlichen Rechtsträger zahlen aus diesen Beträgen die Entschädigungen nach Absatz 1. Steuern und bei Angestellten auch die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse sind zuvor von den Sätzen nach Absatz 1 einzubehalten. Der Rechtsträger hat die einbehaltenen Beträge unter Hinzulegung der Arbeitgeberanteile an die zuständige Kasse abzuführen.

§ 6

Katechetische Lehrkräfte, die innerhalb ihres unmittelbaren Dienstauftrages Religionsunterricht erteilen, erhalten mit Rücksicht auf eine Begrenzung ihrer sonstigen Tätigkeit keine Entschädigung, es sei denn, daß die erteilten Stunden über den dienstlichen Auftrag hinausgehen.

§ 7

(1) Wird bei einer Erkrankung einer katechetischen Lehrkraft ein Vertreter nicht gestellt, so wird die Entschädigung nur für die Dauer von 6 Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstauftrages hinaus.

(2) Vertretene katechetische Lehrkräfte erhalten keine Entschädigung, solange der vertretenen katechetischen Lehrkraft nach Absatz 1 die Entschädigung zusteht und diese Lehrkraft nicht darauf gegenüber der zahlenden Stelle verzichtet.

## § 8

Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, sowie für Unterricht, der wegen sonstiger Verhinderungen nicht gegeben wird, entfällt die Zahlung der Entschädigung. Für diese Zeit erhält eine vertretende katechetische Lehrkraft die Entschädigung.

## § 9

Reisekosten, Fahrtkosten und Wegestreckenentschädigung erstattet das Land Niedersachsen den katechetischen Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen gemäß § 5 Absatz 7 des Gestellungsvertrages.

## § 10

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. August 1970

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Heintze

**Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers über die Änderung  
des Vaterunser-Textes**

Vom 8. Dezember 1970  
(Nachdruck aus KABl. S. 268)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## c) Personalrecht

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern über das Dienstverhältnis der Theologinnen  
(Theologinnengesetz)**

Vom 14. November 1970  
(Nachdruck aus ABl. S. 240)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die gem. Art. 8 Abs. 2 der Kirchenverfassung erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

**Übersicht**

I. Abschnitt	§§
Grundbestimmungen	1 — 2
II. Abschnitt	
Ausbildung	3 — 10
III. Abschnitt	
Anstellung und Einsegnung	11 — 16
IV. Abschnitt	
Allgemeine Dienstvorschriften für Pfarrvikarinnen	17 — 24

## § 1

In den landeskirchlichen Agenden wird der Text des Vaterunser gemäß Anlage geändert.

## § 2

§ 1 gilt entsprechend für den Vaterunser-Text im Katechismus.

## § 3

Soweit der geänderte Vaterunser-Text in den Kirchengemeinden nicht schon in Gebrauch genommen ist, wird er durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarramt und Kirchenvorstand eingeführt.

## § 4

Das Landeskirchenamt erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 8. Dezember 1970

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Anlage**

Vater unser im Himmel.  
Geheiligt werde dein Name.  
Dein Reich komme.  
Dein Wille geschehe,  
wie im Himmel, so auf Erden.  
Unser tägliches Brot gib uns heute.  
Und vergib uns unsere Schuld,  
wie auch wir vergeben  
unsern Schuldigern.  
Und führe uns nicht in Versuchung,  
sondern erlöse uns von dem Bösen.  
Denn dein ist das Reich  
und die Kraft und die Herrlichkeit  
in Ewigkeit. Amen.

V. Abschnitt	
Schutz und Fürsorge	25 — 28.
VI. Abschnitt	
Veränderungen des Dienstverhältnisses der Pfarrvikarinnen	29 — 35
VII. Abschnitt	
Beendigung des Dienstverhältnisses der Pfarrvikarinnen	36 — 39
VIII. Abschnitt	
Mittelbares Dienstverhältnis	40 — 41
IX. Abschnitt	
Übergangs- und Schlußbestimmungen	42 — 45

**I. Grundbestimmungen**

## § 1

- (1) Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern ruft Theologinnen zur Mitarbeit im geistlichen Amt.  
(2) Die Theologin steht zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern in einem Dienst- und Treueverhältnis.

## § 2

(1) Richtschnur für ihre Tätigkeit ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.

(2) Die Theologin hat die ihr übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft wahrzunehmen. Sie ist verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es ihrem Amt entspricht. Ihre Pflichten als Glied der Gemeinde hat sie gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Diesen Pflichten der Theologin entspricht die Verpflichtung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, die Rechte und Belange der Theologin zu wahren und ihr bei der Erfüllung ihrer Dienstaufgaben behilflich zu sein.

## II. Ausbildung

## § 3

(1) Im Studium und im Vorbereitungsdienst soll die Theologin für den kirchlichen Dienst zugerüstet werden.

(2) Das Studium schließt mit der theologischen Aufnahmeprüfung, der Vorbereitungsdienst schließt mit der theologischen Anstellungsprüfung.

(3) Das Nähere über Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungen wird in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt, die der Landeskirchenrat erläßt.

## § 4

(1) Studentinnen der Theologie, die in den Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern treten wollen, sollen sich zu Beginn ihres Studiums beim Landeskirchenrat um Aufnahme in die Liste der Anwärterinnen für den Dienst der Theologin bewerben.

(2) Die Liste soll die Aufnahme als Vikarin vorbereiten. Sie ermöglicht es den kirchlichen Stellen und den Studentinnen der Theologie, frühzeitig miteinander in Verbindung zu treten.

(3) Die Aufnahme in die Anwärterliste begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

## § 5

(1) Eine Bewerberin, die die theologische Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann vom Landeskirchenrat in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen für den kirchlichen Dienst erfüllt. Sie muß frei von Krankheiten und Gebrechen sein, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern.

(2) Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt die Theologin in ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Sie führt die Dienstbezeichnung Vikarin.

(3) Im Vorbereitungsdienst wird die Vikarin theoretisch und praktisch gefördert und in angemessenem Umfang mit selbständiger Arbeit beauftragt.

(4) Die Vikarin ist verpflichtet, an dem dienstlichen Ausbildungsweg teilzunehmen. Es wird von ihr erwartet, daß sie sich auch selbst theologisch und praktisch weiterbildet.

## § 6

(1) Unmittelbarer Vorgesetzter ist der Pfarramtsvorstand oder der Leiter der Dienststelle, soweit der Landeskirchenrat nichts anderes bestimmt.

(2) Der unmittelbare Vorgesetzte ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Vikarin in ihre Aufgaben einzuweisen und sie in ihrer Tätigkeit durch weiterführende Begleitung zu fördern.

(3) Vikarinnen im unmittelbaren Gemeindedienst und Schuldienst werden vom Dekan, die übrigen vom Leiter der Dienststelle beurteilt.

(4) Bei Verletzung der Dienstpflicht ist der Dekan oder der Leiter der Dienststelle berechtigt, die Vikarin zu mahnen und nötigenfalls zu rügen. Beim Auftreten größerer Schwierigkeiten berichtet er an den Landeskirchenrat.

## § 7

(1) Bei der erstmaligen Übertragung selbständiger Arbeit wird die Vikarin von dem zuständigen Dekan oder Leiter der Dienststelle verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verspreche, die mir übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft wahrzunehmen. Ich weiß mich an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist. Ich will mich vor Verkürzung und Verfälschung der evangelischen Botschaft hüten und mich bemühen, mein Verständnis des biblischen Zeugnisses zu vertiefen und mich immer fester darin zu gründen. Ich verpflichte mich zur Dienstverschwiegenheit. Auch will ich ein Leben führen, das von meiner Bindung an Jesus Christus Zeugnis gibt. Ich übernehme diese Verpflichtung im Vertrauen auf die gnädige Hilfe Gottes.“

(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 8

(1) Bei selbständiger Arbeit richtet sich der Dienst der Vikarin nach einer Dienstanweisung, die vom unmittelbaren Dienstvorgesetzten im Benehmen mit ihr aufgestellt wird und der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf. Sie muß nach Umfang und Auswahl der Dienstaufgaben dem Charakter des Vorbereitungsdienstes Rechnung tragen.

(2) Für Predigten im Vorbereitungsdienst gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

## § 9

(1) Die Vikarin wird auf ihren Antrag aus dem Dienst entlassen.

(2) Das Dienstverhältnis kann vom Landeskirchenrat aus einem wichtigen Grund gelöst werden. Die Vikarin kann diese Entscheidung durch die Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz (§ 67 Abs. 2 Pfarrergesetz) nachprüfen lassen. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 10

(1) Die Bestimmungen für Pfarrvikarinnen über die Verpflichtung, besondere kirchliche Aufgaben und Vertretungen zu übernehmen (§ 20 Abs. 3), über die Wohnung (§ 21), das Eheversprechen, die Eheschließung sowie die kirchliche Trauung (§ 22 Abs. 1 bis 3), den Dienstort der verheirateten Pfarrvikarin (§ 22 Abs. 5), die Beurlaubung (§ 30 Abs. 1 und 2) und die in §§ 23 Abs. 1 und 28 genannten Bestimmungen des Pfarrers-

gesetzes gelten für die Vikarin entsprechend. § 44 Abs. 1 des Pfarrergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Beurlaubung gem. § 30 ist bei einer Vikarin auch davon abhängig, daß die Erfordernisse des Vorbereitungsdienstes zwischen der theologischen Aufnahmeprüfung und der theologischen Anstellungsprüfung in angemessener Weise erfüllt werden.

### III. Anstellung und Einsegnung

#### § 11

(1) Die Vikarin kann vom Landeskirchenrat als Pfarrvikarin auf Probe angestellt werden, wenn sie

1. die theologische Anstellungsprüfung bestanden hat,
2. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich behindern,
3. ein Leben führt, das ihrem Dienst in der Kirche entspricht und
4. die Kirchengliedschaft innerhalb der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands besitzt.

Im übrigen gilt § 7 des Pfarrergesetzes entsprechend.

(2) Bei der Ernennung erhält sie eine Urkunde und wird an ihre Verpflichtung erinnert (§ 7).

#### § 12

(1) Mit der Ernennung wird der Pfarrvikarin auf Probe eine Stelle mit einem bestimmten Dienstbereich übertragen und ihr Dienstort festgelegt.

(2) Der Landeskirchenrat tritt vorher zur Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse mit der Vikarin in Verbindung.

#### § 13

(1) Die Pfarrvikarin wird auf ihren Antrag durch den zuständigen Kreisdekan nach der agendarischen Ordnung eingeseget.

(2) Dem Antrag ist eine persönliche Äußerung der Pfarrvikarin über ihre Stellung zur Heiligen Schrift und zum evang.-luth. Bekenntnis beizugeben. Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat.

(3) Bei der Einsegnung wird die Pfarrvikarin auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet.

(4) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Pfarrvikarin unterschreibt.

(5) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgehändigt.

#### § 14

(1) Die Pfarrvikarin auf Probe wird nach mindestens zweijähriger Dienstzeit und nach ihrer Einsegnung zur Pfarrvikarin auf Lebenszeit ernannt.

(2) Die Ernennung spricht der Landeskirchenrat aus. Sie geschieht durch Aushändigung einer Urkunde.

#### § 15

(1) Mit der Ernennung zur Pfarrvikarin auf Lebenszeit ist die Verleihung einer Planstelle verbunden.

(2) Stellen, die mit einer Pfarrvikarin auf Lebenszeit besetzt werden sollen, werden im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Besetzung einer Stelle mit einer Pfarrvikarin auf Lebenszeit erfolgt im Benehmen mit der Pfarrvikarin und mit der kirchlichen Dienststelle, bei der sie tätig sein soll. In Kirchengemeinden wird der Kirchenvorstand durch den Kreisdekan gehört, er kann sich durch den Dekan vertreten lassen.

#### § 16

Die Pfarrvikarin wird in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

### IV. Allgemeine Dienstvorschriften für Pfarrvikarinnen

#### § 17

(1) Mit der Ernennung zur Pfarrvikarin auf Probe und zur Pfarrvikarin auf Lebenszeit wird die Pfarrvikarin zum Dienst am Wort Gottes berufen.

(2) Sie wird in einem bestimmten Dienstbereich nach einer Dienstordnung tätig. Sie kann in Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken, kirchlichen Werken oder Diensten eingesetzt werden.

(3) In ihrem Dienstbereich kann die eingesegete Pfarrvikarin auch mit Predigtdienst und mit Sakramentsverwaltung beauftragt werden. Der Umfang dieses Auftrages wird in der Dienstordnung festgelegt.

(4) In Einzelfällen kann der Pfarrvikarin der Vollzug von Amtshandlungen übertragen werden. Dafür gelten § 27 Abs. 2 bis 4 und Art. 27 c des Pfarrergesetzes sinngemäß.

#### § 18

(1) Wenn in der Dienstordnung für die Pfarrvikarin im Gemeindedienst Predigtdienst im Dienstbereich vorgesehen werden soll, so ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(2) Wenn in der Dienstordnung für die Pfarrvikarin Sakramentsverwaltung im Dienstbereich vorgesehen werden soll, so ist durch die kirchliche Dienststelle, in deren Bereich die Beauftragung gelten soll, die Notwendigkeit festzustellen und zu begründen. In Kirchengemeinden ist ein Beschluß des Kirchenvorstandes, in Dekanatsbezirken ein Beschluß des Dekanatsausschusses erforderlich. Die Sakramentsverwaltung kann nur mit Zustimmung der Pfarrer übertragen werden, deren Dienstbereich durch den Auftrag unmittelbar berührt wird.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gegeben, kann der Landeskirchenrat bestimmen, daß mit einer Planstelle für eine Pfarrvikarin auf Lebenszeit (§ 15) Predigtdienst und Sakramentsverwaltung verbunden sind.

#### § 19

(1) Die Übertragung von Predigtdienst und Sakramentsverwaltung an die Pfarrvikarin erfolgt in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Wenn die Beauftragung mit der Verleihung einer Planstelle verbunden ist, erfolgt sie bei der Einführung.

(2) Bei der Übertragung wird die Pfarrvikarin an ihre Lehrverpflichtung erinnert.

#### § 20

(1) Unmittelbarer Vorgesetzter der Pfarrvikarin ist der Dekan oder der Leiter der Dienststelle. Ist die Pfarrvikarin selbst Leiter der Dienststelle, so untersteht sie unmittelbar dem Landeskirchenrat.

(2) Die Dienstleistung richtet sich nach einer Dienstordnung, die von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit der Pfarrvikarin aufgestellt wird und der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf.

(3) Die Pfarrvikarin ist verpflichtet, besondere kirchliche Aufgaben und Vertretungen zu übernehmen, die ihrer Vorbildung und ihrem Amt entsprechen. Im übrigen

gen gelten § 36 Abs. 3 und Art. 36 a des Pfarrergesetzes entsprechend.

(4) Die Pfarrvikarin im Gemeindedienst nimmt an den Dienstbesprechungen des Pfarramtes teil, in dessen Bereich sie tätig ist.

#### § 21

(1) Die Pfarrvikarin hat ihre Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihres Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn ihr eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, hat sie diese zu beziehen. Der Landeskirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Pfarrvikarin ist mit Ausnahme der Zeit des Urlaubs verpflichtet, sich an ihrem Dienstsitz aufzuhalten. Art. 38 a und § 39 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

#### § 22

(1) Will eine Pfarrvikarin die Ehe eingehen, so soll sie bei der Wahl des Lebensgefährten auf die besonderen Erfordernisse des kirchlichen Dienstes Rücksicht nehmen.

(2) Ein Eheversprechen (Verlobung) ist mit den entsprechenden Personalangaben dem Landeskirchenrat anzuzeigen.

(3) Die Eheschließung und die kirchliche Trauung hat die Pfarrvikarin dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

(4) Die §§ 44—46, 48 und 49 sowie Art. 44 a des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(5) Eine Pfarrvikarin, die mit einem Vikar oder Pfarrer verheiratet ist, darf nicht in der gleichen Kirchengemeinde wie ihr Mann hauptamtlich im Gemeindedienst beschäftigt werden. Sie hat keinen Anspruch darauf, daß ihr Mann eine Stelle bekommt, die sich nach ihrem Dienort richtet.

#### § 23

(1) Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des Pfarrergesetzes über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§§ 33, 34), dienstliche Anordnungen (§ 35), die Herausgabe von Unterlagen (§ 40), die Amtskleidung (§ 41 Abs. 2), die Annahme von Geschenken (§ 42), die Nebentätigkeit (§ 50), die politische Betätigung (§ 51), die Zugehörigkeit zu kirchenfeindlichen Organisationen (Art. 51 a) und den Ersatz von Schaden (§ 58).

(2) Gleiches gilt für die Beurteilung (Art. 55 b des Pfarrergesetzes) und die vorübergehende Untersagung des Dienstes (§ 57, Art. 57 a des Pfarrergesetzes).

#### § 24

(1) Die Pfarrvikarin untersteht der Amtszucht.

(2) Bei Lehrbeanstandungen gilt das Kirchengesetz über das Lehrverfahren gegen Amtsträger der Evang.-Luth. Kirche in Bayern entsprechend.

### V. Schutz und Fürsorge

#### § 25

(1) Die Vikarinnen und Pfarrvikarinnen bilden einen Konvent, der der Beratung und Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten sowie der Weiterbildung dient.

(2) Der Konvent bestellt aus seiner Mitte für jeweils sechs Jahre eine Pfarrvikarin auf Lebenszeit als Spre-

cherin, die der Bestätigung durch den Landeskirchenrat bedarf. Sie hat das Recht, in Angelegenheiten der Vikarinnen und Pfarrvikarinnen unmittelbar an den Landeskirchenrat heranzutreten.

#### § 26

(1) Für die Besoldung und Versorgung der Vikarinnen und Pfarrvikarinnen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrbesoldungsgesetzes.

(2) Die Vikarinnen und Pfarrvikarinnen erhalten Umzugskosten- und Reisekostenvergütung, bei Dienstunfällen Unfallfürsorge, in Krankheitsfällen Beihilfen, in Fällen außerordentlicher Notlage Unterstützung wie die anderen Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen nach dem Pfarrbesoldungsgesetz.

(3) Für Urlaub, Dienstbefreiung und Dienstbehinderung gilt die Urlaubsverordnung.

(4) Der Mutterschutz richtet sich nach den für Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften.

(5) Für den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gelten § 68 und Art. 68 a des Pfarrergesetzes entsprechend.

#### § 27

(1) Die Pfarrvikarin kann Entscheidungen des Landeskirchenrates, die ihre Dienststellung betreffen, durch die Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz (§ 67 Abs. 2 des Pfarrergesetzes) nachprüfen lassen.

(2) Anstelle des in Verfahren gegen einen Pfarrer als Beisitzer mitwirkenden Pfarrers tritt in Verfahren gegen eine Vikarin oder Pfarrvikarin eine Pfarrvikarin auf Lebenszeit. Die Beisitzerin und zwei Stellvertreterinnen werden vom Konvent der Vikarinnen und Pfarrvikarinnen (§ 25 Abs. 1) mit einfacher Mehrheit gewählt.

#### § 28

Die §§ 62, 65 und 66 sowie Art. 66 a des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

### VI. Veränderungen des Dienstverhältnisses der Pfarrvikarinnen

#### § 29

(1) Eine Pfarrvikarin kann vom Landeskirchenrat innerhalb der Landeskirche versetzt werden, wenn dafür ein dienstliches Interesse besteht. Die §§ 71 Abs. 2 und 3, 75 und 76 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(2) Für die Abordnung einer Pfarrvikarin auf Lebenszeit gilt § 78 des Pfarrergesetzes entsprechend.

#### § 30

(1) Soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann eine Pfarrvikarin auf Antrag ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn sie eine vom Landeskirchenrat anerkannte Tätigkeit übernimmt.

(2) In der gleichen Weise kann eine Pfarrvikarin zu wissenschaftlichen Studien beurlaubt werden.

(3) Die Zeit der Beurlaubung wird als Dienstzeit angerechnet. Die kirchlichen Anwartschaften bleiben bestehen.

(4) Im übrigen gilt für Pfarrvikarinnen auf Lebenszeit § 79 des Pfarrergesetzes entsprechend.

## § 31

(1) Auf Antrag kann eine Pfarrvikarin mit Dienstbezügen, die mit einem Kinde unter sechs Jahren oder mit mindestens drei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, bis zu drei Jahren ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Eine Beurlaubung kann auch aus anderen wichtigen familiären Gründen erfolgen.

(2) Die Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden; die Gesamtdauer der Beurlaubung soll sechs Jahre nicht überschreiten.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Landeskirchenrat eine Pfarrvikarin nach Anhörung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten und der Pfarrvikarin auch ohne deren Antrag beurlauben, wenn Tatsachen bekannt sind, die die Annahme begründen, daß der Dienst der Pfarrvikarin durch ihre persönlichen Verhältnisse nicht nur kurzfristig beeinträchtigt wird.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Abs. 1 dürfen der Pfarrvikarin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Das gilt auch für eine kirchliche Tätigkeit in Form einer Teilzeitbeschäftigung.

(5) Die Zeit einer Beurlaubung gem. Abs. 1 bis 3 gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit gem. § 35 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes. Sie wird vom Besoldungsdienstalter (§ 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes) abgezogen, wobei nur volle Jahre berücksichtigt werden. Zeiten einer Beschäftigung im kirchlichen Dienst gem. Abs. 4 werden jedoch entsprechend angerechnet.

## § 32

(1) Eine Pfarrvikarin kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden.

(2) Der Landeskirchenrat kann eine Pfarrvikarin auch dann in den Wartestand versetzen, wenn

- a) infolge einer Änderung in der Organisation der kirchlichen Ämter keine Möglichkeit für eine weitere Amtsführung mehr gegeben ist oder
- b) ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Stelle nicht mehr gewährleistet ist und ein solches Wirken auch in einer anderen Stelle zunächst nicht zu erwarten ist, wobei der Grund nicht im Verhalten der Pfarrvikarin zu liegen braucht.

(3) Die Möglichkeit, sich um eine andere Stelle zu bewerben, bleibt bei der Versetzung in den Wartestand gem. Abs. 2 Buchst. a bestehen.

(4) Das Verfahren, das zur Versetzung in den Wartestand wegen nicht gedeihlichen Wirkens führt, richtet sich nach dem Pfarrergesetz.

(5) § 82 und Art. 82 a des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

## § 33

Für den Wartestand gelten die §§ 83—85 sowie Art. 84 a des Pfarrergesetzes entsprechend.

## § 34

(1) Die Pfarrvikarin tritt mit Ablauf des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Eine Pfarrvikarin, die das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, ist in den Ruhestand zu ver-

setzen, wenn sie es beantragt. Sie kann auch von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden; zuvor ist sie zu hören.

(3) Wenn dienstliche Rücksichten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Pfarrvikarin erfordern, so kann der Landeskirchenrat mit Zustimmung der Pfarrvikarin den Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres hinausschieben.

(4) Bei kirchlichem Notstand können die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen durch den Landeskirchenrat zeitweilig hinaufgesetzt werden, wenn für Pfarrer eine entsprechende Regelung gem. § 86 Abs. 4 des Pfarrergesetzes getroffen wird.

(5) Im übrigen gelten für die Versetzung in den Ruhestand die §§ 87, 88, 89 und 90 Abs. 3 sowie die Art. 87 a und 87 b des Pfarrergesetzes entsprechend. In dem Verfahren nach § 88 Abs. 2 des Pfarrergesetzes sind der Kreisdekan, der Senior, die Sprecherin des Konvents der Vikarinnen und Pfarrvikarinnen sowie bei Pfarrvikarinnen im Gemeindedienst der Kirchenvorstand zu hören.

## § 35

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist die Pfarrvikarin unter Aufrechterhaltung ihres Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen bleibt sie weiter den in diesem Gesetz bestimmten Dienstpflichten und der Amtszucht unterworfen. Für eine Verletzung der Lehrpflicht gilt § 60 des Pfarrergesetzes entsprechend.

(2) Einer Pfarrvikarin im Ruhestand kann, wenn sie dienstfähig ist, vor Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres jederzeit eine Stelle für eine Pfarrvikarin auf Lebenszeit wieder übertragen werden. Sie ist verpflichtet, die Stelle anzutreten. Sie erhält mindestens die Besoldung aus ihrer letzten Verwendung, wenn ihre Versetzung in den Ruhestand ohne ihr Verschulden veranlaßt war. Die Umzugskosten werden ihr vergütet.

(3) Eine Pfarrvikarin im Ruhestand kann auf Antrag auch mit der Verwesung einer Pfarrvikarinnenstelle oder mit einer anderen ihrer Vorbildung und ihrem Amt entsprechenden Aufgabe betraut werden. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.

## VII. Beendigung des Dienstverhältnisses der Pfarrvikarinnen

## § 36

Das Dienstverhältnis als Pfarrvikarin endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung aus dem Dienst
2. Ausscheiden aus dem Dienst
3. Entfernung aus dem Dienst nach dem Amtszuchtgesetz.

## § 37

(1) Eine Pfarrvikarin kann ihre Entlassung aus dem Dienst jederzeit beantragen. Der Landeskirchenrat muß diesem Antrag entsprechen. Die §§ 18 und 19 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 20 des Kirchenbeamtengesetzes gelten entsprechend. Solange die Pfarrvikarin ihre Amtsbezeichnung führen darf, gelten § 35 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(2) Eine Pfarrvikarin auf Probe kann aus einem wichtigen Grund vom Landeskirchenrat entlassen wer-

den. § 17 und § 19 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes gelten entsprechend.

### § 38

(1) Eine verheiratete Pfarrvikarin, die auf ihren Antrag entlassen wird, erhält auf Antrag eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweiten oder dritten Dienstjahr als Pfarrvikarin das Zweifache, nach vollendetem vierten oder fünften Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt für jedes vollendete weitere Dienstjahr um einen Monatsbetrag. Dem Dienst als Pfarrvikarin stehen andere gleichartige Tätigkeiten im kirchlichen Dienst gleich.

(3) Die Abfindung wird beim Ausscheiden in einer Summe gezahlt.

(4) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Unfallfürsorge ist zu gewähren.

(5) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Pfarrvikarin ihre Entlassung beantragt hat, weil ihr der Verlust ihrer Rechte oder die Entfernung aus dem Dienste drohte, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb dreier Monate nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet oder nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

### § 39

(1) Eine Pfarrvikarin scheidet aus dem Dienst aus,

1. wenn sie das evang.-luth. Bekenntnis aufgibt,
2. wenn sie die evang.-luth. Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgesellschaft verläßt,
3. wenn sie ihren Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß sie ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. wenn sie von einem anderen Dienstherrn in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen wird oder sich ohne Zustimmung des Landeskirchenrates in ein solches Dienstverhältnis auf Probe berufen läßt.

(2) Im übrigen gelten § 97 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 98 des Pfarrergesetzes entsprechend.

## VIII. Mittelbares Dienstverhältnis

### § 40

(1) Eine eingesegnete Pfarrvikarin, die auf Ansuchen aus dem Dienst entlassen wird, kann auf Antrag in den mittelbaren Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Bayern aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, daß sie in einer mit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung Dienst leistet oder in einem anderen vom Landeskirchenrat gebilligten hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstverhältnis steht.

(2) Das Verhältnis der Pfarrvikarin zu der Einrichtung, in der sie Dienst leistet, oder zu einem anderen Dienstherrn im Sinne des Absatzes 1 wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Aufnahme in den mittelbaren Dienst begründet keine Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

(4) Im übrigen gelten für das mittelbare Dienstverhältnis der Pfarrvikarin die §§ 33, 34, 46, 48 Abs. 1,

49, 50 und 51 sowie die Art. 119 a bis 121 a und Art. 122 a Abs. 2 und 3 des Pfarrergesetzes entsprechend.

Ebenso gelten § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 22 Abs. 1—3 dieses Gesetzes.

### § 41

Ein mittelbares Dienstverhältnis gemäß § 40 kann auch mit einer Theologin begründet werden, deren Dienstverhältnis als (Pfarr-)Vikarin gemäß § 23 des Vikarinnengesetzes vom 11. Juni 1954 (KABl. S. 66) beendet wurde oder mit der nur im Hinblick auf diese Vorschrift ein Dienstverhältnis als (Pfarr-)Vikarin nicht begründet wurde. Mit der Aufnahme in das mittelbare Dienstverhältnis kann solchen Theologinnen die Führung des Titels „Pfarrvikarin a. D.“ gestattet werden.

## IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 42

(1) Dieses Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst oder Ruhestand befindlichen Vikarinnen und Pfarrvikarinnen Anwendung.

(2) Theologinnen, die im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigt sind, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Vikarinnen oder Pfarrvikarinnen übernommen werden.

### § 43

(1) § 33 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirksordnung) wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Vikare, Vikarinnen und Pfarrvikarinnen auf Probe im Gemeindedienst“;

unter Buchstabe f) wird noch angefügt:

„f) die Pfarrvikarinnen auf Lebenszeit“.

(2) § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen vom 6. April 1970 (KABl. S. 59) wird wie folgt geändert:

a) nach den Worten „verheiratete Vikare“ wird eingefügt „und verheiratete Vikarinnen“,

b) die Worte „die Ehefrau“ werden jeweils ersetzt durch die Worte „der Ehegatte“.

(3) § 50 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen vom 6. April 1970 (KABl. S. 59) wird samt der Überschrift des 4. Abschnittes in Kapitel III aufgehoben.

(4) In das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen vom 6. April 1970 (KABl. S. 59) wird am Ende des 3. Abschnittes des Kapitels III hinter § 49 folgender neuer Unterabschnitt f) eingefügt:

„f) Witwergeld und -abfindung — § 50

Die §§ 40 bis 49 gelten entsprechend für den Witwer einer verstorbenen Pfarrvikarin; anstelle des Witwergeldes tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.“

(5) Die Abschnitte 5 bis 8 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen vom 6. April 1970 (KABl. S. 59) werden die Abschnitte 4 bis 7.

(6) § 4 des Kirchengesetzes über die politische Betätigung der Pfarrer, Kandidaten und Vikarinnen vom 23. September 1950 (KABl. S. 115) erhält folgende Fassung:

„Für die Pfarrvikarinnen auf Lebenszeit gelten die Bestimmungen für Pfarrer, für die Pfarrvikarinnen auf Probe und für die Vikarinnen gelten die Bestimmungen für Pfarr- und Predigtamtskandidaten entsprechend.“

#### § 44

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

(2) Verordnungen erläßt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses. Ausführungsbestimmungen erläßt der Landeskirchenrat.

#### § 45

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Dienstverhältnis der Vikarinnen (Vikarinnengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1954 (KABl. S. 66) einschließlich aller dazu ergangenen Änderungen und § 24 des Kirchengesetzes über das Dienstverhältnis der Predigtamts- und Pfarramtskandidaten (Kandidatengesetz) vom 8. März 1967 (KABl. S. 69) außer Kraft.

München, den 14. November 1970

**Der Landesbischof**  
D. Dietzfelbinger DD

#### **Ausführungsbestimmungen zum Theologinnengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 14. November 1970**

**Vom 15. Dezember 1970**  
(Nachdruck aus KABl. S. 292)

Der Landeskirchenrat erläßt auf Grund des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Theologinnengesetzes vom 14. November 1970 (KABl. S. 240) folgende

#### **Ausführungsbestimmungen zum Theologinnengesetz**

##### Nr. 1

(1) Bis zum Erlaß einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt die Prüfungsordnung für die theologische Aufnahme- und Anstellungsprüfung vom 6. Februar 1958 (KABl. S. 15) mit den Änderungen durch die Bekanntmachungen vom 8. Januar 1962, 1. April 1965, 13. Juni und 17. Oktober 1969 (KABl. S. 5, 58, 103, 198) auch für Theologinnen.

(2) Die Bekanntmachung über die Fortbildung der Predigtamtskandidaten vom 16. Oktober 1968 (KABl. S. 179) wird in Abschnitt A Absatz 1 Satz 1 dahin geändert, daß die Worte: „§ 13 Abs. 2 des Vikarinnengesetzes“ durch die Worte „§ 5 Abs. 4 des Theologinnengesetzes“ ersetzt werden.

(3) Die übrigen Vorschriften und Anordnungen für die Ausbildung der Theologen gelten für Theologinnen entsprechend.

##### Nr. 2

(1) Pfarrvikarinnen, die nach bisherigem Recht in planmäßigen Stellen tätig sind, sind Pfarrvikarinnen auf Lebenszeit im Sinn des Theologinnengesetzes (vgl. § 15 Abs. 1 Theologinnengesetz).

(2) Pfarrvikarinnen, die noch nicht in planmäßigen Stellen tätig sind, sind Pfarrvikarinnen auf Probe im Sinne des Theologinnengesetzes. Es wird vom Landeskirchenrat geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit und die Verleihung einer Planstelle gegeben sind. Die Ernennung und die Verleihung einer Planstelle brauchen also nicht beantragt zu werden.

(3) Theologinnen, die nach dem Vikarinnengesetz in die Liste der Vikarinnen aufgenommen wurden, sind Vikarinnen im Sinne des Theologinnengesetzes.

(4) Für Theologinnen, die auf Dienstvertrag im Angestelltenverhältnis beschäftigt wurden, gilt Nr. 4.

##### Nr. 3

Dienstaufsicht, Dienstanweisung und Dienststörung sind in den §§ 6, 8 Abs. 1 und 20 des Theologinnengesetzes geregelt. Für (Pfarr-) Vikarinnen im Gemeindedienst enthält § 17 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Vollzug des § 26 und des Art. 26 a des Pfarrergesetzes vom 26. Juni 1964 (KABl. S. 111) ergänzende Bestimmungen.

##### Nr. 4

(1) § 42 Abs. 2 des Theologinnengesetzes sieht die Übernahme der im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigten Theologinnen als (Pfarr-) Vikarinnen auf Antrag vor. Es bleibt also der Entscheidung dieser Theologinnen überlassen, ob sie die Übernahme in das Dienstverhältnis einer Pfarrvikarin anstreben oder ob sie weiter im Angestelltenverhältnis tätig bleiben wollen.

(2) Wird eine in einer anderen Landeskirche ordinierte Theologin in das Pfarrvikarinnen-Dienstverhältnis der Evang.-Luth. Kirche in Bayern übernommen, gilt sie als gem. § 13 des Theologinnengesetzes eingesetzte Pfarrvikarin. Weitere Rechte und Pflichten können im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern aus der Ordination nicht abgeleitet werden.

##### Nr. 5

Die Aufnahme in das mittelbare Dienstverhältnis kann — wie nach bisherigem Recht — auf Antrag erfolgen, wenn eine Pfarrvikarin auf Ansuchen aus dem Dienst entlassen wird. Nach bisherigem Recht konnte jedoch eine verheiratete Theologin nicht Pfarrvikarin sein und damit auch nicht in das mittelbare Dienstverhältnis übernommen werden. Auch für diesen Personenkreis schafft § 41 des Theologinnengesetzes die Möglichkeit, nunmehr ein mittelbares Dienstverhältnis zu begründen.

##### Nr. 6

(1) Die „Bekanntmachung über das Verlöbnis der Pfarrer und Kandidaten“ in der Fassung vom 17. September 1964 (KABl. S. 177) mit Änderung durch die Bekanntmachung vom 23. März 1967 und 18. Dezember 1969 (KABl. 1967, S. 79 und 1970 S. 2) wird umbenannt in „Bekanntmachung über das Verlöbnis der Pfarrer, (Pfarr-) Vikarinnen und Kandidaten.“

(2) Ihr wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„3. Für (Pfarr-) Vikarinnen gilt Nr. 1 gem. § 22 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 1 des Theologinnengesetzes entsprechend.“

(3) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

##### Nr. 7

Die Bekanntmachung über den Vollzug des § 27 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. Mai 1963 (KABl. S. 78)

mit Änderungen durch die Bekanntmachungen vom 19. November 1965, 26. Mai 1966, 15. September 1967 und 22. Juli 1969 (KABl. S. 129) wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz werden unter a) die Worte „in planmäßiger Stelle tätigen Pfarrvikarinnen“ ersetzt durch die Worte: „Pfarrvikarinnen auf Lebenszeit“.
- b) Im ersten Absatz werden unter b) die Worte: „nicht in planmäßigen Stellen tätigen Pfarrvikarinnen“ ersetzt durch die Worte: „Pfarrvikarinnen auf Probe“.

Nr. 8

Diese Ausführungsbestimmungen gelten ab 1. Januar 1971.

München, den 15. Dezember 1970

I. V.: Riedel

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 mit den Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen für die Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 2. März 1964 (Pfarrergesetz — KABl. S. 34)**

Vom 14. November 1970  
(Nachdruck aus ABl. S. 246)

#### § 1

Artikel 107 a des Pfarrergesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte: „Der Rektor der Augustana-Hochschule in Neuendettelsau“ gestrichen.
2. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Der Rektor der Augustana-Hochschule in Neuendettelsau wird vom Dozentenkollegium auf die Dauer von höchstens drei Jahren aus dem Kreis der Hochschulprofessoren nach näherer Bestimmung der Ordnung für das Dozentenkollegium der Augustana-Hochschule gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird rechtswirksam mit der Bestätigung durch den Ausschuss nach Art. 53 der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so ernennt der Ausschuss einen Hochschulprofessor für die Dauer eines Jahres zum kommissarischen Rektor.“
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### § 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

München, den 14. November 1970

Der Landesbischof  
D. Dietzfelbinger D D

**Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über das Amt des Kirchenmusikers vom 20. März 1961**

Vom 2. Dezember 1970  
(Nachdruck aus ABl. S. 200)

Der Landeskirchenrat erläßt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf Grund eines Beschlusses

der Kommission für dienstrechtliche Fragen gemäß §§ 1 und 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter im Kirchendienst vom 8. Februar 1962 (KABl. S. 11) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Amt des Kirchenmusikers vom 9. August 1940 (KABl. S. 83) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 20. März 1961 (KABl. S. 34) folgende

### Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über das Amt des Kirchenmusikers (Durchführungsverordnung zum Kirchenmusiker- gesetz)

#### § 1

#### Allgemeine Begriffsbestimmungen

(1) Kirchenmusiker im Sinn dieser Verordnung sind alle im Dienst einer Kirchengemeinde, Kirchenstiftung oder Gesamtkirchengemeinde stehenden Kantoren, Organisten, Chorleiter und Hilfsorganisten. Sie sind

Kirchenmusiker im Hauptamt (§§ 2—14) oder Kirchenmusiker im Nebenamt (§§ 15—22).

(2) Die Amtsbezeichnung Kantor ist Kirchenmusikern vorbehalten, die neben ihrem Dienst an der Orgel einen Kirchenchor oder liturgischen Chor leiten.

#### I. Kirchenmusiker im Hauptamt

#### § 2

#### Begriff

Kirchenmusiker im Hauptamt sind die Inhaber einer hauptamtlichen Stelle (§ 3), wenn sie die Stelle im Hauptberuf versehen.

#### § 3

#### Hauptamtliche Stellen

(1) Hauptamtliche Stellen sollen an großen und für die Pflege der Kirchenmusik wichtigen Kirchen errichtet werden. Sie werden als A-Stellen oder als B-Stellen errichtet.

(2) Mit einer hauptamtlichen Stelle ist in der Regel das Amt des Bezirkskantors oder die Übertragung anderer kirchenmusikalischer Aufgaben im Dekanatsbezirk verbunden. Näheres wird im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuß in der Dienstanweisung festgelegt.

(3) Die hauptamtlichen Stellen werden von den Kirchengemeinden, in Gesamtkirchengemeinden von der Gesamtkirchenverwaltung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der beteiligten Kirchengemeinde errichtet. Die Errichtung und Veränderung hauptamtlicher Stellen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.

#### § 4

#### Anstellungsfähigkeit

(1) Als Kirchenmusiker im Hauptamt kann nur angestellt werden, wer ein Zeugnis des Landeskirchenrates über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker mit A-Prüfung oder B-Prüfung besitzt. Der Landeskirchenrat kann das Zeugnis einer anderen Landeskirche über die Anstellungsfähigkeit als hauptamtlicher Kirchenmusiker anerkennen.

(2) Die für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit erforderliche fachliche Eignung muß nachgewiesen werden

a) durch Vorlage eines Zeugnisses über die Ablegung der A-Prüfung an einer Kirchenmusikschule oder

über die Ablegung einer vom Landeskirchenrat als vollwertige Prüfung für Kirchenmusiker anerkannten Prüfung an einer staatlichen Musikhochschule oder

- b) durch Vorlage eines Zeugnisses über die Ablegung der B-Prüfung an der Kirchenmusikschule Bayreuth oder einem ihr gleichgestellten kirchenmusikalischen Institut oder
- c) durch Vorlage des Zeugnisses einer Musikhochschule oder eines Konservatoriums und des Zeugnisses über die Ablegung einer Ergänzungsprüfung für Kirchenmusiker.

Die Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Anerkennung eines Kirchenmusikers mit A-Prüfung wird vor einem vom Landeskirchenrat eingesetzten Prüfungsausschuß, die Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Anerkennung als Kirchenmusiker mit B-Prüfung an der Kirchenmusikschule Bayreuth abgelegt. In besonderen Fällen kann der Landeskirchenrat die fachliche Eignung nach Anhörung des Prüfungsausschusses auch ohne Ablegung einer Ergänzungsprüfung anerkennen.

(3) Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird auf Antrag verliehen. Dem Antrag sind beizufügen:

das Prüfungszeugnis oder die Prüfungszeugnisse (Abs. 2),

ein handgeschriebener Lebenslauf,

der Taufschein und der Konfirmationsschein,

bei Verheirateten der Trauschein,

der Nachweis eines mindestens einjährigen Gemeindepraktikums

und ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am kirchlichen Leben während dieser Zeit.

(4) Die Anstellungsfähigkeit geht beim Austritt aus der Landeskirche verloren. Sie kann durch den Landeskirchenrat entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Kirchenmusiker für den Dienst eines Kirchenmusikers im Hauptamt nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

## § 5

### Praktikum

(1) Das zur Verleihung der Anstellungsfähigkeit erforderliche Gemeindepraktikum (§ 4 Abs. 3) kann schon vor der Ablegung der Prüfung für Kirchenmusiker abgeleistet werden.

(2) Kirchenmusiker, denen zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit noch der Nachweis des Gemeindepraktikums fehlt, können mit Genehmigung des Landeskirchenrats schon während des Praktikums Inhaber einer hauptamtlichen Stelle auf Probe werden.

## § 6

### Stellenausschreibung

(1) Hauptamtliche Stellen sind zur Besetzung im Kirchlichen Amtsblatt mit einer Meldefrist von wenigstens vier Wochen auszuschreiben. Der Landeskirchenrat kann zulassen, daß ausnahmsweise von der Ausschreibung abgesehen wird.

(2) A-Stellen sind grundsätzlich Kirchenmusikern mit A-Prüfung vorzubehalten.

## § 7

### Stellenbesetzung

(1) Die auf Grund der Ausschreibung eingehenden Bewerbungen um eine hauptamtliche Stelle sind dem

Landeskirchenmusikdirektor zur Begutachtung zu übersenden, der sich auch zur Eignung für die Mitarbeit im Dekanatsbezirk (§ 3 Abs. 2) äußert. Über die Besetzung der Stelle darf erst Beschluß gefaßt werden, wenn das Gutachten des Landeskirchenmusikdirektors vorliegt und der Dekanatsausschuß sich im Hinblick auf § 3 Abs. 2 geäußert hat.

(2) Die Ernennung und Anstellung wird erst mit der Genehmigung durch den Landeskirchenrat rechtswirksam (§ 7 des Kirchengesetzes über das Amt des Kirchenmusikers). Darauf ist der Bewerber bei den Vertragsverhandlungen hinzuweisen.

(3) In der Regel beträgt die Probezeit ein Jahr.

(4) Meldet sich trotz wiederholter Ausschreibung kein geeigneter Bewerber, der die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker im Hauptamt besitzt, so wird die Stelle nebenamtlich versehen.

## § 8

### Einführung

Kirchenmusiker im Hauptamt sind der Gemeinde in geeigneter Weise vorzustellen. Sie sollen nach Ablauf einer etwaigen Probezeit in einem Gemeindegottesdienst nach Agende IV eingeführt werden.

## § 9

### Dienstvertrag

(1) Kirchenmusiker im Hauptamt werden in Anlehnung an die Regelung für kirchliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis unter Verwendung des Musterdienstvertrages (Anlage 1 \*) angestellt.

(2) Die Dienstaufgaben des Stelleninhabers sind in einer Dienstanweisung, die Bestandteil des Dienstvertrages ist, näher festzulegen. Soweit seine Arbeitskraft durch die Tätigkeit als Organist, Chorleiter und in der Bezirksarbeit nicht voll in Anspruch genommen wird, können ihm auch andere seinen Fähigkeiten entsprechende Aufgaben zugewiesen werden; zur Erteilung von Religionsunterricht, auch in Form von Choralsingstunden, können nur Kirchenmusiker herangezogen werden, die die besonderen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

(3) Die Anstellung und die Überführung in eine höhere Vergütungsgruppe bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenrates.

## § 10

### Vergütung

(1) Die Kirchenmusiker im Hauptamt werden nach Abschnitt 2 des Gruppenplanes der Anlage zu § 13 Abs. 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 11. September 1970 (KABl. S. 192) vergütet.

(2) Kirchenmusiker, die durch den Umfang der mit der Stelle verbundenen Dienstaufgaben auch unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 Satz 2 auf die Dauer nicht voll ausgelastet sind, erhalten nach dem Dienstumfang einen Vomhundertsatz der Grundvergütung und des Ortszuschlags oder die Bezüge einer Vergütungsgruppe mit entsprechend niedrigerer Grundvergütung.

## § 11

### Gebühren, besondere Vergütungen

(1) Gebühren für Amtshandlungen der Kirchenmusiker im Hauptamt und Vergütungen, die für Dienstleistungen im Rahmen des Dienstvertrages (Erteilung

\*) Hier nicht abgedruckt.

von Unterricht u. ä.) anfallen, werden auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Vergütungen für besonders bestellte zusätzliche Leistungen bei Amtshandlungen (z. B. Begleitung von Sologesang) werden auf die Dienstbezüge nicht angerechnet.

### § 12

#### Nebentätigkeit

(1) Kirchenmusiker im Hauptamt bedürfen zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und zu künstlerischer Betätigung der vorherigen Genehmigung des Dienstgebers, wenn die Nebentätigkeit durchschnittlich sechs Stunden in der Woche überschreitet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist außerdem die gutachtliche Äußerung des Landeskirchenmusikdirektors einzuholen. Bei der Genehmigung ist zu prüfen, ob der Kirchenmusiker auf seiner Stelle ausgelastet ist. Die Genehmigung kann mit der Maßgabe erfolgen, daß die Bezüge gemäß § 10 Abs. 2 gekürzt werden.

(3) Eine im Widerspruch zur gutachtlichen Äußerung des Landeskirchenmusikdirektors erteilte Genehmigung bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates.

### § 13

#### Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Pfarramtsvorstand festzulegen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden und nicht mehr Samstage und Sonntage umfassen, als der Zahl der zustehenden Arbeitstage entspricht.

### § 14

#### Vertretung

(1) Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich rechtzeitig darum zu bemühen, daß sie während des Urlaubs, bei Dienstbefreiung oder in Fällen der Dienstbehinderung vertreten werden; die Bestellung eines Vertreters bedarf der Zustimmung des Pfarramtsvorstands. Ist eine Vertretung nicht möglich, so hat der Kirchenmusiker in Verbindung mit dem Pfarramtsvorstand dafür zu sorgen, daß in der Zeit seiner Abwesenheit die anfallenden Dienste behelfsweise wahrgenommen werden.

(2) Die Kosten der Vertretung trägt während des Urlaubs, bei Dienstbefreiung, bei Erkrankung oder sonstiger unverschuldeter Dienstbehinderung des Kirchenmusikers die (Gesamt-)Kirchengemeinde (vgl. Allgemeine Dienstanweisung für Kirchenmusiker vom 10. Juli 1968; KABL. S. 128 Nr. 16).

## II. Kirchenmusiker im Nebenamt

### § 15

#### Begriff

Kirchenmusiker im Nebenamt sind die Inhaber einer nebenamtlichen Stelle sowie die Inhaber einer hauptamtlichen Stelle, wenn sie diese Stelle neben einem Hauptberuf versehen.

### § 16

#### Stellenausschreibung, Stellenbesetzung

(1) Nebenamtliche Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mindestens 2 400,— DM verbunden ist, können im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben werden. Sie sind auszuschreiben, wenn das Stelleneinkommen jährlich 5 000,— DM oder mehr beträgt.

(2) Vor der Beschlußfassung über die Besetzung der Stelle kann ein Gutachten des Landeskirchenmusikdirektors über die Bewerber eingeholt werden.

### § 17

#### Einführung

Kirchenmusiker im Nebenamt sind der Gemeinde in geeigneter Weise vorzustellen, etwa in einem Gemeindegottesdienst. Es kann auch eine Einführung nach Agende IV vorgesehen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind (Abschn. 3 Ziff. 1 Buchst. a der Ausführungsanweisung zur Einführung der Agende IV vom 7. April 1952, KABL. S. 55).

### § 18

#### Dienstvertrag

(1) Kirchenmusiker im Nebenamt werden auf Dienstvertrag unter Verwendung des Musterdienstvertrages (Anlage 2\*) angestellt. Die Dienstaufgaben sind in einer Dienstanweisung, die Bestandteil des Dienstvertrages ist, näher festzulegen.

(2) In der Regel ist eine Probezeit zu vereinbaren. Sie soll drei Monate betragen.

(3) Die Anstellung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Landeskirchenstelle, in Gesamtkirchengemeinden der des Landeskirchenrates.

### § 19

#### Vergütung

Kirchenmusiker im Nebenamt erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der vom Landeskirchenrat festgesetzten Richtsätze.

### § 20

#### Erholungsurlaub, Vertretung

(1) Kirchenmusiker im Nebenamt erhalten einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der laufenden Dienstvergütung. Die Dauer des Urlaubs beträgt im Urlaubsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) drei Wochen, darunter drei Sonntage, nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres vier Wochen, darunter vier Sonntage.

(2) Für Kirchenmusiker, denen in ihrem Hauptberuf ein längerer Urlaub zusteht, kann der Erholungsurlaub im Dienstvertrag abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 geregelt werden.

(3) Der Urlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Pfarramtsvorstand (exponierten Vikar) festzulegen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

(4) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 21

#### Krankenbezüge

Kirchenmusikern im Nebenamt, die durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig werden, steht die laufende Dienstvergütung bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu. Darüber hinaus kann Kirchenmusikern im Nebenamt, die keinen anderen Hauptberuf ausüben und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus den Bezügen als Kirchenmusiker bestreiten, im Dienstvertrag die Fortzahlung der laufenden Dienstvergütung nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bis zum Ende der neunten Woche, nach einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren bis zum Ende der zwölften Woche der Arbeitsunfähigkeit zugesichert werden.

\* Hier nicht abgedruckt.

## § 22

## Kündigung

(1) Innerhalb der Probezeit (§ 18 Abs. 2) kann das Dienstverhältnis von den Vertragsschließenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche gekündigt werden. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres, wenn im Dienstvertrag nicht längere Kündigungsfristen vereinbart sind. Aus einem wichtigen Grund kann fristlos gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 23

## Übergangsbestimmungen

Kirchenmusikern, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung hauptamtlich angestellt oder Kirchenbeamte sind, bleibt ihr Besitzstand gewahrt.

## § 24

## Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Kirchenmusikergesetz vom 12. Juli 1961 (KABl. S. 83) samt Änderung durch Verordnung vom 5. Februar 1965 (KABl. S. 23) außer Kraft.

München, den 2. Dezember 1970

I. V.: Riedel

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes (Erstes Kirchenbeamtenänderungsgesetz) vom 27. März 1968**

Vom 14. November 1970  
(Nachdruck aus ABl. S. 247)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) vom 27. März 1968 (KABl. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Ziffer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 5 eingefügt:

„5. zu Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.“

2. Als § 38 a wird eingefügt:

## „§ 38 a

(1) Auf Antrag kann

1. einer Beamtin mit Dienstbezügen, die mit mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,

2. eine Beamtin mit Dienstbezügen, die mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemein-

schaft lebt, bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn sie den Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen der Beamtin nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.“

## Art. 2

Art. 1 Ziffer 1 tritt am 1. Juli 1970, Ziffer 2 am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 14. November 1970

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD

**Kirchenverordnung  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in  
Braunschweig über den Vorbereitungsdienst  
der Kandidaten der Theologie**

Vom 16. Oktober 1970  
(Nachdruck aus LKABl. S. 123)

Auf Grund des § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1) wird verordnet:

## A. Allgemeines

## § 1

(1) Der Erwerb der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer nach § 6 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 (Amtsbl. 1964 S. 31) setzt eine wissenschaftliche und eine praktische Ausbildung sowie die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen voraus.

(2) Diese Kirchenverordnung regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme einer praktischen Ausbildung, die Durchführung der Ausbildung und das Dienstverhältnis der Kandidaten der Theologie während dieser Zeit. Sie gilt auch für die Kandidaten der Theologie.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen nach dieser Kirchenverordnung trifft die Kirchenregierung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

(1) Mit der Ablegung der Ersten theologischen Prüfung weist der Kandidat der Theologie nach, daß er die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer praktischen Ausbildung (Vorbereitungsdienst) besitzt.

(2) Nach der Ablegung der Ersten theologischen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt über die Erteilung der Predigerlaubnis (licentia concionandi).

(3) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren regelt die Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## B. Vorbereitungsdienst

### § 3

(1) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist es, den Kandidaten in praktischer Ausbildung und wissenschaftlicher Fortbildung auf den Dienst als Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche vorzubereiten.

(2) Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. In begründeten Fällen kann das Landeskirchenamt Tätigkeiten, die im Sinne der Ausbildung förderlich sind, auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes anrechnen.

(4) Während des Vorbereitungsdienstes führt der Kandidat die Dienstbezeichnung Vikar, die Kandidatin die Dienstbezeichnung Vikarin.

### § 4

(1) Über die schriftliche Bewerbung zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Kirchenregierung. Die Bewerbung kann auch vor Ablegung der Ersten theologischen Prüfung eingereicht werden. Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden,

- a) wer bereit ist zum Dienst in der evangelisch-lutherischen Kirche,
- b) wer die vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung erhalten und die Erste theologische Prüfung bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder bei der Theologischen Fakultät einer deutschen Hochschule bestanden hat,
- c) wer frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

(3) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 2 b kann das Landeskirchenamt eine entsprechende Prüfung als gleichwertig anerkennen; in diesem Fall ist vor den theologischen Mitgliedern des Kollegiums des Landeskirchenamtes ein Kolloquium abzulegen.

### § 5

(1) Die Begründung des Dienstverhältnisses des Kandidaten der Theologie bedarf einer Ernennung. Diese geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten:

- a) die Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf und
- b) die Berechtigung zur Führung der Dienstbezeichnung Vikar.

(2) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 1 a vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Kirche vom 12. Dezember 1968 (Amtsbl. der VELKD Bd. III 1968 S. 86) über die Nichtigkeit und die Rücknahme der Ernennung entsprechend.

## C. Ausbildung

### § 6

(1) Die Ausbildung und Fortbildung der Kandidaten geschieht in geeigneten Ausbildungsstellen, im Predigerseminar und in besonderen Kursen und Seminaren.

(2) Das Landeskirchenamt legt in Zusammenarbeit mit dem Seminardirektor den allgemeinen Ausbildungsplan fest. Die jeweilige Zuweisung der Kandidaten in bestimmte Ausbildungsstellen bestimmt das Landeskirchenamt. Der Kandidat ist zuvor zu hören.

## D. Rechte und Pflichten

### § 7

(1) Der Kandidat der Theologie ist unter Leitung und Mitverantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten zur Verkündigung, zu Amtshandlungen und zu sonstigen Diensten heranzuziehen. Er trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die Amtstracht des Pfarrers.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen. Er soll sich so verhalten, wie es seinem Amt entspricht.

(3) Der Kandidat ist auf seinen Dienst zu verpflichten. Er ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes finden Anwendung.

(4) Die Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. § 50 des Pfarrergesetzes und § 15 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz finden sinngemäß Anwendung.

### § 8

Eine bevorstehende Eheschließung soll dem Landeskirchenamt angezeigt werden.

### § 9

(1) Der Kandidat erhält von dem Tage der Wirksamkeit seiner Ernennung ab einen Unterhaltszuschuß nach Maßgabe der jeweils für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes im Lande Niedersachsen geltenden Bestimmungen. Daneben wird ein Kinderzuschlag nach den für die Pfarrer mit Dienstbezügen geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Der Kandidat erhält Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen in entsprechender Anwendung der für Pfarrer geltenden Bestimmungen.

(3) Endet das Dienstverhältnis eines Kandidaten durch Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung gemäß § 18 Absatz 1, und hat er beantragt, alsbald zum Pfarrer im Probendienst ernannt zu werden, so wird ihm der Unterhaltszuschuß weiter gewährt und Unfallfürsorge nach § 13 gewährleistet, bis er zum Pfarrer im Probendienst ernannt oder die Übernahme in den Hilfsdienst abgelehnt ist.

### § 10

(1) Die Kandidaten erhalten Reisekosten, Trennungsgeld und Trennungszuschuß nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landes Niedersachsen. Während der Ausbildung unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft

und Verpflegung sind in Anspruch zu nehmen; in diesen Fällen wird ein Trennungszuschuß in der Regel nicht gewährt.

(2) Bei einem Umzug eines Kandidaten, der im Zusammenhang mit der Ausbildung steht, sind die jeweiligen landeskirchlichen Bestimmungen der Anordnung über Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung, soweit nicht Absatz 1 etwas Abweichendes bestimmt, anzuwenden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu treffenden Entscheidungen sowie die Anordnung von Dienstreisen obliegen dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann diese Befugnisse auf den Seminardirektor ganz oder teilweise übertragen.

#### § 11

(1) Der Kandidat soll seine Wohnung so nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Vorbereitungsdienstes nicht beeinträchtigt wird. Er kann vom Landeskirchenamt angewiesen werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

(2) Für die Gewährung einer Dienstwohnung ist eine Dienstwohnungsvergütung nach den für Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen zu zahlen. Den erforderlichen Umfang der Wohnung legt das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kandidaten fest.

#### § 12

(1) Für den Erholungsurlaub sind die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte vom Landeskirchenamt gewährt; ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

#### § 13

Wird ein Kandidat durch Dienstunfall verletzt oder getötet, so wird ihm oder seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landes Niedersachsen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewährt. Bei der Bemessung eines Unterhaltsbeitrages sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die der Kandidat bei der Ernennung zum Hilfspfarrer zuerst erhalten hätte; hierbei tritt an die Stelle der freien Dienstwohnung der Ortszuschlag eines vergleichbaren Beamten nach dem Niedersächsischen Landesbeamtenrecht.

#### § 14

Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrerrechts entsprechend.

#### § 15

(1) Fügt der Kandidat der Landeskirche oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gilt für seine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz § 58 des Pfarrergesetzes entsprechend.

(2) Für den Ersatz von Sachschaden, der dem Kandidaten bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, entsteht, gelten die entsprechenden Regelungen des Kirchenbeamtenrechts.

(3) Die Entscheidungen trifft das Landeskirchenamt.

### E. Dienstaufsicht

#### § 16

(1) Der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Sinn und Zweck der Dienstaufsicht

ist es, den Kandidaten bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, anzuleiten, zu mahnen und notfalls zu rügen (§ 55 des Pfarrergesetzes).

(2) Das Landeskirchenamt kann die Dienstaufsicht dem Seminardirektor allgemein übertragen. Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt Aufgaben der Dienstaufsicht auch dem mit der unmittelbaren Ausbildung Beauftragten übertragen.

(3) Soweit der Kandidat in einer Kirchengemeinde oder einer Propstei eingesetzt ist, untersteht er auch der Aufsicht des Propstes.

#### § 17

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten kann das Landeskirchenamt dem Kandidaten eine Warnung oder einen Verweis aussprechen.

(2) In schwerwiegenden Fällen einer schuldhaften Verletzung der Dienstpflichten kann der Kandidat aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(3) § 3 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der VELKD vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1966 S. 77) findet Anwendung.

### F. Beendigung des Dienstverhältnisses

#### § 18

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung bekanntgemacht worden ist, es sei denn, daß zur Mitte dieses Monats ein Dienstverhältnis auf Probe begründet wird.

(2) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung bekanntgemacht worden ist, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

#### § 19

Das Dienstverhältnis endet vorzeitig durch:

- a) Entlassung im Fall des § 17 Absätze 2 und 3,
- b) Entlassung aus dem Dienst nach § 20,
- c) Ausscheiden aus dem Dienst nach den §§ 21 oder 22.

#### § 20

(1) Der Kandidat kann die Entlassung aus dem Dienst, auch ohne Angabe von Gründen, beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(2) Der Kandidat kann entlassen werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer bei Abwägung gegenüber dem Interesse des Kandidaten, die Ausbildung mit einer Prüfung abzuschließen, die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes der Landeskirche nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Kandidat ist zu entlassen, wenn er dienstunfähig ist.

(4) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 ist der Kandidat vorher zu hören.

(5) Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses anzugeben ist.

#### § 21

Der Kandidat scheidet aus dem Dienst aus, wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt. Die Wirkung des Ausscheidens aus dem Dienst tritt mit dem Zeitpunkt der Erklärung des Austritts oder des Übertritts ein.

## § 22

(1) Liegen nachweisbar Tatsachen für die Annahme vor, daß der Kandidat öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten wiederholt in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so findet ein Lehrgespräch nach § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen der VELKD vom 16. Juni 1956 (Amtsbl. 1966 S. 85) statt.

(2) Die Kirchenregierung bestimmt die Personen, die das Lehrgespräch führen. Über den Verlauf des Lehrgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen und der Kirchenregierung sowie den Beteiligten zuzustellen.

(3) Wird in dem Lehrgespräch die Feststellung getroffen, daß der Kandidat in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so scheidet er aus dem Dienst aus. Das Ausscheiden aus dem Dienst und der Zeitpunkt des Ausscheidens sind in einem Bescheid festzustellen.

## § 23

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 19 verliert der Kandidat das Recht der Wortverkündigung, sofern die Kirchenregierung ihm dieses Recht nicht beläßt.

## § 24

Der Kandidat kann letztinstanzliche Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen. Für das Verfahren findet das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 24. Januar 1968 (Amtsbl. 1968 S. 11 ff.) und das Änderungsgesetz hierzu vom 29. Januar 1969 (Amtsbl. 1969 S. 9) Anwendung, soweit nicht eine anderweitige Nachprüfung kirchengesetzlich vorgeschrieben ist.

**H. Schlußbestimmungen**

## § 25

Gemäß § 33 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1) wird das Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 14. März 1931 (Amtsbl. 1931 S. 54) mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung gegenstandslos.

## § 26

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Oktober 1970

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**  
Kirchenregierung

Dr. Heintze

**Kirchenverordnung**  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in  
Braunschweig über den Probedienst der Kandidaten  
für das Amt des Pfarrers und der Pastorin

Vom 16. Oktober 1970  
(Nachdruck aus LKABl. S. 126)

Auf Grund des § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-

Lutherischen Kirche Deutschlands vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1) wird verordnet:

**A. Allgemeines**

## § 1

(1) Der Kandidat der Theologie, der die Zweite theologische Prüfung abgelegt hat, kann erst dann in ein Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden, wenn er als Kandidat für das Predigtamt eine Probezeit von mindestens einem Jahr abgeleistet hat und ihm die Anstellungsfähigkeit verliehen ist.

(2) Diese Kirchenverordnung regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme des Probendienstes und für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit sowie das Dienstverhältnis der Kandidaten des Predigtamtes während dieser Zeit. Sie gilt auch für die Kandidatinnen des Predigtamtes.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen nach dieser Kirchenverordnung trifft die Kirchenregierung, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

(1) Mit der Ablegung der Zweiten theologischen Prüfung weist der Kandidat der Theologie nach, daß er nach seinen Kenntnissen, Einsichten und Fähigkeiten die Voraussetzungen für den Dienst als Pfarrer besitzt.

(2) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren regelt die Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

Auf das Dienstverhältnis der Kandidaten des Predigtamtes finden mit Ausnahme des § 2 Absatz 3, der §§ 69 bis 78 und 81 bis 91 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 14. Juni 1963 (Amtsbl. 1964 S. 31 ff.) im übrigen die Bestimmungen des Pfarrer- bzw. Pastorinendienstrechtes entsprechende Anwendung, soweit nicht diese Kirchenverordnung besondere Regelungen trifft.

**B. Probedienst**

## § 4

(1) Der Probedienst setzt die Ordination nach dem Pfarrerrecht voraus.

(2) Das Dienstverhältnis des Kandidaten des Predigtamtes ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Probe.

(3) Die Dienstbezeichnung des Pfarrers im Probedienst bzw. der Pastorin im Probedienst ist Pfarrer bzw. Pastorin.

(4) Die Kandidaten des Predigtamtes sind Geistliche im Sinne der staatlichen Gesetze.

## § 5

(1) Über die schriftliche Bewerbung zur Aufnahme in den Probedienst entscheidet die Kirchenregierung. Die Bewerbung kann auch vor Ablegung der Zweiten theologischen Prüfung eingereicht werden. Ein Anspruch auf Übernahme in den Probedienst und auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit besteht nicht.

(2) In den Probedienst kann aufgenommen werden,  
a) wer bereit ist zum Dienst in der evangelisch-lutherischen Kirche,  
b) wer die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfar-

rer erhalten und die Erste und Zweite theologische Prüfung bestanden hat,

- c) wer frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich hindern.

#### § 6

(1) Die Begründung des Dienstverhältnisses des Kandidaten des Predigtamtes bedarf einer Ernennung. Diese geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten:

- a) die Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe,  
b) die Berechtigung zur Führung der Dienstbezeichnung (vgl. § 4 Abs. 3).

(2) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 1 a vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Kirche über die Nichtigkeit und die Rücknahme der Ernennung entsprechend.

#### § 7

(1) Im Probendienst wird der Kandidat des Predigtamtes in der Regel mit der Verwaltung freier Pfarrstellen oder anderer Stellen beauftragt. Der Auftrag kann geändert werden.

(2) Der Probendienst dauert ein Jahr.

(3) Der mit dem Dienst in einer Gemeinde beauftragte Kandidat des Predigtamtes ist bei Antritt seines Dienstes im Hauptgottesdienst der Gemeinde vorzustellen.

### C. Verleihung und Wirkung der Anstellungsfähigkeit

#### § 8

(1) Zum Ablauf des Probejahres ist von der Kirchenregierung über die Verleihung der Anstellungsfähigkeit zu entscheiden. Wenn sich der Kandidat des Predigtamtes in der Probezeit noch nicht bewährt hat, so kann die Entscheidung über die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ausgesetzt und die Probezeit bis zu zwei weiteren Jahren verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Probezeit und nach der Verleihung der Anstellungsfähigkeit bleibt der Kandidat des Predigtamtes in seinem bisherigen Dienstverhältnis auf Probe bis zur Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit, in der Regel jedoch längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit.

### D. Rechte und Pflichten

#### § 9

(1) Der Kandidat des Predigtamtes hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung. Das Nähere wird im Pfarrerbesoldungsgesetz geregelt.

(2) Der Kandidat des Predigtamtes erhält Reise- und Umzugskostenvergütungen, Erholungsurlaub, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen.

#### § 10

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Amtspflichten kann dem Kandidaten des Predigtamtes eine Warnung oder ein Verweis erteilt werden; es kann ihm auch eine Geldbuße bis zur Höhe der Hälfte der Dienstbezüge eines Monats auferlegt werden.

(2) Der Kandidat des Predigtamtes kann entlassen werden, wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Pfarrer eine Amtszuchtmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Verfahren verhängt werden kann.

(3) § 3 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der VELKD vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1966 S. 77) findet Anwendung.

### E. Beendigung des Dienstverhältnisses

#### § 11

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten des Predigtamtes auf Probe endet in der Regel mit der Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

- a) Entlassung im Fall des § 10 Absätze 2 und 3,  
b) Entlassung aus dem Dienst nach § 12,  
c) Ausscheiden aus dem Dienst nach § 14.

#### § 12

(1) Der Kandidat des Predigtamtes kann seine Entlassung aus dem Dienst, auch ohne Angabe von Gründen, beantragen. Die Entlassung ist zu dem beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Kandidat des Predigtamtes die Dienstgeschäfte ordnungsmäßig erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate.

(2) Der Kandidat des Predigtamtes kann entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt.

(3) Der Kandidat des Predigtamtes kann ferner im Fall des § 8 Absatz 2 entlassen werden, wenn ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder ein Angestelltenverhältnis nicht begründet wird.

(4) Der Kandidat des Predigtamtes ist zu entlassen, wenn

- a) er dienstunfähig ist,  
b) Fälle vorliegen, in denen das nach § 3 entsprechend anzuwendende Pfarrer- oder Pastorinnendienstrecht als Maßnahme die Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand vorsieht.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 ist der Kandidat des Predigtamtes vorher zu hören.

(6) Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses anzugeben ist.

#### § 13

(1) Die Rechtsfolgen einer Entlassung richten sich

- a) im Fall des § 10 Absätze 2 und 3 nach § 3 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der VELKD vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1966 S. 77 ff.),  
b) im Fall des § 12 Absatz 1 nach den §§ 93 bis 96 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 14. Juni 1963 (Amtsbl. 1964 S. 31 ff.).

(2) In den übrigen Fällen einer Entlassung nach § 12 verliert der Kandidat des Predigtamtes das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Dienstbezeichnung, das Recht zum Tragen der Amtstracht und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besol-

dungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften.

(3) Der Eintritt der Folgen nach Absatz 2 kann in den Fällen des § 12 Absätze 3 und 4 ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

#### § 14

Auf das Ausscheiden aus dem Dienst und die damit verbundenen Rechtsfolgen finden die Bestimmungen der §§ 97 und 98 des Pfarrergesetzes der VELKD vom 14. Juni 1963 (Amtsbl. 1964 S. 31 ff.) entsprechende Anwendung.

#### § 15

Ein Kandidat des Predigtamtes, der aus dem Probendienst entlassen ist, weil er infolge einer Schädigung, die er sich ohne grobes Verschulden in Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist, erhält Versorgung nach den Bestimmungen des Pfarrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1970 (Amtsbl. 1970 S. 12 ff.).

### F. Rechtsschutz

#### § 16

Der Kandidat des Predigtamtes kann letztinstanzliche Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen. Für das Verfahren findet das Kirchengesetz über den Rechtshof vom 24. Januar 1968 (Amtsbl. 1968 S. 11 ff.) und das Änderungsgesetz hierzu vom 29. Januar 1969 (Amtsbl. 1969 S. 9) Anwendung, soweit nicht eine anderweitige Nachprüfung kirchengesetzlich vorgeschrieben ist.

### G. Schlußbestimmungen

#### § 17

Gemäß § 33 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 13. Dezember 1966 (Amtsbl. 1967 S. 1) werden das Kirchengesetz über die Verpflichtung der Kandidaten des Predigtamtes zum Hilfsdienst in der Landeskirche vom 14. März 1932 (Amtsbl. 1932 S. 32) und die Kirchenverordnung über die Ergänzung des Kirchengesetzes vom 13. April 1938 (Amtsbl. 1938 S. 23) mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung gegenstandslos.

#### § 18

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Oktober 1970

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Heintze

**Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers zur Änderung des  
Mitarbeitergesetzes vom 24. März 1969**

Vom 8. Dezember 1970  
(Nachdruck aus KABL. S. 273)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Mitarbeitergesetz vom 24. März 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Beschluß über die Errichtung und Aufhebung von Stellen für hauptberufliche Mitarbeiter bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Beschluß über die Errichtung und Aufhebung von Stellen für nebenberufliche Mitarbeiter bedarf der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde. Der Beschluß über die Errichtung einer Stelle darf nur genehmigt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.“

2. In § 5 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landes-synode vollzogen.

Hannover, den 8. Dezember 1970

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Kirchengesetz der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers zur Änderung des  
Pastorinnengesetzes vom 18. November 1969**

Vom 8. Dezember 1970  
(Nachdruck aus KABL. S. 275)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Pastorinnengesetz vom 18. November 1969 (Kirchl. Amtsbl. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Bestimmungen des Pfarrbesoldungsgesetzes über das Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen sind entsprechend auf Pastorinnen anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes ohne Berücksichtigung des Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.“

2. § 6 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Eine Pastorin kann auf ihren Antrag frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in Satz 1 in den Ruhestand versetzt werden.“

#### § 2

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 1969,

2. § 1 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 17. Landessynode vollzogen.

Hannover, den 8. Dezember 1970

**Der Kirchensenat  
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

D. Lilje

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Schleswig-Holsteins über die  
Rechtsstellung der Pastorin (Pastorinnengesetz)**

Vom 13. November 1970  
(Nachdruck aus GVBl. S. 233)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Theologinnen können nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Verwaltung der Sakramente berufen werden.

(2) Die Amtsbezeichnung ist Pastorin.

§ 2

Auf Pastorinnen finden das Pfarrergesetz und alle sonstigen Vorschriften über Pastoren sinngemäß Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz Abweichendes bestimmt.

§ 3

(1) In Kirchengemeinden mit mindestens zwei Pfarrstellen soll nicht mehr als die Hälfte der Pfarrstellen mit Pastorinnen besetzt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle kann diese mit einer Pastorin besetzt werden, wenn der Kirchenvorstand zustimmt.

§ 4

(1) Wenn eine Pastorin, die eine Ehe eingehen will oder eingegangen ist, die Entlassung aus dem Dienst beantragt, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

(2) Eine entlassene Pastorin hat die Wahl zwischen einer Abfindung, einer Abfindungsrente oder einer Nachversicherung. Die für die Bundesbeamtinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

§ 5

Einer entlassenen Pastorin kann ein Beschäftigungsauftrag mit pfarramtlichen Aufgaben im Angestelltenverhältnis erteilt werden.

§ 6

(1) Das Dienstverhältnis einer verheirateten Pastorin kann mit ihrer Zustimmung in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden.

(2) Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche in einer oder mehreren Kirchengemeinden, Anstalten, Werken oder für andere allgemein kirchliche Aufgaben begründet werden.

(3) Der Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses wird bei Pastorinnen im Gemeindepfarramt im Einvernehmen mit dem Propst, in den übrigen Fällen

im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof durch das Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 7

Das Dienstverhältnis einer verheirateten Pastorin kann, ohne daß es ihrer Zustimmung bedarf, in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden, wenn die ordnungsmäßige Ausübung des Dienstes nicht mehr gewährleistet ist. Die Entscheidung trifft die Kirchenleitung. Für das Verfahren gilt § 72 des Pfarrergesetzes entsprechend.

§ 8

Eine Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis, die einen vollen Dienst ausüben kann, soll auf ihren Antrag bei gegebener Möglichkeit in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden.

§ 9

Mit einer gemäß § 4 entlassenen Pastorin kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Pfarrergesetzes erfüllt sind, ein Dienstverhältnis neu begründet werden. Mit der Neubegründung wird ihr das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung wieder beigelegt, wenn es ihr nicht nach § 94 des Pfarrergesetzes bereits belassen worden war.

§ 10

(1) Eine Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis erhält Dienstbezüge nach den Bestimmungen des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechend dem vom Landeskirchenamt festgesetzten Umfang ihres Dienstverhältnisses.

(2) Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge für eine Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis sind die Bezüge, die sie im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bei Wahrnehmung des vollen Dienstes erhalten hätte.

(3) Soweit eine Pastorin vor Eintritt in den Ruhestand in einem eingeschränkten Dienstverhältnis tätig war, werden diese Zeiten entsprechend dem vom Landeskirchenamt festgesetzten Umfang des Dienstverhältnisses angerechnet.

§ 11

Einer Pastorin, die ein eingeschränktes Dienstverhältnis wahrnimmt, steht eine Dienstwohnung nicht zu. Das Landeskirchenamt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 12

Eine Theologin, die hinsichtlich ihrer Ausbildung die Voraussetzungen für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit erfüllt, kann auf ihren Antrag mit pfarramtlichen Aufgaben im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, wenn ihre persönlichen Verhältnisse eine solche Beschäftigung gestatten. Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß die Theologin Aufgaben des Amtes der Verkündigung wahrgenommen hat, so kann die Anstellung vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Vor der Aufnahme des Dienstes wird die Theologin ordiniert.

§ 13

Kirchenrätinnen, die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Dienst der Landeskirche stehen, werden Pastorinnen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Die diesem Kirchengesetz entgegen-

## VII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

### Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Generalsynode hat sich auf ihrer Tagung vom 16.—20. September 1970 mit dem Thema „Der Dienst des Pfarrers heute“ beschäftigt. In drei Referaten wurde dieses Thema vom Neuen Testament und den Bekenntnisschriften her, von soziologischen Gesichtspunkten aus sowie auf das künftige Berufsbild des Pfarrers hin untersucht. Die Generalsynode ist dankbar für die vielfältigen Denkanstöße und hat sich um deren Auswertung bemüht.

Die Synode hat sich die Aufgabe gestellt, das verbreitete, vor allem von der jungen Theologengeneration artikulierte Unbehagen am traditionellen Pfarramt zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen. Dieses Unbehagen ist vor allem begründet in der Furcht vor einem geistlichen Privileg und vor einem Übermaß an Verantwortung, der mangelndes Erfolgserlebnis und eine gesellschaftliche Isolierung gegenüberstehen.

Die Synode hat sich gefragt, worin in der heutigen Situation die Aufgabe des Pfarrers besteht. Sein Dienst ist nach wie vor unverzichtbar. Nach dem Willen ihres Herrn lebt die Gemeinde davon, daß in ihr das Wort Gottes verkündigt und die Sakramente ausgeteilt werden. Hier hat der Pfarrer seine entscheidende Aufgabe, damit die Gemeinde bereit und fähig gemacht werde, ihre Gaben zu entdecken und zu Zeugnis und Dienst einzusetzen.

In der Synode bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob das Pfarramt die Repräsentation des der Gemeinde übertragenen Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung darstellt oder vielmehr eine Ausprägung dieses Amtes unter anderen ist (Verhältnis zwischen den Artikeln V und XIV des Augsburgischen Bekenntnisses). Einigkeit besteht darin, daß der Pfarrer in der verantwortlichen Verkündigung des Wortes und in der Sakramentsverwaltung seine Aufgabe hat. Dabei ist er mehr denn je auf partnerschaftliche Zusammenarbeit angewiesen. Als Gemeindeglied braucht er den Zuspruch seiner Brüder und Schwestern in der Gemeinde. Er braucht auch die Kommunikation mit den Menschen, die in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft leben und arbeiten. Er wird allen geistlichen Dienst in der Gemeinde fördern. Er muß wissen, daß er dafür verantwortlich ist, daß solcher Dienst geschieht, aber er darf zugleich wissen, daß er diese Verantwortung unter dem Beistand seines Herrn trägt.

Die in den Referaten angebotenen Begriffe des Theologen, des Partners, des Kyberneten und des Funktions zur Beschreibung von Bezugs- und Tätigkeitsmerkmalen des Pfarrers von heute sind von der Synode mit Interesse aufgenommen worden. Sie ist der Ansicht, daß es sich lohnt, seine Aufgaben auch unter diesen Gesichtspunkten zu sehen. Zugleich hält sie es für erforderlich, die Konsequenzen dieser Denkmodelle im einzelnen zu prüfen. Hier sind durch die Referate Anregungen gegeben, die des kritischen Durchdenkens wert sind. Insbesondere sind folgende Fragen offengeblieben:

1. In welchem Verhältnis stehen das Was und das Wie der Verkündigung? Wie ist der Inhalt der Verkündigung in Beziehung zum Tätigkeitsfeld zu setzen?

2. Was ist die Ordination?

3. Gibt es Unterschiede in der Verantwortlichkeit des Pfarrers und des Gemeindegliedes? Worin bestehen sie? Wie sind sie im Sinne einer partnerschaftlichen Amtsausübung angesichts der unterschiedlichen Struktur oder der verschiedenartigen Erwartungen der Gemeinden einander zuzuordnen?

4. Wie kann der als Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung umschriebene Dienst des Pfarrers so auf die Gemeinde bezogen werden, daß er nicht als Monopol erscheint für die Ausübung aller Dienste?

5. Wo ergeben sich neue Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes in der Begegnung mit Nichtchristen?

6. Inwieweit muß der ökumenische Rahmen des Pfarramtes berücksichtigt werden?

7. Wie ist die Mitte des pfarramtlichen Dienstes unter modernen Umweltverhältnissen zu beschreiben, ohne die Beziehung auf den Gottesdienst grundsätzlich aufzugeben?

8. Wie kann die priesterliche Dimension des pfarramtlichen Dienstes (Seelsorge und Fürbitte) innerhalb der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Geltung gebracht werden?

9. Welche Hilfen für die Erkenntnis des heutigen Menschen und seiner gesellschaftlichen Bezüge kann die Soziologie geben, ohne zum alleinigen Maßstab pfarramtlichen Dienstes zu werden?

10. Ist es möglich, Gemeindeführung als Geschäftsführung in einer Kirchgemeinde von der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung zu trennen?

### Empfehlungen

1. Die Generalsynode begrüßt, daß die Ausbildungskommission des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik die anstehenden Fragen, die Entwürfe und Experimente auf den Gebieten der Ausbildung (Studium, Lehrvikariat, Predigerseminar) und Weiterbildung (Pastoralkolleg und Speziallehrgänge) zukunfts offen in Arbeit genommen hat.

2. Die Generalsynode empfiehlt den Kirchenleitungen der Gliedkirchen, die Vikare nur in solchen Gemeinden einzusetzen, in denen die Voraussetzungen dafür bestehen, daß sie nicht vereinsamen oder überfordert werden.

3. Die Generalsynode empfiehlt den Kirchenleitungen, in begründeten Situationen Mut und Freiheit zu Experimenten mit Gruppenpfarrämtern zu geben, in denen Theologen miteinander oder Theologen zusammen mit entsprechend begabten und qualifizierten Gemeindegliedern das Pfarramt nach den Anforderungen der Situation verantwortlich ausüben.

4. Die Generalsynode empfiehlt:

4.1. der Kirchenleitung: zu dem auf dieser Tagung verhandelten Thema Vertreter der Kandidaten und Pfarrer zu konsultieren und anzuhören;

4.2. den Gliedkirchen: die drei Referate und die Entschließung dieser Tagung den Pfarrkonventen als Arbeitsmaterial zuzuleiten, damit die gesamte Pfarrer-

schaft unmittelbar in die Weiterarbeit einbezogen wird.

5. Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, das gesamte Arbeitsmaterial zum Thema „Der Dienst des Pfarrers heute“ den zuständigen Organen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zur Koordinie-

rung und Intensivierung der Weiterarbeit zur Verfügung zu stellen.

6. Die Generalsynode erwartet, daß bei ihrer nächsten Tagung die Gliedkirchen über die eingeleiteten Schritte berichten.

### c) Aus den Gliedkirchen

#### aa) Verfassungs- und Organisationsrecht

##### **Kirchengesetz zur Änderung der Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 über die Kirchenvorstände**

Vom 30. Oktober 1970  
(Nachdruck aus ABl. SA 85)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgende Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) mit der nach § 49 Absatz 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit beschlossen:

#### § 1

Die Vorschrift in § 11 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99 unter II Nr. 63) wird, wie folgt, geändert:

#### I.

An Stelle des bisherigen ersten Absatzes treten folgende drei neue Absätze:

(1) In jeder Kirchgemeinde wird durch Wahl und Berufung ein Kirchenvorstand gebildet. Als Berufung gilt auch ortsgesetzlich zu regelnde Delegierung durch Dienstgruppen der Kirchgemeinde. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Für Kirchgemeinden, die im Schwesternverhältnis oder im Mutter- und Tochterverhältnis oder in einem Mitverwaltungsverhältnis zueinander stehen, kann durch Kirchengesetz die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes vorgesehen werden.

(3) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### II.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden künftig Absätze 4 bis 6.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Dresden, den 30. Oktober 1970

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

##### **Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Bildung der Kirchenvorstände**

Vom 2. November 1970  
(Nachdruck aus ABl. S. A 86)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) In allen Kirchgemeinden ist ein Kirchenvorstand zu bilden. Kirchgemeinden, die im Schwesternverhältnis oder im Mutter- und Tochterverhältnis oder in einem Mitverwaltungsverhältnis zueinander stehen, können mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes vereinbaren.

(2) Umfaßt eine Kirchgemeinde mehrere eingepfarrte Orte, so kann die Zahl ihrer Kirchenvorsteher durch Ortsgesetz auf die zur Kirchgemeinde gehörenden Orte nach der Zahl der Gemeindeglieder verteilt werden, wobei die Zusammenfassung mehrerer Orte zu einem möglich ist. Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 dieses Paragraphen müssen eine Verteilung auf die an der Vereinbarung beteiligten Kirchgemeinden enthalten.

#### § 2

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den Pfarrern, den Pastorinnen, den Pfarrvikarinnen der Kirchgemeinde oder ihren ständigen Vertretern und aus Kirchenvorstehern, die Laien sein müssen.

(2) Die Zahl der Kirchenvorsteher wird durch Ortsgesetz bestimmt. Sie hat in der Regel mindestens 6 und höchstens 16 zu betragen. Auch das Zahlenverhältnis zwischen den zu wählenden Kirchenvorstehern und den zu berufenden einschließlich der zu delegierenden Kirchenvorsteher ist durch Ortsgesetz festzulegen. Die Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteher einschließlich der zu delegierenden darf ein Drittel der Kirchenvorsteher nicht übersteigen.

#### § 3

(1) Zur Wahl von Kirchenvorstehern ist jedes konfirmierte Kirchgemeindeglied berechtigt, das 18 Jahre alt ist, falls es nicht nach kirchlicher Ordnung sein Wahlrecht verloren hat oder falls sein Wahlrecht nicht ruht oder falls der Kirchenvorstand nicht festgestellt hat, daß es wegen Entmündigung oder wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit wahlunfähig ist.

(2) Die Wahlberechtigten sind in eine vom Kirchenvorstand auf Grund des Kirchgemeinderegisters bzw. der Kirchgemeindegartei von Amts wegen zu erstellen

lende Wählerliste einzutragen, die auch in Karteiform geführt werden kann. Wird die Wählerliste nicht für jede Wahl besonders erstellt, so ist sie auf dem laufenden zu halten. Sie ist vor jeder Wahl mindestens zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind in ortsüblicher Weise der Kirchgemeinde bekanntzugeben, mindestens an zwei dem Beginn der Auslegung vorausgehenden Sonntagen auch im Gottesdienst abzukündigen.

(3) Als Wählerliste kann das auf dem laufenden gehaltene Kirchgemeinderegister (Kirchgemeindegliedkartei) unter der Voraussetzung verwendet werden, daß bei allen wahlberechtigten Kirchgemeindegliedern die Wahlberechtigung besonders gekennzeichnet ist. Bei Verwendung des Kirchgemeinderegisters (Kirchgemeindegliedkartei) als Wählerliste tritt an Stelle der öffentlichen Auslegung im Sinne von Absatz 2 Sätze 3 und 4 dieses Paragraphen die Erteilung mündlicher Auskünfte aus dem Kirchgemeinderegister (Kirchgemeindegliedkartei) durch einen vom Kirchenvorstand dazu beauftragten Kirchenvorsteher oder kirchlichen Mitarbeiter.

(4) Die Wählerliste ist am Vortage vor dem ersten Wahltag zu schließen. Der Zeitpunkt der Schließung ist gleichzeitig mit der in Absatz 2 Satz 4 dieses Paragraphen vorgesehenen Bekanntmachung der Kirchgemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und im Gottesdienst abzukündigen.

(5) Über Einwendungen Wahlberechtigter gegen die Nichteintragung in die Wählerliste entscheidet der Kirchenvorstand, nach Schließung der Wählerliste bis Wahlzeitschluß der Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat über solche Einwendungen nur dann zu entscheiden, wenn der nicht in die Wählerliste eingetragene persönlich zur Wahl erscheint. Auch darf er auf solche Einwendung hin die nachträgliche Eintragung des Wahlberechtigten in die Wählerliste nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen beschließen und veranlassen.

(6) Die Entscheidung über Einwendungen von Kirchgemeindegliedern gegen die Eintragung vermeintlich Nichtwahlberechtigter in die Wählerliste steht ausschließlich dem Kirchenvorstand zu, der vor seiner Entscheidung dem angeblich Nichtwahlberechtigten Gelegenheit zur Äußerung geben soll.

(7) Erstellt die Kirchgemeinde ihre Wählerliste nicht neu, so hat der Kirchenvorstand von Streichungen in der auf dem laufenden gehaltenen Wählerliste die Betroffenen, soweit sie noch dieser Kirchgemeinde angehören, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auf dem laufenden gehaltenen Wählerlisten sind jährlich mindestens einmal zu überprüfen.

#### § 4

(1) Wählbar ist jedes Kirchgemeindeglied, das zur Zeit der Wahl 18 Jahre alt ist und das 68. Lebensjahr nicht vollendet hat sowie in die Wählerliste der Kirchgemeinde, als deren Kirchenvorsteher es gewählt werden soll, eingetragen ist und wenigstens seit zwei Monaten dieser Kirchgemeinde angehört.

(2) Es muß dafür bekannt sein, daß es die Heilige Schrift als für sein Leben verbindlich bejaht, Jesus Christus als seinen Herrn bekennt, sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligt und sich für den inneren und äußeren Aufbau der Kirchgemeinde einsetzen will. Auch muß es hinsichtlich seiner Lebensführung ein gutes Zeugnis haben (1. Timotheus Kapitel 3 Vers 7).

(3) Es muß außerdem bereit sein, das Gelöbnis als Kirchenvorsteher abzulegen und die Dienste, die Kirchenvorstehern nach landeskirchlicher Ordnung zukommen, in der Kirchgemeinde zu übernehmen.

(4) Vor der Wahl von mehr als einem der Mitarbeiter, die im Dienste einer Kirchgemeinde stehen, als Kirchenvorsteher dieser Kirchgemeinde ist die Einwilligung des Bezirkskirchenamtes einzuholen.

(5) Miteinander verheiratete oder verwandte oder verschwägerte Kirchgemeindeglieder sollen nur in besonders begründeten, vom Bezirkskirchenamt zu genehmigenden Ausnahmefällen Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte von Geistlichen und von anderen Mitarbeitern einer Kirchgemeinde können nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes Kirchenvorsteher dieser Kirchgemeinde werden.

#### § 5

(1) Das Landeskirchenamt erläßt die zur Vorbereitung der Wahl erforderlichen Anordnungen, wirkt insbesondere auf Erstellung bzw. Vervollständigung der Wählerliste hin und setzt den Tag der Wahl fest.

(2) Durch Ortsgesetz kann für die Kirchgemeinde allgemein festgelegt werden, daß zeitlich und räumlich genau zu bestimmende Wahlmöglichkeiten auch am Tage vor dem allgemeinen Wahltag gegeben sind. Wird eine solche Regelung nur für eine einzelnen Wahl getroffen, genügt dazu ein Kirchenvorstandsbeschluß. Das Bezirkskirchenamt ist von einem solchen Beschluß in Kenntnis zu setzen.

(3) Zeit und Ort aller Wahlmöglichkeiten sind in ortsüblicher Weise und bei allen sich sonst bietenden Gelegenheiten der Kirchgemeinde bekanntzugeben, insbesondere auch an mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Sonntagen im Gottesdienst abzukündigen, jeweils mit der Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich an der Wahl zu beteiligen.

#### § 6

(1) Vorbereitung und Leitung der Wahl obliegen dem Kirchenvorstand als Wahlvorstand. Er kann die Aufgaben und Befugnisse des Wahlvorstandes oder einen Teil dieser Aufgaben und Befugnisse einem Wahlausschuß übertragen, dem mindestens drei Mitglieder angehören müssen, die nicht sämtlich Kirchenvorstandsmitglieder zu sein brauchen, aber als wahlberechtigte Glieder der Kirchgemeinde in deren Wählerliste eingetragen sind.

(2) Die wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder sind öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zu einem vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt aufzufordern, der nicht später als zwei Monate vor dem allgemeinen Wahltag liegen soll. Für die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gilt die Bekanntmachungsvorschrift in § 5 Absatz 3 dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Bei der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist darauf hinzuweisen, daß in Wahlvorschlägen, die mehrere Namen enthalten, die verschiedenen Lebensalter, Berufsschichten und Ortsteile, insbesondere auch Neubauviertel, in angemessenem Verhältnis vertreten werden.

(4) Die Vorgesetzten sollen mit Vor- und Familiennamen, mit Beruf, Lebensalter und Anschrift so deutlich angegeben werden, daß über ihre Person kein Zweifel entsteht.

(5) Die Wahlvorschläge müssen in Gemeinden mit mehr als 5000 Gemeindegliedern von mindestens zehn in der Wählerliste eingetragenen wahlberechtigten Gemeindegliedern mit vollständiger Namens- und Wohnungsangabe unterschrieben sein, in kleineren Gemeinden von mindestens fünf.

(6) Der Kirchenvorstand kann auch selbst einen Wahlvorschlag aufstellen, insbesondere dann, wenn in den eingereichten Wahlvorschlägen dem Hinweis in Absatz 3 dieses Paragraphen nicht ausreichend entsprochen worden ist. Er ist zur Aufstellung eines eigenen Wahlvorschlages verpflichtet, wenn innerhalb der Vorschlagspflicht keine Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen mindestens anderthalbmal soviel Namen enthalten, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(7) Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Erklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen, daß diese bereit sind, das Amt eines Kirchenvorstehers anzunehmen und das vorgeschriebene Gelöbniß abzulegen. Für seine eigenen Wahlvorschläge stellt der Kirchenvorstand von sich aus die Bereitwilligkeit der Vorgeschlagenen zur Amtsübernahme und zur Gelöbnißabgabe fest.

### § 7

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob die von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge in Ordnung und ob die vorgeschlagenen Personen wählbar sind. Mängel der Vorschläge und Hindernisse, die der Wahl der Vorgeschlagenen entgegenstehen, sind nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Unterzeichnern zu beheben. Scheitert dies, so beschließt der Kirchenvorstand die Nichtzulassung des mangelhaften Wahlvorschlages bzw. die Streichung nicht wählbarer Personen in einem im übrigen zuzulassenden Wahlvorschlag. Von der Nichtzulassung eines Wahlvorschlages benachrichtigt er den Erstunterzeichner, von der Streichung eines Vorgeschlagenen den Erstunterzeichner und außerdem den Gestrichenen.

(2) Der Kirchenvorstand stellt die ordnungsgemäß Vorgeschlagenen unter Nennung von Familiennamen, Vornamen, Beruf, Lebensalter und Anschrift sowie eines etwa bekleideten kirchlichen Amtes, aber ohne Bezugnahme auf den Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammen, gegebenenfalls gegliedert nach einzelnen zur Kirchgemeinde gehörenden Orten. Die Zusammenstellung soll mindestens anderthalbmal soviel Namen enthalten, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Weisen die vorliegenden Wahlvorschläge insgesamt nicht soviel Namen auf, so hat der Kirchenvorstand die Zusammenstellung entsprechend zu ergänzen.

### § 8

(1) Die Zusammenstellung der Wahlvorschläge ist an zwei aufeinander folgenden Sonntagen im Gottesdienst abzukündigen, auch sonst bei allen sich bietenden Gelegenheiten und in anderer ortsüblicher Weise bekanntzumachen und überdies zwei Wochen lang im Pfarramt oder in der Kirchenkanzlei zur Einsicht auszulegen.

(2) Die in die Zusammenstellung der Wahlvorschläge aufgenommenen Kandidaten sind in einer besonderen Gemeindeveranstaltung der Gemeinde vorzustellen. Ist dies nicht möglich, so hat die Vorstellung im zweiten der Gottesdienste zu erfolgen, in welchen die Zusammenstellung abzukündigen ist.

(3) Alle in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten, auch für die Wahl Vorgeschlagene, die aus eingereichten Wahlvorschlägen nicht mit in die Zusammenstellung übernommen worden sind, haben das Recht, gegen das bei der Zusammenstellung geübte Verfahren oder gegen einzelne Vorgeschlagene binnen zwei Wochen nach der ersten Abkündigung im Gottesdienst Einwendungen zu erheben, über welche der Kirchenvorstand entscheidet. Wird auf Grund solcher

Einwendungen ein Vorgeschlagener für nicht wählbar erklärt, so ist er in der Zusammenstellung zu streichen. Wird ein nicht in die Zusammenstellung Aufgenommener für wählbar erklärt, so ist der Vorgeschlagene in die Zusammenstellung aufzunehmen.

(4) Änderungen der Zusammenstellung der Wahlvorschläge auf Grund von Einwendungen sind im nächsten Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.

### § 9

(1) Der kirchliche Charakter der Wahl ist in jeder Hinsicht zu wahren. Der Kirchenvorstand hat in jeder geeigneten Weise die Wahlberechtigten zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern.

(2) Unlautere Werbungen für die Vorgeschlagenen und sonstige unlautere Einflußnahmen auf die Wahl, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sind unzulässig.

(3) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze kann das Bezirkskirchenamt, das die Durchführung der Wahlen zu beaufsichtigen hat, die Wahl für ungültig erklären.

### § 10

(1) In Kirchgemeinden, die durch Ortsgesetz das Briefwahlrecht eingeführt haben, können Wahlberechtigte, die in die Wählerliste eingetragen sind, ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, wenn sie sich zur Wahlzeit nicht in der Gemeinde aufhalten oder wenn sie infolge Krankheit, hohen Alters oder eines körperlichen Gebrechens den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat innerhalb einer im Ortsgesetz festzusetzenden Zeit vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand die Ausstellung eines Wahlscheines zu beantragen. Der Wahlschein hat die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Antragstellers in die Wählerliste und eine vom Antragsteller abzugebende Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels zu enthalten und muß vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Kirchgemeinde versehen sein.

(3) Dem Antragsteller sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag auszuhändigen oder bei schriftlich gestelltem Antrag zu übersenden. Die Ausstellung der Wahlscheine ist in der Wählerliste zu vermerken.

(4) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zugeleitet werden. Während der Wahlhandlung können sie dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Boten ausgehändigt werden.

(5) Die Bekanntgabe der Möglichkeit des Briefwahlrechtes einschließlich des dabei zu beachtenden Verfahrens ist mit der in § 5 Absatz 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Abkündigung und sonstigen Bekanntmachung zu verbinden.

(6) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis über die ausgestellten Wahlscheine und die bis zum Beginn der Wahlhandlung eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(7) Macht der Inhaber eines Wahlscheines von der Briefwahl keinen Gebrauch, so kann er an der Wahlhandlung nur dann teilnehmen, wenn er zuvor die ihm übermittelten Briefwahlunterlagen zurückgegeben hat.

## § 11

(1) Die Wahl erfolgt durch geheime persönliche Stimmabgabe im bekanntgegebenen Wahlraum und im Verlaufe der bekanntgegebenen Wahlzeit, die sich am Wahlsonntag möglichst an einen Gottesdienst anschließen soll.

(2) Jedem Wähler ist ein Stimmzettel auszuhändigen, der amtlich hergestellt ist und die Zusammenstellung der Wählbaren sowie die Angabe zu enthalten hat, wieviel Kirchenvorsteher zu wählen sind.

(3) Der Wähler kreuzt auf dem ihm ausgehändigten amtlichen Stimmzettel höchstens soviel Namen an, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind. Stimmzettel mit mehr angekreuzten Namen oder mit Ergänzungen oder ohne Ankreuzungen sind ungültig. Die Stimmabgabe wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(4) In Kirchgemeinden mit Briefwahlrecht öffnet der Vorsitzende des Wahlvorstandes bei Ende der Wahlhandlung die ihm vorliegenden Wahlbriefe und entnimmt diesen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge. Nach Vermerk der Namen der Briefwähler im Wahlscheinverzeichnis und in der Wählerliste werden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Enthält ein Wahlbrief keinen ordnungsgemäßen Wahlschein, so ist er ungültig.

## § 12

(1) Ist die Kirchgemeinde durch Ortsgesetz in Stimmbezirke eingeteilt, so sind getrennte Wählerlisten zu führen. Auch ist in Gemeinden mit Briefwahlrecht das Verzeichnis über ausgestellte Wahlscheine für jeden Stimmbezirk besonders zu erstellen. Jeder Wahlberechtigte kann nur in seinem Stimmbezirk wählen. Briefwählern ist der Stimmbezirk auf dem mit dem Wahlschein zu übermittelnden Briefumschlag zu vermerken. Die Wahlzeiten können für die einzelnen Stimmbezirke unterschiedlich festgelegt werden.

(2) Ist durch Ortsgesetz vorgesehen, daß in jedem Stimmbezirk nur die auf ihn entfallenden Kirchenvorsteher gewählt werden, so sind vom Kirchenvorstand für solche „selbständigen Stimmbezirke“ auch die Wahlvorschläge getrennt zusammenzustellen. Solche „selbständigen Stimmbezirke“ sind stets dann vorzusehen, wenn Kirchgemeinden die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes vereinbaren.

## § 13

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses in einer Sitzung des Wahlvorstandes, an der jedes Gemeindeglied teilnehmen kann. Zunächst werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt.

(2) In Gemeinden mit Briefwahlrecht werden zugleich mit den Stimmzetteln der Direktwähler die Stimmzettelumschläge der Briefwähler aus der Wahlurne genommen. Vor Zählung der Stimmzettel werden die Stimmzettelumschläge der Briefwähler geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Enthält ein solcher Umschlag keinen Stimmzettel oder mehrere, so ist er einschließlich darin enthaltener Stimmzettel wegen Ungültigkeit der Stimmabgabe getrennt zu verwahren.

(3) Die Gesamtzahl der gezählten Stimmzettel ist mit der ebenfalls festzustellenden Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste zu vergleichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist dies in der Verhandlungsniederschrift, die über die Wahl aufzunehmen ist, anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen.

(4) Hierauf werden die Stimmzettel entfaltet und verlesen. Die Zahl der gültigen Stimmen ist außer in einer vom Schriftführer des Wahlvorstandes zu führenden Liste nach Möglichkeit in einer von einem anderen Wahlvorstandsmitglied zu führenden Gegenliste festzustellen. In der vom Wahlvorstand aufzunehmenden Verhandlungsniederschrift werden die Ermittlung des Wahlergebnisses und etwaige Beanstandungen unter Mitteilung der dazu vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen vermerkt.

(5) Während der Ermittlung des Wahlergebnisses müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

## § 14

(1) Bei nicht zusammenhängenden Wahlzeiten, insbesondere bei Wahlzeiten an mehr als einem Tage hat der Vorsitzende des Wahlvorstandes jeweils nach Beendigung einer Wahlzeit die Wahlurne zu versiegeln und bis zum Beginn der nächsten Wahlzeit für die sichere Aufbewahrung der versiegelten Wahlurne zu sorgen. Die Siegelentfernung geschieht bei Beginn der folgenden Wahlzeit in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes.

(2) Entsprechendes gilt, wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen die Ermittlung des Wahlergebnisses sich nicht unmittelbar an den Abschluß der Wahlhandlung anschließen kann. Die Wahlergebnisermittlung muß in diesem Falle spätestens am folgenden Tage geschehen. Zeit und Ort der Ergebnisermittlung müssen den beim Abschluß der Wahlhandlung im Wahlraum Anwesenden bekanntgegeben werden.

## § 15

(1) Als Kirchenvorsteher gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Die Namen der gewählten Kirchenvorsteher werden der Kirchgemeinde im nächsten Gottesdienst nach der Wahl bekanntgegeben.

## § 16

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes bzw. des Wahlvorstandes über Einwendungen im Sinne von § 3 Absätze 5 und 6 und von § 8 Absatz 3 dieses Kirchengesetzes können Kirchgemeindeglieder, deren Einwendungen abschlägig beschieden worden sind oder deren Rechte durch die Einwendungsentscheidung beeinträchtigt werden, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen einer Woche, nachdem der Beschwerdeführer die Einwendungsentscheidung schriftlich oder mündlich mitgeteilt erhalten hat, beim Kirchenvorstand oder unmittelbar beim Bezirkskirchenamt schriftlich einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet das Bezirkskirchenamt endgültig. Die Beschwerdeentscheidung ist schriftlich zu begründen und außer dem Beschwerdeführer auch dem Kirchenvorstand bekanntzugeben.

(2) Mit Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst kann auch jeder in die Wählerliste eingetragene Wahlberechtigte das Wahlverfahren anfechten. Die Beschwerde kann beim Kirchenvorstand oder unmittelbar beim Bezirkskirchenamt schriftlich eingereicht werden. Die Vorschriften in Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieses Paragraphen gelten entsprechend.

(3) Sieht sich das Bezirkskirchenamt von Amts wegen veranlaßt, das gesamte Wahlverfahren und die Wähl-

barkeit aller Gewählten nachzuprüfen, so können gegen seine etwaige Ungültigkeitserklärung der Wahl oder seine auf die Verneinung der Wählbarkeit eines Gewählten lautende Entscheidung sowohl der Kirchenvorstand der betroffenen Gemeinde als auch die Gewählten, deren Wahl nicht anerkannt wird, Rekurs (weitere Beschwerde) erheben. Der Rekurs muß binnen zwei Wochen, nachdem die Entscheidung des Bezirkskirchenamtes dem Kirchenvorstand bzw. dem Betroffenen bekanntgegeben worden ist, beim Bezirkskirchenamt oder beim Landeskirchenamt schriftlich eingereicht werden. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Rekurs durch schriftlichen Bescheid, der dem Beschwerdeführer durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist.

(4) Sind Verstöße bei der Durchführung der Wahl auf das Wahlergebnis ohne Einfluß, so machen sie die Wahl nicht ungültig.

#### § 17

(1) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie zu wiederholen. Der Wahltag wird in diesem Falle vom Bezirkskirchenamt festgesetzt.

(2) Ist nur die Wahl einzelner Gewählter für ungültig erklärt, so gilt an deren Stelle jeweils derjenige von den nicht gewählten Kandidaten als gewählt, der unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat. Weist die Zusammenstellung der Wahlvorschläge keinen Kandidaten mehr auf, so ist vom Kirchenvorstand eine Ersatzberufung vorzunehmen.

#### § 18

(1) Die Wahl von Kirchenvorstehern in den Kirchenvorstand erfolgt jeweils auf eine Wahlzeit von sechs Jahren. Entsprechendes gilt auch für die Berufung von Kirchenvorstehern durch den Kirchenvorstand. Jedoch hat alle drei Jahre eine Teilneubildung des Kirchenvorstandes in der Weise zu erfolgen, daß jeweils die Hälfte der gewählten und der vom Kirchenvorstand berufenen Kirchenvorsteher ausscheidet.

(2) Soweit durch Ortsgesetz vorgesehen wird, daß ein Teil der berufenen Kirchenvorsteher von Dienstgruppen in den Kirchenvorstand delegiert wird, erfolgt die Delegierung jeweils nur auf die Dauer von drei Jahren.

(3) Ausscheidende Kirchenvorsteher sind, solange sie die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit erfüllen, wieder wählbar, können auch berufen oder wieder berufen werden, auch durch Delegierung.

#### § 19

(1) Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit eines Kirchengemeindegliedes im Sinne von § 4 dieses Gesetzes gelten auch für die Berufung einschließlich der Delegierung von Kirchenvorstehern.

(2) Die dem Kirchenvorstand obliegende Berufung von Kirchenvorstehern erfolgt durch ein besonderes Wahlgremium, das von den nicht ausscheidenden Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes und den neu gewählten Kirchenvorstehern gebildet wird.

(3) Auch die zu Berufenden einschließlich der zu Delegierenden haben ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme und zur Ablegung des Gelöbnisses zu erklären.

#### § 20

(1) Bei der Berufung von Kirchenvorstehern ist die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgaben zu berücksichtigen, soweit sie sich nicht schon in gewählten oder delegierten Kirchenvorstehern darstellt. Dabei soll in Kirchengemeinden mit einem oder

mehreren hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeitern einer berücksichtigt werden.

(2) In Kirchengemeinden mit sorbischem Bevölkerungsanteil ist bei der Berufung darauf zu achten, daß auch der sorbische Bevölkerungsteil im Kirchenvorstand vertreten ist.

(3) Für die Bekanntgabe, Anfechtung und Nachprüfung der Berufungen einschließlich der Delegierungen gelten die Vorschriften in § 15 Absatz 2 und § 16 dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Ist eine Berufung, gleichviel ob sie durch den Kirchenvorstand oder im Wege der Delegierung erfolgte, für ungültig erklärt worden, so ist eine neue Berufung vorzunehmen.

#### § 21

(1) Das Ergebnis von Wahl und Berufungen ist, im nächsten Gottesdienst nach der endgültigen Feststellung in Verbindung mit der Abkündigung des Tages der Amtseinführung bekanntzugeben.

(2) Es ist spätestens zu gleicher Zeit auch dem Bezirkskirchenamt anzuzeigen, dem überdies die Namen der ausscheidenden Kirchenvorsteher mit einzuberichten sind.

#### § 22

(1) Den Tag der Amtseinführung der Kirchenvorsteher bestimmt nach einer allgemeinen Wahl das Landeskirchenamt so, daß er sich möglichst mit dem Zeitpunkt der Amtsbeendigung des bisherigen Kirchenvorstandes deckt.

(2) Im Falle von Wiederholungswahlen bestimmt das Bezirkskirchenamt den Tag der Amtseinführung.

(3) Den Tag der Amtseinführung einzelner berufener Kirchenvorsteher bestimmt der Kirchenvorstand selbst.

#### § 23

(1) Die Amtseinführung der Kirchenvorsteher erfolgt gemäß Formular 11 des Vierten Bandes der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden in der Weise, daß der Pfarramtsleiter im Gottesdienst am Altar das Gelöbnis der Kirchenvorsteher abnimmt, diese durch Handschlag verpflichtet und in ihr Amt einführt.

(2) Das Gelöbnis lautet:

„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde gelobe ich: Ich will das mir übertragene Amt als einen Auftrag der Kirche annehmen, die niemandem dienstbar sein darf als allein ihrem Herrn Jesus Christus. Ich will mein Amt in der Verantwortung vor Gott führen, gehorsam dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist. Ich weiß, daß ich damit einer Dienstgemeinschaft angehöre und daß zu diesem Dienst vor allem meine persönliche Teilnahme am kirchlichen Leben meiner Gemeinde und ein rechter christlicher Lebenswandel nötig sind, und ich werde nach bestem Wissen und Gewissen alles tun, um beim inneren und äußeren Aufbau meiner Kirchengemeinde und damit der Landeskirche mitzuhelfen.“

(3) Kirchenvorsteher, die bereits Mitglieder des Kirchenvorstandes waren und es durch Wahl oder Berufung wieder geworden sind, können sich bei ihrer erneuten Amtseinführung auf ihr früher abgelegtes Gelöbnis berufen, auch wenn sie in einer Zwischenzeit nicht dem Kirchenvorstand angehört haben.

#### § 24

(1) Die Amtszeit des alten Kirchenvorstandes endet mit der Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher.

(2) Langjährige verdiente Kirchenvorsteher, die wegen Erreichung der Altersgrenze nicht mehr wählbar sind, können nach ihrem Ausscheiden als beratende Mitglieder zu Sitzungen des Kirchenvorstandes zugezogen werden.

## § 25

(1) Die Bildung des Kirchenvorstandes einer neu gegründeten Kirchengemeinde hat das Bezirkskirchenamt zu veranlassen. Es beruft zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Kirchenvorstehern aus den wählbaren Gliedern der neuen Kirchengemeinde einen Wahlvorstand, der die Wählerliste zu erstellen und ein Ortsgesetz über die Bildung des Kirchenvorstandes, insbesondere über die Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenvorsteher, zu beschließen hat. Im übrigen finden die für Wiederholungswahlen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Bildete die neue Kirchengemeinde vor ihrer Gründung den Gemeindeteil einer größeren Kirchengemeinde mit Sondervertretung des Kirchenvorstandes dieser Kirchengemeinde, so wird die Sondervertretung ohne Neubildung Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde.

## § 26

(1) Scheiden Kirchenvorsteher im Laufe der Wahlzeit aus, so nimmt der Kirchenvorstand für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzberufung auch für den Fall vor, daß der Ausgeschiedene gewählt war. Für ausscheidende Delegierte nimmt die zur Delegation berechnete Dienstgruppe eine Ersatzdelegation vor. Besteht diese Dienstgruppe im Zeitpunkt der Ersatzdelegation nicht mehr, so erfolgt Ersatzberufung durch den Kirchenvorstand.

(2) Die Mitgliedschaft eines Kirchenvorstehers im Kirchenvorstand erlischt bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen. § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes bleibt unberührt. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Kirchenvorstand durch Beschluß festgestellt.

(3) Alle während der Wahlzeit eintretenden Änderungen im Kirchenvorstand sind dem Bezirkskirchenamt anzuzeigen.

## § 27

(1) Wird ein Kirchenvorstand wegen gröblicher Vernachlässigung oder Verletzung seiner Pflichten vom Landeskirchenamt aufgelöst, so ist nach erfolgter Auflösung vom Bezirkskirchenamt unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen, auf welche die Vorschriften über die Wiederholungswahl sinngemäß anzuwenden sind.

(2) Das Landeskirchenamt hat dem Bezirkskirchenamt mitzuteilen, welchen bisherigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes für diese Neuwahl die Wählbarkeit entzogen ist.

## § 28

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, erforderliche Ausführungsvorschriften zu erlassen und Ausnahmen zu bewilligen.

## § 29

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Bei der ersten Neubildung der Kirchenvorstände nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes sind alle Kirchenvorstände neu zu bilden. Mit der Amtseinführung der neuen Kirchenvorsteher auf Grund dieser Neubildung endet die Amtszeit aller bisherigen Kirchenvorsteher auch dann, wenn diese Amtszeit nach

den bisher geltenden Vorschriften noch nicht ablaufen würde. Welche Kirchenvorsteher aus dem ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gebildeten Kirchenvorstand anlässlich der ersten Teilneubildung nach drei Jahren auszuseiden haben, wird durch Los bestimmt, wenn darüber keine gütliche Einigung zustande kommt.

(3) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ergangenen Ortsgesetze, welche die Bildung der Kirchenvorstände zum Gegenstand haben, bleiben bis zu einer neuen ortsgesetzlichen Regelung unberührt.

(4) Im übrigen aber treten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an für die Zukunft alle bisherigen Vorschriften außer Kraft, welche die Bildung der Kirchenvorstände zum Gegenstand haben oder mit den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nicht in Einklang stehen. Dies gilt insbesondere für folgende Bestimmungen:

§ 24 Absatz 3 und §§ 29 bis 36 der Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1921 (Konsistorialblatt S. 17), §§ 17 bis 24 der Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung vom 7. November 1921 (Konsistorialblatt S. 111),

das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 28. März 1953 (Amtsblatt Seite A 21 unter II Nr. 9) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24. April 1959 (Amtsblatt Seite A 19 unter II Nr. 12),

die zusammenhängende Bekanntmachung der für die Bildung der Kirchenvorstände geltenden Vorschriften vom 2. Mai 1953 (Amtsblatt Seite A 35 unter II Nr. 17 I) in der Fassung der Verordnung vom 27. April 1956 (Amtsblatt Seite A 31 unter II Nr. 18) und vom 27. Juli 1956 (Amtsblatt Seite A 47 unter II Nr. 27); die Erste Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 28. März 1953 (Amtsblatt Seite A 39 unter II Nr. 18 II) und die Bekanntmachung der Muster zum Verfahren der Bildung von Kirchenvorständen (Amtsblatt 1953 Seite A 41 unter II Nr. 20 IV).

(5) Die zwei letzten Sätze in § 10 der Ausführungsverordnung vom 28. September 1953 zum Kirchengesetz über die Einführung des Vierten Bandes der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden vom 15. April 1953 (Amtsblatt Seite A 78 unter II Nr. 39) erhalten folgende Fassung: „Die Zusammenstellung der Aufgaben des Kirchenvorstandes ist zu verlesen. Das Gelöbnis ist mit dem Wortlaut in § 23 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. November 1970 (Amtsblatt Seite A 86 unter II Nr. 26) zu leisten.“

Dresden, den 2. November 1970

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Sachsens betr. die „Mittlere Ebene“**

**Vom 30. Oktober 1970**  
(Nachdruck aus ABl. S. A 93)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat mit der Mehrheit, die nach § 49 Absatz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (Amtsblatt Seite A 99

unter II Nr. 63) erforderlich ist, das folgende verfassungsändernde Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(1) Zur Erprobung einer neuen Arbeits- und Organisationsform in der mittleren Ebene wird das diesem Kirchengesetz anliegende „Modell eines Kirchenkreises“ freigegeben, und zwar auch insoweit, als das Modell von Vorschriften der Kirchenverfassung und sonstiger im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Sachsens geltender kirchlicher Gesetze und Rechtsverordnungen abweicht.

(2) Die zugelassene Abweichung vom geltenden Rechte betrifft nur die anliegenden Vorschriften des Modells selbst. Im übrigen sind bei Anwendung des Modells die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für alle Vorschriften über die Besoldung, Vergütung und Versorgung der im kirchlichen Dienst Tätigen.

### § 2

(1) Die Kirchenleitung bestimmt im Verordnungswege Bereiche, in denen die Erprobung des anliegenden Modells erfolgen soll. Dabei ist die Dauer der Erprobung mit anzugeben.

(2) Der Erlaß solcher Verordnungen geschieht nach Gehör der Bezirkssynoden und der Bezirkskirchenausschüsse derjenigen Kirchenbezirke, in denen die Erprobung erfolgen soll.

(3) Die Dauer der Erprobung kann nachträglich von der Kirchenleitung verkürzt oder verlängert werden.

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, den 30. Oktober 1970

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

D. Noth

Anlage zum Kirchengesetz betr. die „Mittlere Ebene“ vom 30. Oktober 1970

#### Modell eines Kirchenkreises

##### 1. Der Kirchenkreis

Der wichtigste Auftrag des Kirchenkreises liegt in der Sorge dafür, daß allen in seinem Bereiche lebenden Bewohnern die freimachende Botschaft unseres Herrn Jesus Christus in Wort und Tat bezeugt wird. Um dieses missionarischen Auftrages willen braucht der Kirchenkreis im Rahmen der bestehenden Gesetze und im Gesamtgefüge der Landeskirche Selbständigkeit und Selbstverwaltung.

Seine Grenzen werden durch die Sammelpunkte der in seinem Bereiche lebenden Bewohner gebildet. Darunter sind zu verstehen z. B. Wohn- und Arbeitsbereiche, Einkaufs- und Erholungszentren, Schulen und Gesundheitseinrichtungen. Die Verkehrsverbindungen sind zu berücksichtigen.

Der Kirchenkreis kann mit einem bestehenden Kirchenbezirk deckungsgleich sein, muß es aber nicht.

1.1. Der Kirchenkreis wird von den Kirchgemeinden seines Bereiches gebildet. Die Kirchgemeinden sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Der Kirchenkreis kann sich in Regionen gliedern.

1.2. Der Kirchenkreis hat gegenüber den Gemeinden eine selbständige Aufgabenstellung. Sie ergibt sich aus den spezifischen Aufgaben, die über die Grenzen und Möglichkeiten der Kirchgemeinde hinausgehen, nur in Zusammenarbeit bewältigt werden können und bei ihrer Bewältigung wiederum die Kirchgemeinde stärken. Gezielte Koordinierung bestimmt die Arbeit im Kirchenkreis.

1.2.1. Dazu gehören u. a. folgende Aufgaben: die gemeinsame Bestandserhebung, die gemeinsame Planung und das Zusammenwirken bei ständigen und befristeten Diensten;

1.2.1.1. die Entscheidung über die Trennung oder Zusammenlegung von Diensten und Aufgaben im Kirchenkreis und in den Gemeinden;

1.2.1.2. die Unterstützung von Modellen und Versuchen im Kirchenkreis und in den Gemeinden;

1.2.1.3. die Planung und Koordinierung der Bautätigkeit im Kirchenkreis und in den Gemeinden;

1.2.1.4. die schnelle Weitergabe von Informationen an einzelne, an die Gemeinden und an alle ephoralen und zentralen Stellen, dazu gehören die Erläuterung und Auswertung von Informationen im Gespräch;

1.2.1.5. im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die Einrichtung oder Streichung von Stellen im Kirchenkreis und in den Gemeinden;

1.2.1.6. das Mitspracherecht bei der Stellenbesetzung im Kirchenbezirk und im Kirchenkreis und Gehör bei der Stellenbesetzung in den Gemeinden.

1.2.2. Damit der Kirchenkreis verantwortlich und schöpferisch handeln kann, muß er auf das Finanzgebaren in seinem Bereiche bestimmenden Einfluß ausüben können. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt. Er entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung folgender Mittel: Umlagen der Kirchgemeinden, Kirchenkreiskollekten, Landeskirchliche Beihilfen für den Kirchenkreis und die Kirchgemeinden.

1.2.2.1. In Verbindung mit den zuständigen kirchlichen Verwaltungsstellen steht er seinen Kirchgemeinden prüfend und beratend zur Seite.

2. Organe des Kirchenkreises sind **Kreissynode** und **Kreiskirchenvorstand**, die beweglich, aber nicht schwärmerisch, verlässlich, aber nicht bürokratisch arbeiten.

2.1. Die Kreissynode ist das höchste Organ des Kirchenkreises.  
In ihr sind alle Gemeinden vertreten.

2.1.1. Vom Kirchenvorstand jeder Gemeinde werden ein Pfarrer und zwei Laien in die Kreissynode gewählt.

2.1.2. Vom Kreiskirchenvorstand werden außerdem Synodale in die Kreissynode berufen. Die Berufung wird in der „Geschäftsordnung für die Kreissynode“ geregelt.

2.1.3. Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Laie sein soll, zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer. Sie bilden zusam-

- men mit den Ausschußvorsitzenden der Kreissynode den Vorstand der Kreissynode, der die Arbeit der Kreissynode leitet. Die Zusammensetzung des Vorstandes der Kreissynode soll zahlenmäßig dem Verhältnis der Theologen zu den Nichttheologen in der Kreissynode entsprechen.
- 2.1.4. Die Kreissynode tagt mindestens zweimal im Jahre.
- 2.2. Aufgabe der Kreissynode ist die verantwortliche Planung der Arbeit im Kirchenkreis.
- 2.2.1. Sie erarbeitet verbindliche Richtlinien für die Arbeit im Kirchenkreis.
- 2.2.2. Sie faßt im Rahmen der allgemeinen kirchlichen Bestimmungen Beschlüsse, die den gesamten Kirchenkreis oder auch einzelne Gemeinden des Kirchenkreises betreffen. Bei notwendigen Abweichungen muß sie die Genehmigung der zuständigen Stellen einholen.
- 2.2.3. Weittragende Beschlüsse bedürfen auf Antrag einer zweiten Lesung. Die zweite Lesung kann erst auf der nächsten Tagung der Kreissynode vorgenommen werden.
- 2.2.4. Eine zweite Lesung soll insbesondere bei solchen Entschlüssen stattfinden, die ein Umdenken der bisherigen Praxis verlangen.
- 2.3. Die Kreissynode hält Kontakt zur Landessynode.
- 2.4. Die Kreissynode bildet den Kreiskirchenvorstand und als ständige Ausschüsse den Gemeindeaufbauausschuß, Finanzausschuß und Bauausschuß. Sie entscheidet, welche Ausschüsse außerdem gebildet werden. Sie wählt die synodalen Mitglieder des Kreiskirchenvorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse.
3. Der **Kreiskirchenvorstand** leitet den Kirchenkreis nach den Richtlinien und Beschlüssen der Kreissynode, der er rechenschaftspflichtig ist.
- 3.1. Der Kreiskirchenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Kreissynode, dem Superintendenten, dem Kirchenamtsrat und sieben bis zehn Kreissynodalen. Die Zahl der Theologen muß kleiner sein als die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Kreiskirchenvorstandes.
- 3.1.1. Der Kreiskirchenvorstand wählt aus der Mitte seiner synodalen Mitglieder seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Einer von beiden muß ein Laie sein.
- 3.1.2. Für die synodalen Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende der Kreissynode, der Superintendent und der Kirchenamtsrat werden durch ihre ständigen Stellvertreter vertreten.
- 3.2. Der Kreiskirchenvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate zusammen.
- 3.2.1. Der Vorsitzende des Kreiskirchenvorstandes beruft die Sitzungen des Kreiskirchenvorstandes ein und gibt mit der Einladung die Tagesordnung bekannt.
- 3.2.2. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Kreiskirchenvorstandes leitet die Sitzung.
- 3.2.3. Über den Verlauf der Sitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von allen anwesenden Mitgliedern des Kreiskirchenvorstandes unterzeichnet.
- 3.2.4. Gemeinsam mit dem Superintendenten unterzeichnet der Vorsitzende die Beschlüsse des Kreiskirchenvorstandes.
- 3.2.5. Der Kreiskirchenvorstand nimmt für seine Tätigkeit das Bezirkskirchenamt in Anspruch. Der Vorsitzende sorgt dafür, daß die Durchführung der Beschlüsse durch den Kreiskirchenvorstand kontrolliert wird.
- 3.3. Bei Neuwahl der Kreissynode beruft der alte Kreiskirchenvorstand die zu berufenden Synodalen für die neue Kreissynode.
- 3.4. Entzieht die Kreissynode mit Zweidrittelmehrheit dem Kreiskirchenvorstand oder einzelnen synodalen Mitgliedern des Kreiskirchenvorstandes das Vertrauen, so entscheidet im Falle des Einspruchs das Landeskirchenamt.
- 3.4.1. Ist dem gesamten Kreiskirchenvorstand das Vertrauen entzogen worden, so ist der Kreiskirchenvorstand innerhalb von vier Wochen neu zu wählen.
- 3.4.2. Bis zur Neuwahl des Kreiskirchenvorstandes führt das Bezirkskirchenamt dessen Geschäfte.
- 3.4.3. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder ist zulässig.
4. Der **Superintendent** des Kirchenbezirks ist zu partnerschaftlicher und bruderschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen im Kirchenkreis verpflichtet.
- 4.1. Der Superintendent ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im gesamten Kirchenkreis berechtigt. Es wird erwartet, daß er von diesem Recht möglichst häufig Gebrauch macht.
- 4.2. Der Superintendent wird nach Gehör der Kreissynode und aller dort nicht vertretenen Pfarrer von der Kirchenleitung ernannt, vom Landeskirchenamt verpflichtet und vom Landesbischof in sein Amt eingeführt. Die Rechte des Kirchenvorstandes bleiben gewahrt. Damit der Superintendent seine Kräfte den besonderen Aufgaben des Kirchenkreises zur Verfügung stellen kann, soll er in der Pfarramtsleitung entlastet werden.
- 4.3. Der Superintendent berät alle Geistlichen und Kandidaten im Kirchenkreis seelsorgerlich. Er hat die Aufsicht über ihre Amtsführung und ihren Wandel und die Sorge für die Fortbildung. Darüber hinaus steht er auch den anderen Mitarbeitern im Kirchenkreis zur seelsorgerlichen Beratung zur Verfügung.
- 4.3.1. Der Superintendent ordiniert die Geistlichen des Kirchenkreises.
- 4.3.2. Der Superintendent führt die Geistlichen des Kirchenkreises in ihr Amt ein.
- 4.3.3. Der Superintendent visitiert die Geistlichen des Kirchenkreises und in Zusammenarbeit mit einem von der Kreissynode zu bildenden Visitationausschuß die Gemeinden des Kirchenkreises.
- 4.3.4. Der Superintendent sorgt für die Bereinigung von Beschwerdefällen. Dabei kann er einen Ältestenrat zuziehen, den er im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenvorstand bildet.
- 4.3.5. Der Superintendent berichtet dem Landeskirchenamt und dem Landesbischof über wesentliche Vorgänge im Kirchenkreis und bringt dessen Anliegen zu Gehör.

- 4.4. Der Superintendent vertritt das Gesamtinteresse der Landeskirche im Kirchenkreis.
- 4.4.1. Er wird dabei von den Synodalen der Landessynode und den Synodalen gesamtkirchlicher Zusammenschlüsse (Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik) unterstützt.
- 4.4.2. Der Superintendent hat in der Kreissynode und im Kreiskirchenvorstand Einspruchsrecht, wenn das Interesse der Landeskirche verletzt ist. In diesem Falle wird die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt. Es werden mit zentralen Stellen Verhandlungen geführt über den angefochtenen Gegenstand. Danach ist erneute Beschlußfassung in Kreissynode oder Kreiskirchenvorstand möglich, für die Zweidrittelmehrheit benötigt wird.
- 4.5. Der Superintendent oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Kreissynode teil. Entsprechendes gilt für den Kirchenamtsrat und seinen Stellvertreter.
- 4.6. Der Superintendent vertritt den Kirchenkreis nach außen.

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über Änderungen der Kirchengemeindeordnung**

Vom 2. November 1970  
(Nachdruck aus ABl. S. A 85)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat das folgende Kirchengesetz über Änderungen der Kirchengemeindeordnung vom 2. März 1921 (Konsistorialblatt Seite 17) beschlossen:

I.

Die nachgenannten Vorschriften der Kirchengemeindeordnung erhalten folgende Fassung:

§ 8

Die Kirchengemeindeversammlung

(1) Um die Glieder der Kirchengemeinde an der verständnisvollen Erfassung und Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde zu beteiligen, sind Kirchengemeindeversammlungen abzuhalten. Zur Teilnahme an der Kirchengemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder berechtigt. Andere Kirchengemeindeglieder können als Zuhörer zugelassen werden.

(2) Die Kirchengemeindeversammlung tritt in regelmäßigen Abständen auf Einladung des Kirchenvorstandes unter Leitung seines Vorsitzenden zusammen. Der Kirchenvorstand soll der Kirchengemeindeversammlung mindestens jährlich einmal über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen. An den Bericht des Kirchenvorstandes schließt sich jeweils eine Aussprache an.

(3) Kirchengemeindeversammlungen können auch zur Besprechung einzelner Gemeindeangelegenheiten ein-

berufen werden. Dieses Einberufungsrecht steht auch den kirchlichen Aufsichtsbehörden zu.

§ 24

Zusammensetzung und beratende Mitglieder

(1) Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes wird durch ein besonderes Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände geregelt. Die Delegation von Vertretern bestehender Dienstgruppen in den Kirchenvorstand kann durch Ortsgesetz vorgesehen werden. In einem solchen Ortsgesetz sind Art und Grundsätze der Delegationsmöglichkeiten sowie form- und fristgebundene Einspruchsmöglichkeiten des Kirchenvorstandes gegen die von Dienstgruppen gewählten Delegierten zu regeln. Über solche Einsprüche entscheidet das Bezirkskirchenamt endgültig.

(2) Im Dienste der Kirchengemeinde stehende Hilfsgeistliche, Pfarrdiakone und Pfarrverweser nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes als Berater ohne Stimmrecht teil. Andere kirchliche Mitarbeiter der Kirchengemeinde sind zu Sitzungen des Kirchenvorstandes als nichtstimmberichtigte Berater zuzuziehen, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes Gegenstand der Beratung sind. Mindestens einmal im Jahre müssen alle Mitarbeiter zur Teilnahme an einer Kirchenvorstandssitzung zwecks Besprechung ihrer Aufgabenbereiche eingeladen werden.

(3) Synodale, die nicht dem Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde angehören, können an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ihrer Kirchengemeinde als Berater teilnehmen. Sie sind einzuladen.

(4) Sind Sachfragen Beratungsgegenstand, deren Beantwortung eine besondere Sachkunde voraussetzt, können auch andere Personen als Sachverständige zu Kirchenvorstandssitzungen zugezogen werden,

§ 25

Vorsitz

(1) Nach jeder Teilneubildung des Kirchenvorstandes sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vom Kirchenvorstand neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Wird ein geistliches Mitglied des Kirchenvorstandes zum Vorsitzenden gewählt, so muß sein Stellvertreter ein Kirchenvorsteher sein. Wird ein Kirchenvorsteher Vorsitzender, so hat sein Stellvertreter ein geistliches Mitglied des Kirchenvorstandes zu sein.

(2) Auch wenn ein Kirchenvorsteher Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist, soll in der Regel die laufende Geschäftsführung der Kirchengemeindeangelegenheiten einem vom Kirchenvorstand zu bestimmenden geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes übertragen werden.

§ 26

Sitzungen, Beschlußfassung und Ausschüsse

(1) Der Kirchenvorstand wird von seinem Vorsitzenden einberufen, und zwar nach Bedarf, jedoch in der Regel monatlich einmal. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Kirchenvorstandes verpflichtet, wenn sein Stellvertreter oder von den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes ein Drittel oder der Superintendent oder das Bezirkskirchenamt oder das Landeskirchenamt die Einberufung verlangen.

(2) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich.

(3) Die Leitung der Sitzungen kann vom Vorsitzenden im Wechsel seinem Stellvertreter oder auch anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes übertragen werden.

(4) § 11 Absätze 2 bis 6 und 8, § 19 Absatz 4 und § 21 finden entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, von seinem Recht im Sinne von § 11 Absatz 5 Satz 2 Gebrauch zu machen, wenn es der stellvertretende Vorsitzende verlangt.

(5) Zur Vorbereitung seiner Entschließung oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte und durch Zuwahl anderer wahlberechtigter Kirchgemeindeglieder Ausschüsse bilden, deren Zahl, Zusammensetzung und Zuständigkeiten durch Ortsgesetz festzustellen sind. Alle Ausschußmitglieder sind in dem Ausschuß, dem sie angehören, stimmberechtigt. Das Recht, Beschlüsse zu fassen, die der Kirchgemeinde Verpflichtungen auferlegen, darf Ausschüssen nicht übertragen werden. Die Ausschüsse haben über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse dem Kirchenvorstand Bericht zu erstatten.

(6) Jeder Ausschuß wählt sich einen Vorsitzenden. Dieser lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu den Ausschußsitzungen ein. Absatz 3 dieses Paragraphen gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen und Ausschußbeschlüsse, die sie für bedenklich halten, dem Kirchenvorstande zur Entschließung vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Kirchenvorstandes muß die Ausführung der Ausschußbeschlüsse unterbleiben.

(7) Jeder im Dienste der Kirchgemeinde stehende kirchliche Mitarbeiter hat das Recht, persönliche und dienstliche Anliegen, die nicht im Gespräch mit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder seinem Stellvertreter haben bereinigt werden können, im Kirchenvorstand oder in dem dafür zuständigen Ausschuß selbst zu vertreten. Auch ehrenamtlich für die Kirchgemeinde tätigen Kirchgemeindegliedern steht das Recht zu, Anliegen, die sich aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes oder in einer solchen des dafür zuständigen Ausschusses persönlich vorzutragen. Beschlüsse auf Grund solcher gemeinsamen Beratungen werden in Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters gefaßt.

## II.

Die Vorschrift in § 22 der Kirchgemeindeordnung wird aufgehoben.

## III.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Dresden, den 2. November 1970

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

bb) Gemeindedienst

cc) Personalrecht

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen  
Landeskirche Sachsens zur Änderung des Zweiten  
Ausführungsgesetzes zum Pfarrergesetz vom  
17. Dezember 1965**

**Vom 30. Oktober 1970**

(Nachdruck aus ABl. S. A 91)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode Sachsens hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Zweite Ausführungsgesetz zum Pfarrergesetz vom 14. Juni 1963 (Versetzung und Wartestand) vom 17. Dezember 1965 (Amtsblatt 1966 Seite A 13 unter II Nr. 13) wird, wie folgt, ergänzt:

§ 4 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

(2) Über die Möglichkeit, die Überprüfung des Bescheides des Landeskirchenamtes zu beantragen, ist der Pfarrer im vorgeschriebenen Bescheide zu belehren.

(3) Gegen die Versäumung der für den Überprüfungsantrag vorgeschriebenen Frist von vier Wochen kann der Feststellungsausschuß Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung des Überprüfungsantrages acht Wochen vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 30. Oktober 1970

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D. Noth

